XD
XII 130.

Dipl.
o.
64

Die Rheinische
Konföderations-Akte
oder
der am 12. Julius 1806 zu Paris
abgeschlossene Vertrag.

Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedrukt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des Rheinischen Bundes in seiner Gesamtheit bestimmenden Urkunden und Aktenstücken auch allen noch geltenden Gesetzen.

Herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet
von
P. A. Winkopp.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr.
1808.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Vorrede.

Die Gründe, welche mich bewogen, den Abdruck der Konföderationsakte zu veranstalten, und demselben alle jene Urkunden und Akten beizufügen, welche das neueste öffentliche Recht bestimmen, sind in den Bemerkungen auseinandergesetzt, welche der Leser am Schlusse dieser Sammlung findet, wo auch zugleich von der beobachteten Ordnung Rechenschaft abgelegt wird. Ich weiß nichts mehr hinzuzusetzen, als noch einmal die Bitte zu wiederholen, daß man diese Bemerkungen durchaus nicht für einen Kommentar über die Konföderationsakte ansehen möge. Sie enthalten blos Hinweisungen auf jene Schriften, wo die einschlagende Materien weitläufig auseinander

gesetzt worden sind, oder Fragen über solche Gegenstände, die noch nirgendwo erörtert wurden und doch einer Erörterung bedurften, oder Thatsachen, um zu erläutern, wie man von der einen oder andern Seite diese oder jene Stelle in der Konföderationsakte versteht.

Sollte das versprochene und so sehnlichst gewünschte Fundamental-Statut erscheinen; so wird man übrigens Sorge tragen, in einem Nachtrage solches mit allen jenen Aktenstücken in der Folge abdrucken zu lassen, welche etwa noch erscheinen könnten.

Aschaffenburg am 18. Junins 1808.

P. A. Winkopp.

Inhalt.

I. Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und dem Kaiser von Oesterreich; französisch und deutsch. . Seite 2 — 25.

II. Note des französischen Geschäftsträgers Herrn Bacher übergeben bei der Reichsversammlung zu Regensburg am 1. Aug. 1806. franz. und deutsch Seite 26 — 33.

III. Lossagungsurkunde mehrerer Reichsstände vom deutschen Reichsverbande . . . . Seite 34 — 37.

IV. Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, mit den im Vertrage selbst genannten Bevollmächtigten deutscher Fürsten, geschlossen zu Paris am 12. Julius 1806 und ratifizirt von Sr. k. k. Majestät zu St. Cloud

am 19. des nämlichen Monats und Jahres französisch und deutsch. . . . . Seite 38 — 77.

V. Verträge den Beitritt oder die Aufnahme zum Rheinischen Bunde betreffend. franz. und deutsch. Seite 78 — 103.

VI. Erklärung Sr. Majestät des Kaisers Franz II., wodurch derselbe die bisher getragene Kaiserkrone und geführte Kaiserliche Regierung niederlegt, auch Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Reichs-Angehörigen, so wie gesammte Kaiserl. Reichsdienerschaft von den gehabten Pflichten entbindet. . . . . . Seite 104 — 107.

VII. Schreiben Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des Rheinischen Bundes an Se. Hoheit den Fürst Primas. Seite 109 — 113.

VIII. Bedingungen unter welchen die im Pariser Traktate angewiesene Besitzungen der Rheinischen Bundesgenossen durch die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors des Rheinischen Bundes übergeben worden sind; französisch und deutsch. . . . . Seite 114 — 121.

IX. Auszug aus dem Hauptschlusse der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg d. d. 25ten Februar 1803. . . . . Seite 122 — 145.

X. Auszug aus dem Tilsiter Friedensschlusse, oder jene Ar-

tikel, welche auf den Rheinischen Bund Beziehung haben; franz. und deutsch. . . . . Seite 146 — 157.

XI. Auszug aus der dem Königreich Westphalen durch Se. Majestät den Kaiser der Franzosen rc. rc. gegebenen und durch ein königl. Dekret vom 7. Dez. 1807 publizirten Konstitution, wodurch das Königreich für einen Bestandtheil des Rheinischen Bundes erklärt wird. Seite 158 — 160.

XII. Uebersicht der von den Souverains der Rheinischen Konföderation zu stellenden Kontingente. Seite 161 — 163.

Schluß. Bemerkungen des Herausgebers zu den abgedruckten Urkunden. . . . . Seite 164 u. f.

Nachfolgende Druckfehler bittet man zu verbessern.

Seite 14	Zeile	6	von unten lies: Souabe statt Suabe.
— 45	—	27	von oben l. den Grafen st. die Grafen.
— 62	—	21	v. o. l. Comtés st. Comtes.
— 70	—	3	v. o. l. individus st. invidus.
— 80	—	11	v. o. ist nach dem Worte Würzbourg einzuschalten: Monsieur Charles Philipp Baron de Würzbourg.
— 110	—	9	v. v. l. cessé st. cesser.
— 165	—	4	v. o. l. sie sind nicht st. sie sind.
— 170	—	2	v. o. l. so daß st. daß.
— 175	—	18	v. o. l. Pahl st. Patl.
— 177	—	10	v. u. l. vom Erfolg st. von Erfolg.
— 185	—	18	v. o. l. nun st. uns.
— 191	—	1	v. u. l. dem st. diesem.
— 193	—	3	v. u. l. gesammte st. gesammter.
— 198	—	21	v. o. l. sagt st. sonst.
— 199	—	4	v. u. l. förmliche st. friedliche.

So eben als die Exemplarien der Konföderations-Akte schon ausgegeben werden, findet der Herausgeber S. 220 Z. 5 von unten noch den abscheulichen Druckfehler, daß es daselbst heißt

Kinderei statt K n i c k e r e i.

Derselbe bittet diesen noch zu verbessern.

Die

Rheinische Konföderationsakte

nebst allen dazu gehörigen

Urkunden, Aktenstücken und noch geltenden Gesetzen.

I.

Traité de paix entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Signé à Presbourg ce 26. Decembre 1805.

Napoleon, par la grace de Dieu et par les constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Presbourg le 26. Décembre 1805 (5. Nivose an 14) par notre Ministre des rélations extérieures, en vertu

*) Die Uebersetzung ist aus dem K. Baierischen Regierungsblatte No. VII. VIII. genommen. Voran geht nachstehende höchste Verordnung:

"Wir Maximilian Joseph König von Baiern, des h. R. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Da in dem zwischen Sr. römisch- auch österreichisch-Kaiserlichen und Königlichen Majestät am 26. Dezember 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Frieden mehrere Bestimmungen enthalten sind, durch welche Unsere Staaten nicht nur einen neuen Zuwachs, sondern auch sowohl ihre bisherigen äußeren und inneren staatsrechtlichen Verhältniße eine Abänderung erhalten haben, wohin vorzüglich die Artikel 7, 8, 14 und 15 gehören, so verordnen Wir, daß dieser Friedenstraktat in allen Punkten, welche Unsere Staaten und die Uns garantirten Souverainitäts-Rechte betref-

I.

Friedenstraktat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Unterzeichnet zu Preßburg am 26. Dezember 1805. *)

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution Kaiser der Franzosen und König von Italien, haben den am 26. Dezember 1805 (5. Nivos im Jahre 14) zu Preßburg durch Unsern Minister der auswärtigen Geschäfte in Kraft der ihm von Uns hiezu ertheilten Vollmach-

---

fen, als ein pragmatisches Gesez angesehen werden solle; Und Wir weisen hierdurch Unsere Ministerien, Landeskollegien, Landschaften und sämmtliche Unterthanen, wessen Standes sie sind, ernstlich an, sich genau darnach zu achten, und sich aller Verbindungen und Rekurse zu enthalten, die Unsern Souveränitäts-Rechten entgegen sind. München den 31sten Jänner 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

Im Würtembergischen und Badischen ist unseres Wissens der Friede selbst nach seinem ganzen Inhalte nicht bekannt gemacht sondern nur vom Abschlusse und der erlangten Souveränität und neuen Würde Nachricht ertheilt worden.

des pleins-pouvoirs que nous lui avions conférés à cet effet, avec MM. le Prince de Lichtenstein et le Comte de Gyulai, Ministres plénipotentiaires de S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche également munis de pleins-pouvoirs, duquel traité la teneur suit :

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, également animés du désir de mettre fin aux calamités de la guerre, ont résolu, de procéder, sans délai, à la conclusion d'un traité de paix definitif, et ont, en conséquence, nommé pour plénipotentiaires ; savoir :

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, M. le Prince Jean de Lichtenstein, Prince du Saint-Empire romain, grand-croix de l'ordre militaire de Marie-Thérèse, chambellan, lieutenant.général des armées de Sa dite Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et propriétaire d'un régiment d'hussards ; et M. le Comte Ignace de Gyulai, commandeur de l'ordre militaire de Marie-Thérèse, chambellan de Sa dite Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, lieutenant-général de ses armées, et propriétaire d'un régiment d'infanterie.

Et S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, M. Charles Maurice Talleyrand Perigord, grand-chambellan, ministre des rélations extérieures de Sa dite Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, grand-cordon de la Légion d'honneur, chevalier des ordres de l'Aigle-Rouge et Noire de Prusse.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivans :

Art. I. Il y aura, à compter de ce jour, paix et amitié entre S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, et S. M. l'Empereur des Français, et Roi

ten, mit dem Herrn Fürsten von Lichtenstein und dem Grafen Gyulai, von Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich mit gleichen Vollmachten versehenen Ministern geschlossenen und unterzeichneten Traktat gesehen und geprüft. Dieser Traktat lautet wie folgt:

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, von gleichem Verlangen beseelt, das Ungemach des Krieges zu beendigen, haben sich entschlossen, ohne Verzug die Einleitung zu einem Definitiv-Friedensschlusse zu treffen, und demnach zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, Herrn Johann von Lichtenstein, des Hl. römischen Reichs Fürsten, Großkreuz vom Theresien-Militär-Orden, Kämmerer, General-Lieutenant der Armeen besagter Sr. Majestät von Deutschland und Oesterreich, und Inhaber eines Husaren-Regiments, und Herrn Grafen Ignatz von Gyulai, Kommandär des Theresien-Militär-Ordens, Kämmerer Sr. besagten Majestät des Kaisers von Deutschland und Oesterreich, General-Lieutenant seiner Armeen, und Inhaber eines Infanterie-Regiments.

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, den Herrn Karl Moriz Talleyrand Perigord, Groß-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Geschäfte besagter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, Mitglied der Ehrenlegion vom großen Bande, Ritter des preußischen rothen und schwarzen Adlerordens. Diese haben sich, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt haben, über nachstehende Puncte verglichen.

I. Von diesem Tage an gerechnet soll zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten

d'Italie, leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. II. La France continuera de posséder en toute propriété et souveraineté les duchés, principautés, seigneuries et territoires au dela des Alpes, qui étaient, antérieurement au présent traité, réunis et incorporés à l'Empire français, ou régis par les lois et les administrations françaises.

Art. III. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, pour Lui, ses héritiers et successeurs, reconnait les dispositions faites par S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie relativement aux principautés des Lucques et de Piombino.

Art. IV. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche renonce, tant pour Lui que pour ses héritiers et successeurs, à la partie des Etats de la république de Vénise, à Lui-cédés par les traités de Campo-Formio et de Luneville, laquelle sera réunie à perpétuité au royaume d'Italie.

Art. V. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche reconnait S. M. l'Empereur des Français comme Roi d'Italie. Mais il est convenu que, conformément à la déclaration faite, par S. M. l'Empereur des Français au moment où il a pris la couronne d'Italie, aussitôt que les puissances nommées dans cette déclaration auront rempli les conditions qui s'y trouvent exprimées, les couronnes de France et d'Italie seront séparées à perpétuité, et ne pourront plus, dans aucun cas, être réunies sur la même tête.

S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche s'engage à reconnaitre, lors de la séparation, le successeur que S. M. l'Empereur des Français se sera donné comme Roi d'Italie.

Art. VI. Le présent traité de paix est déclaré

und respektiven Unterthanen ein ewiger Friede und Freundschaft seyn.

II. Frankreich bleibt im Besitze der vollkommenen Eigenthümlichkeit und Souveränität von allen jenseits der Alpen gelegenen Herzogthümern, Fürstenthümern, Herrschaften und Gebieten, welche vor dem Abschlusse gegenwärtigen Friedens-Traktates entweder schon mit dem französischen Reiche vereiniget und demselben inkorporirt, oder französischen Gesetzen und Administrationen unterworfen waren.

III. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich sind für Sich und Ihre Erben und Nachfolger mit den von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien gemachten Dispositionen in Beziehung auf die Fürstenthümer von Lucca und Piombino einverstanden.

IV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verzichten sowohl für Sich als Ihre Erben und Nachfolger auf denjenigen Theil des venetianischen Staates, auf welchen Sie nach Inhalt der Friedensschlüsse von Campo-Formio und von Lüneville Ansprüche zu machen hätten. Dieser Theil des venetianischen Staates soll für ewige Zeiten mit dem Königreiche Italien vereiniget werden.

V. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennen Se. Majestät den Kaiser der Franzosen als König von Italien. Allein man ist darin überein gekommen, daß in Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen in dem Augenblick, als Sie die italienische Krone auf ihr Haupt setzten, gegebenen Erklärung, die Kronen von Frankreich und Italien von der Zeit an, als die in besagter Erklärung benannten Mächte die darin enthaltenen Bedingnisse erfüllt haben werden, für immer getrennt, und in keinem Falle auf dem nämlichen Haupte vereiniget werden können.

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verbindet sich, sobald der Fall der Trennung besagter

commun à leurs Altesses Serenissimes les Electeurs de Bavière, de Wurtemberg et de Bade, et à la République Batave, alliés de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, dans la présente guerre.

Art. VII. Les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg ayant pris le titre de Roi, sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique, S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnait en cette qualité.

Art. VIII. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, tant pour Lui, ses héritiers et successeurs, que pour les Princes de Sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après designées :

Céde et abandonne à S. M. le Roi de Bavière le margraviat de Burgau et ses dépendances, la principauté d'Eichstaedt, la partie du territoire de Passau appartenant à S. A. R. l'Electeur de Salzbourg, et située entre la Bohême, l'Autriche, le Danube, et l'Inn; le comté du Tyrol, y compris les principautés de Brixen et de Trente; les sept seigneuries du Vorarlberg avec leurs enclaves; le comté de Hohenems; le comté de Königsegg-Rothenfels, les seigneuries de Tetnang et Argen, et la ville et territoire de Lindau;

A S. M. le Roi de Wurtemberg les cinq villes dites du Danube, savoir: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen et Sulgau, avec leurs dépendances, le haut et bas comté de Hohenberg, le Landgraviat de Nellenbourg et la préfecture d'Altdorff, avec leurs dépendances (la ville de Constance exceptée) la partie du Brisgau faisant enclave dans les possessions Wurtembergeoises et située à l'Est d'une

Kronen eintrifft, denjenigen als König von Italien zu erkennen, den Se. Majestät der Kaiser der Franzosen als Ihren Nachfolger im Königreiche von Italien ernennen wird.

VI. Ihre Durchlauchten, die Kurfürsten von Baiern, Würtemberg und Baden, und die batavische Republik, als die mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien in diesem Kriege alliirt waren, sollen in dem gegenwärtigen Friedens-Traktate mit einbegriffen seyn.

VII. Die Kurfürsten von Baiern und Würtemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutschen Bundes zu seyn. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde.

VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respektiven Nachfolger auf nachbenannte Fürstenthümer, Herrschaften, Domänen und Gebiete Verzicht, und überläßt und tritt ab an Se. Majestät den König von Baiern die Marggrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebietes von Passau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tetnang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete.

An Se. Majestät den König von Würtemberg die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Präfektur Altdorf, mit dem, was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner

ligne tirée du Schlegelberg jusqu'à la Molbach, et les villes et territoires de Villingen et Breunlingen.

A S. A. S. l'Electeur de Bade, le Brisgau (à l'exception de l'enclave et des portions séparées ci-dessus designées) l'Ortenau et leurs dependances, la ville de Constance et la commanderie de Meinau.

Les principautés, seigneuries, domaines et territoires susdits, seront possédés respectivement par leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et par S. A. S. l'Electeur de Bade, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives que les possédaient S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les Princes de sa maison, et non autrement.

Art. IX. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche reconnait les dettes contractées par la maison d'Autriche au profit des particuliers et des établissemens publics du pays, faisant actuellement partie intégrante de l'Empire français; et il est convenu que Sa dite Majesté restera libre de toute obligation par rapport à toutes dettes quelconques que la maison d'Autriche aurait contractées, à raison de la possession, et hypothéquées sur le sol des pays auxquelles Elle renonce par le présent traité.

Art. X. Le pays de Salzbourg et de Berchtoldsgaden appartenant à S. A. R. et E. l'Archiduc Ferdinand, seront incorporés à l'empire d'Autriche, et S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les possédera en toute propriété et souveraineté, mais à titre de Duché seulement.

Art. XI. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, s'engage à obtenir, en faveur de S. A. R. l'Archiduc Ferdinand, Electeur de Salzbourg, la ces-

denjenigen Theil des Breisgaues, welcher im Würtembergischen inklavirt, und gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, und die Städte Villingen und Breunlingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden, das Breisgau, mit Ausschluß der vorhin benannten und abgesonderten Besitzungen, die Ortenau mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Kommenthurey Meinau. Von allen hier oben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten sollen Ihre Majestäten, die Könige von Baiern und Würtemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf die gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besitz nehmen, wie sie vorhin Se. Maj. der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht.

IX. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt die von dem Hause Oesterreich zum Vortheil der Partikülier̈s oder d.. öffentlichen Etablissements in dem Lande, welches gegenwärtig einen integrirenden Theil des französischen Reichs ausmacht, kontrahirten Schulden, und man hat sich dahin verstanden, daß besagte Se. Majestät rücksichtlich aller Schulden, welche das Haus Oesterreich als Besitzer gemacht und auf den Grund und Boden jener Länder, auf welche es durch gegenwärtigen Traktat verzichtet, verhypothecirt haben möchte, von aller Verbindlichkeit frey seyn soll.

X. Salzburg und Berchtoldsgaden, die Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten Erzherzoge Ferdinand gehörten, sollen mit Oesterreich vereiniget, und von Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich ganz eigen und mit voller Souveränität, aber nur unter dem Titel eines Herzogthums, besessen werden.

sion, par S. M. le Roi de Bavière, de la principauté de Wurzbourg, telle qu'elle a été donnée à Sa dite Majesté par le récés de la députation de l'Empire germanique, du 25. Février 1803. (6. Ventose an 11.)

Le titre électoral de S. A. R. sera transféré sur cette principauté, que S. A. R. possédera en toute propriété et souveraineté de la même manière et aux mêmes conditions qu'elle possédait l'Electorat de Salzbourg, et quant aux dettes, il est convenu, que le nouveau possesseur n'aura à sa charge que les dettes resultantes d'emprunts formellement consentis par les états du pays ou des dépenses faites pour l'administration effective du dit pays.

Art. XII. La dignité de grand-maître de l'ordre Teutonique, les droits, domaines, et revenus, qui, antérieurement à la présente guerre, dépendaient de Mergentheim, chef-lieu de l'ordre, les autres droits, domaines et revenus qui se trouveront attachés à la grande maîtrise, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, ainsi que les domaines et revenus dont, à cette même époque, le dit ordre se trouvera en possession, deviendront héréditaires dans la personne et la descendance directe et masculine, par ordre de primogéniture de celui des Princes de la maison impériale qui sera designé par S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche.

S. M. l'Empereur Napoleon promet ses bons offices pour faire obtenir, le plutôt possible, à S. A. R. l'Archiduc Ferdinand, une indemnité pleine et entière en Allemagne.

Art. XIII. Sa M. le Roi de Bavière pourra occuper la ville d'Augsbourg et son territoire, les réunir à ses Etats et les posséder en toute propriété et souveraineté. Pourra également S. M. le Roi de

XI. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien verspricht Ihre gute Dienste, um von Sr. Majestät dem Könige von Baiern, zu Gunsten Sr. königlichen Hoheit, des Erzherzogs Ferdinands, Kurfürsten von Salzburg, die Abtretung des Fürstenthums Würzburg, so wie dasselbe durch den Rezeß der deutschen Reichsdeputation vom 23. Febr. 1803 (6. Ventose im Jahre XI.) besagter Majestät überlassen worden ist, zu erhalten.

Der kurfürstliche Titel Sr. königl. Hoheit geht auf dieses Fürstenthum über, welches Se. königliche Hoheit ganz eigen, mit voller Souveränität, auf gleiche Weise und unter den nämlichen Bedingnissen, wie vorhin das Kurfürstenthum Salzburg, besitzen wird.

In Beziehung auf die Schulden hat man sich dahin verstanden, daß der neue Besitzer nur für jene Schulden hafte, welche von Anlehen, wozu die Stände ihre förmliche Einwilligung gaben, oder von Administrations-Ausgaben herrühren.

XII. Die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens, die Gerechtsame, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege, von Mergentheim, als dem Hauptorte besagten Ordens, dependirten, alle übrigen Gerechtsame, Domainen nnd Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechslung gegenwärtigen Traktats mit dem Großmeisterthume verbunden sind; desgleichen alle Domainen und Einkünfte, in deren Besitze sich zu der nämlichen Zeit der besagte Orden befinden wird, sollen demjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, welchen Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich ernennen wird, in der Person und in gerader männlicher Linie nach dem Erstgeburtsrechte erblich überlassen werden. Se. Majestät der Kaiser Napoleon verspricht seine gute Dienste, damit Se. königliche Hoheit, der Erzherzog Ferdinand, sobald wie möglich, eine gänzliche und volle Entschädigung in Deutschland erhalte.

Wurtemberg occuper, réunir à ses Etats et posséder en toute propriété et souveraineté le Comté de Bondorff, et S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche s'engage à n'y mettre aucune opposition.

Art. XIV. Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens Etats, de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits, qui en derivent et qui leur ont été garantis par S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur les Etats allemands. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme Chef de l'empire, soit comme co-Etat, s'engage à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu'ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence.

Art. XV. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, tant pour Lui, ses héritiers et successeurs, que pour les Princes de la maison, leurs héritiers et successeurs, renonce à tous droits, soit de souveraineté, soit de suzeraineté, à toutes prêtentions quelconques, actuelles ou éventuelles, sur tous les Etats, sans exception, de leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et de S. A. S. l'Electeur de Bade, et généralement sur tous les Etats, domaines et territoires compris dans les cercles de Bavière, de Franconie et de Suabe, ainsi qu'à tout titre pris des dits domaines et territoires; et reciproquement toutes prétentions actuelles ou éventuelles des dits Etats à la charge de la maison d'Autriche ou de ses Princes, sont et demeureront êteintes à perpétuité; néanmoins les renonciations conte-

XIII. Seine Majestät der König von Baiern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besiz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben, und ganz eigen und mit aller Souverainität besitzen. Se. Majestät der König von Würtemberg kann gleicherweise die Grafschaft Bondorf in Besiz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souverainität besitzen. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verspricht, hierin keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souverainität und alle Gerechtsame, die damit verbunden, und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichtet sich, sowohl als Chef des Reichs, als auch als Mitstand, der Ausübung alles desjenigen, was besagte Ihre Majestäten der König von Baiern und von Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden rücksichtlich dieser ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben oder erst thun werden, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

XV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagt sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als auch für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und Nachfolger, allen Gerechtsamen der Souveränität sowohl, als des Lehenrechts, allen und jeden wirklichen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden sind,

nues au présent article ne concernent point les propriétés qui sont par l'art. XI., ou seront, en vertu de l'art. XII. ci-dessus, concédées à LL. AA. RR. les Archiducs designés dans les dits articles.

Art. XVI. Les titres domaniaux et archives, les plans et cartes des différens pays, villes et forteresses, cédés par le présent traité, seront remis dans l'espace de trois mois, à dater de l'échange des ratifications, aux puissances qui en auront acquis la propriété.

Art. XVII. Sa Majesté l'Empereur Napoleon garantit l'intégrité de l'empire d'Autriche dans l'état où il sera en conséquence du présent traité de paix, de même que l'intégrité des possessions des Princes de la maison d'Autriche, designés dans les articles onzième et douzième.

Art. XVIII. Les hautes parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la République helvétique, régie par l'acte de médiation de même que l'indépendance de la République batave.

Art. XIX. Les prisonniers de guerre faits par la France et ses alliés sur l'Autriche, et par l'Autriche sur la France et ses alliés, et qui n'ont pas été restitués, le seront dans quarante jours, à dater de l'échange des ratifications du présent traité.

Art. XX. Toutes les communications et relations commerciales seront rétablies dans les deux pays comme elles étaient avant la guerre.

Art. XXI. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, conserveront entre eux le même cérémonial, quant au rang et aux autres étiquettes que celui qui a été observé avant la présente guerre.

Art. XXII. Dans les cinq jours qui suivront

und überhaupt auf alle in den baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domänen und Gebiete, so wie auch allen auf diesen Domänen und Gebieten haftenden Titeln. Alle Ansprüche, sie mögen wirkliche oder eventuelle seyn, welche besagte Staaten auf das Haus Oesterreich oder gegen die Prinzen desselben haben mögen, sind und bleiben demnach auch für immer verloschen. Jedoch haben die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum, welches durch den Artikel XI. Ihren königlichen Hoheiten, den Erzherzogen, zugetheilt worden ist, oder in Kraft des Artikels XII. noch erst zugetheilt werden soll.

XVI. Die Domainial-Dokumente oder Titel und die Archive, die Pläne und Karten der in Kraft gegenwärtigen Traktats abgetretenen verschiedenen Länder, Städte und Festungen sollen drei Monate nach erfolgter Ratifikation denjenigen Mächten, in deren Besitz sie kommen, ausgeliefert werden.

XVII. Se. Majestät der Kaiser Napoleon garantirt die Integrität des österreichischen Staates in dem Zustande, in welchem er zu Folge gegenwärtigen Friedens-Traktats kommen wird, so wie die Integrität der in den Artikeln XI. und XII. den Prinzen des Hauses Oesterreich angewiesenen Besitzungen.

XVIII. Die hohen Kontrahenten erkennen die Unabhängigkeit der helvetischen Republik, in dem Zustande, in welchem sie sich nach Inhalt der Mediations-Akte befindet, so wie die Unabhängigkeit der batavischen Republik.

XIX. Die von Frankreich und seinen Alliirten gemachten kriegsgefangenen Oesterreicher, und die von Oesterreich gemachten kriegsgefangenen Franzosen und deren Alliirte, die bereits noch nicht ausgeliefert sind, sollen vierzig Tage nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktats ausgeliefert werden.

l'échange des ratifications du présent traité, la ville de Presbourg et ses environs, à la distance de six lieues, seront évacuées.

Dix jours après le dit échange, les troupes françaises et alliées de la France auront évacué, la Moravie, la Bohême, le Viertel-Unter-Wiener-Wald, et Viertel-Unter-Manhartsberg, la Hongrie et toute la Styrie.

Dans les dix jours suivans, elles évacueront le Viertel-Ober-Wiener-Wald et le Viertel-Ober-Manhartsberg.

Enfin dans le délai de deux mois, à compter de l'échange des ratifications, les troupes françaises et alliées de la France auront évacué la totalité des Etats héréditaires de S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, à l'exception de la place de Braunau, laquelle restera pendant un mois de plus à la disposition de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, comme lieu de dépot pour les malades et pour l'artillerie.

Il ne sera, pendant le dit mois, fait aux habitans aucune requisition de quelque nature que ce soit.

Mais il est convenu que jusqu'à l'expiration du dit mois, il ne pourra être stationné, ni introduit aucun corps quelconque des troupes autrichiennes dans un arrondissement de six lieues autour de la dite place de Braunau.

Il est pareillement convenu que chacun des lieux qui devront être évacués successivement par les troupes françaises dans les délais susmentionnés ne pourra être occupé par les troupes autrichiennes que 48 heures après l'evacuation.

XX. Alle Verbindungen und Handlungs-Verhältnisse sollen in den beiden Staaten auf den nämlichen Fuß, worauf sie vor dem gegenwärtigen Kriege standen, wieder hergestellt werden.

XXI. Se. Maj. der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien werden unter sich in Beziehung auf Rang und Etiquette das nämliche Zedemoniel, wie vor dem gegenwärtigen Kriege, beobachten.

XXII. Fünf Tage nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktates werden die Stadt Preßburg und ihre Umgebungen in einer Entfernung von sechs Meilen geräumt.

Zehn Tage nach besagter Auswechslung werden die französischen Truppen und die Truppen der Alliirten von Frankreich Mähren, Böhmen, das Viertel Unter-Wiener-Wald, das Viertel Unter-Manhartsberg, Ungarn und ganz Steyermark räumen.

In den nächstfolgenden zehn Tagen werden sie das Viertel Ober-Wiener-Wald, und das Viertel Ober-Manhartsberg räumen.

Endlich werden nach Verlauf von zwei Monaten, von der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, die französischen Truppen und die Truppen der Alliirten von Frankreich alle Erbstaaten Se. Majestät des Kaisers von Deutschland und Oesterreich geräumt haben, nur mit Ausnahme von Braunau, welcher Platz noch ein Monat länger als ein Depot für Kranke und für die Artillerie zur Disposition Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien bleiben wird.

Während dieses Monates soll an die Einwohner keinerlei Requisition, von welcher Beschaffenheit sie immer seyn möchte, gemacht werden.

Indessen hat man sich dahin verstanden, daß bis zu

Il est aussi convenu que les magasins laissés par l'armée française dans les lieux qu'elle devra successivement évacuer, resteront à sa disposition, et qu'il sera fait par les hautes parties contractantes un arrangement rélatif à toutes les contributions quelconques de guerre précédement imposées sur les divers Etats héréditaires occupés par l'armée française; arrangement en conséquence duquel la levée des dites contributions cessera entièrement à compter du jour de l'échange des ratifications.

L'armée française tirera son entretien et ses subsistances de ses propres magasins établis sur les routes qu'elle doit suivre.

Art. XXIII. Immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, des Commissaires seront nommés de part et d'autre, pour remettre et recevoir, au nom des souverains respectifs, toutes les parties du territoire Vénitien non occupées par les troupes de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie.

La ville de Venise, les Lagunes et les possessions de terre ferme seront remises dans le délai de quinze jours; l'Istrie et la Dalmatie vénetiennes, les Bouches de Cattaro, les Iles vénetiennes de l'Adriatique, et toutes les places et forts qu'elles renferment, dans le délai de six semaines, à compter de l'échange des ratifications.

Les Commissaires respectifs veilleront à ce que la séparation de l'artillerie ayant appartenu à la République de Venise de l'artillerie autrichienne, soit exactement faite, la prémière devant rester en totalité au royaume d'Italie. Ils determineront d'un commun accord, l'espèce et la nature des objets qui, ap-

Ausgang besagten Monats kein österreichisches Truppenkorps einen Bezirk von sechs Meilen, im Umkreise von Braunau, einnehmen oder besetzen soll.

Gleicherweise hat man die gegenseitige Uebereinkunft getroffen, daß kein Platz, der in den vorerwähnten Terminen von den französischen Truppen geräumt werden muß, von den österreichischen Truppen eher als nach Verlauf von 48 Stunden nach erfolgter Räumung besetzt werden soll.

Ferner hat man sich dahin verglichen, daß die Magazine, welche die französische Armee in den Orten, die sie nach und nach räumen muß, zurückläßt, besagter Armee zur Disposition bleiben, und daß beide hohe Kontrahenten in Beziehung auf alle und jede Kriegskontribution, die den von der französischen Armee besetzten Erbstaaten vorhin aufgelegt worden sind, ein Arrangement treffen, wodurch die Erhebung besagter Kontributionen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, gänzlich aufhören soll.

Die französische Armee wird ihren Unterhalt und ihre Verpflegung aus den eigenen, auf den Routen, die sie in ihrem Marsche berühren muß, angelegten Magazinen ziehen.

XXII. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikation gegenwärtigen Traktats sollen von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, um durch dieselben im Namen ihrer respektiven Souveraine alle von den Truppen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien noch nicht besetzten Theile des venetianischen Gebietes zu übergeben und zu übernehmen.

Die Stadt Venedig, die Lagunen, die Besitzungen auf der Terra ferma sollen in fünfzehn Tagen, das venetianische Istrien und Dalmatien, die Mündungen des Cattaro, die venetianischen Inseln im adriatischen Meere, und alle darauf befindlichen Plätze und Festungen in Zeit von sechs Wochen nach erfolgter Auswechslung der Ratifikation übergeben werden.

partenant à S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, devront en conséquence rester à sa disposition. Ils conviendront, soit de la vente au royaume d'Italie de l'artillerie imperiale et des objets susmentionnés, soit de leur échange contre une quantité équivalente d'artillerie ou d'objets de même ou d'autre nature qui seraient laissés par l'armée française dans les Etats héréditaires.

Il sera donné toute facilité et toute assistance aux troupes autrichiennes et aux administrations civiles et militaires, pour retourner dans les Etats d'Autriche par les voies les plus convenables et les plus sûres, ainsi que pour le transport de l'artillerie imperiale, des magasins de terre et de mer et autres objets qui n'auraient pas été compris dans les stipulations, soit de vente, soit d'échange qui pourront être faits.

Art. XXIV. Les ratifications du présent traité seront échangées dans l'espace de huit jours ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Presbourg, le 26. Décembre 1805. (5. Nivose an 14).

Signé:

Jean Prince de Lichtenstein.
(L. S.)

Ch. Maur. Talleyrand.
(L. S.)

Ignatz Comte de Gyulai.
(L. S.)

Die respektiven Kommissarien werden dahin sehen, daß das Artilleriegeschütz, welches der Republik Venedig gehörte, sorgfältig von dem österreichischen Geschütze gesondert werde. Das erstere soll ganz Eigenthum des italienischen Königreichs werden. Sie werden mittels eines gemeinschaftlichen Akkords die Natur und Beschaffenheit jener Gegenstände bestimmen, welche Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Oesterreich gehören, und folglich zu seiner Disposition bleiben müssen. Sie werden entweder über den im Königreiche Italien vorzunehmenden Verkauf der kaiserlichen Artillerie und vorbenannten Gegenstände, oder über ihren Austausch gegen eine gleichgültige Quantität Geschützes oder andere Gegenstände von dieser oder einer andern Beschaffenheit, die von der französischen Armee in den Erbstaaten zurückgelassen werden, die nöthige Uebereinkunft treffen.

Den österreichischen Truppen, und den bürgerlichen und militairischen Administrationen soll jede Erleichterung und jeder Beistand geleistet werden, um auf dem schiklichsten und sichersten Wege in die österreichischen Staaten zurückkehren zu können. Gleicherweise soll der Transport der kaiserlichen Artillerie, der Magazine zu Wasser und zu Land, und aller übrigen in den gegenwärtigen Stipulationen nicht ausdrücklich benannten Gegenstände, es sey durch Verkauf oder durch Tausche die damit gemacht werden könnten, befördert werden.

XXIV. Die Ratifikationen gegenwärtigen Traktates sollen in Zeit von acht Tagen, oder wo möglich, noch früher geschehen. Geschehen und unterzeichnet zu Preßburg den 26. Dezember 1805. (5 Nivose Jahr XIV.)

Unterzeichnet:

Joh. Fürst v. Lichtenstein. (L. S.)

Karl Moriz Talleyrand. (L. S.)

Ignatz Graf v. Gyulai. (L. S.)

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus, en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, nous avons donné les présentes, signées de notre main, contresignées et scellées de notre sceau imperial.

Au palais de Schönbrunn, le 6. Nivose an 14. (27. Décembre 1805).

Signé:

NAPOLEON,

Par l'Empereur

Le ministre des relations exterieures,	Le ministre Sécrétaire d'état.
Signé:	Signé:
CH. MAUR. TALLEYRAND.	H. B. MARET.

Wir haben genehmiget und genehmigen vorgesetzten Traktat in allen und jeden Artikeln, die er enthält, erklären, daß derselbe hiemit angenommen, ratifizirt, und bestätiget sey, und versprechen, daß er unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zum Zeugnisse dessen haben Wir Gegenwärtiges ausgefertiget, mit Unserer eigenen Hand gezeichnet, kontrasigniren und mit Unserm kaiserlichen Siegel besiegeln lassen.

Im Pallaste zu Schönbrunn den 6. Nivose im Jahr XIV. (27. Dezember 1805.)

Unterzeichnet:

Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Geschäfte,

Unterzeichnet:

Karl Moriz Talleyrand.

Auf Befehl des Kaisers der Minister Staatssekretair,

Unterzeichnet:

H. B. Maret.

II.

Note remise à la diète de Ratisbonne par Mr. Bacher chargé d'affaires de France le 1. Août 1806.

Dictatum Ratisbonnae die 1. Augusti 1806 per Archicancellariensem.

Le soussigné chargé d'affaires de S. M. l'Empereur des Français et Roi d'Italie près la diète générale de l'Empire germanique à reçu de Sa Majesté l'ordre de faire à la diète les déclarations suivantes:

Leurs Majestés le Roi de Bavière et de Wurtemberg, les princes souverains de Ratisbonne, de Bade, de Berg, de Hesse-Darmstadt, de Nassau et les autres principaux princes de midi et de l'ouest de l'Allemagne ont pris la résolution de former entr'eux une Confédération, qui les mette à l'abri de toutes les incertitudes de l'avenir et ils ont cessé d'être Etats de l'Empire.

La situation dans laquelle le traité de Presbourg à placé directement les cours alliées de la France et indirectement les princes, qu'elles entourent, et qui les avoisinent, étant incompatible avec la condition d'un état d'empire, c'étoit pour elles et pour ces princes une nécessité d'ordonner sur un nouveau

II.

Note des französischen Geschäftsträger Herrn Bacher übergeben bei der Reichsversammlung zu Regensburg am 1. August 1806. *)

Dictatum Ratisbonnae die 1 Augusti 1806. per Archicancellariensem.

Der unterzeichnete Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, bei der allgemeinen deutschen Reichsversammlung hat von Sr. Majestät Befehl erhalten, dem Reichstage die folgende Erklärungen vorzulegen:

„Seine Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau und die andern fürnehmsten Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands haben den Entschluß gefaßt, unter sich eine Conföderation zu bilden, welche sie gegen jede Ungewißheit der Zukunft sichre, und haben aufgehört, Reichsstände zu seyn."

„Da die Lage, in welche der Vertrag von Preßburg die mit Frankreich alliirte Höfe unmittelbar und mittelbar die zwischen jenen und an ihren Gränzen gelegene Fürsten

*) Die Uebersetzung ist nach dem zu Regensburg in Folio veranstalteten Abdrucke hier abgedruckt worden.

plan le systeme de leurs rapports, et d'en faire disparoitre une contradiction, qui aurait été une source permanente d'agitation, d'inquiétude et de danger.

De son coté la France si essentiellement interessée au maintien de la paix dans le midi de l'Allemagne et qui ne pouvoit pas douter que du moment, où elle aurait fait repasser le Rhin à ses troupes, la discorde, conséquence inévitable de relations contradictoires ou incertaines, mal définies ou *) mal connues, aurait compromis de nouveau le repos des peuples, et rallumé peut-être la guerre sur le continent, obligée d'ailleurs de concourir au bien-être de ses alliés et de les faire jouir de tous les avantages, que le traité de Presbourg leur assure, et qu'elle leur à garantis, la France n'a pu voir dans la confédération qu'ils ont formé, qu'une suite naturelle et le complement nécessaire de ce traité.

Depuis long-tems, des altérations successives, qui, de siècle en siècle, n'ont été qu'augmentant, avaient reduit la constitution germanique à n'être plus qu'une ombre d'elle même. Le tems avoit changé tous les rapports de grandeur et de force qui existaient primitivement, entre les divers membres de la confédération entre chacun d'eux et le tout dont ils faisoient partie. La diète avoit cessé d'ailleurs d'avoir une volonté qui lui fut propre. Les sentences de tribunaux suprèmes ne pouvaient être mises à execution. Tout attestoit un affaiblissement si grand, que le lieu fédératif n'offrait plus de garantie à personne et n'était entre les puissans qu'un moyen de dissension et de discorde. Les evénémens des trois coalitions ont porté cet affaiblisse-

---

*) *et* au lieu: ou. *Mon.*

gesetzt hat, mit der Eigenschaft eines Reichsstandes unvereinbar war, so lag hierin für sie und diese Fürsten eine Nothdigkeit, das System ihrer Beziehungen nach einem neuen Plan zu ordnen und daraus einen Widerspruch auszuscheiden, der eine fortwährende Quelle der Umtriebe, der Unruhe und Gefahr gewesen wäre."

„Frankreich seiner Seits, das bei der Erhaltung des Friedens im südlichen Deutschland so wesentlich interessirt war, und welches nicht zweifeln konnte, daß von dem Augenblicke an, als es seine Truppen über den Rhein hätte zurückgehen lassen, die Zwietracht, als unausbleibliche Folge widersprechender oder ungewisser, schlecht bestimmter und übelverstandener Verhältnisse, die Ruhe der Völker von Neuem gefährdet und vielleicht das Kriegsfeuer auf dem festen Lande wieder angezündet haben würde, das zudem verpflichtet war, zum Glück seiner Verbündeten beizutragen, und ihnen den Genuß aller Vortheile zu verschaffen, welche der Vertrag von Preßburg ihnen sichert und ihnen garantirt hat, — konnte in der Conföderation, welche sie gebildet haben, blos eine natürliche Folge und die nothwendige Erfüllung dieses Vertrages erblicken."

„Seit langer Zeit hatten wiederholte Erschütterungen, die von Jahrhundert zu Jahrhundert noch zugenommen haben, die deutsche Verfassung zu einem blosen Schattenbilde ihrer selbst gemacht. Die Zeit hatte alle Verhältnisse der Größe und der Kräfte, welche ursprünglich unter den verschiedenen Gliedern der Conföderation, zwischen jedem unter ihnen und dem Ganzen herrschten, wovon sie ein Theil waren, verändert. Der Reichstag hatte aufgehört, einen Willen zu haben, der ihm eigenthümlich war. Die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte konnten nicht zur Vollziehung gebracht werden. Alles bezeugte eine so grose Schwächung, daß das föderative Band Niemand mehr eine Garantie darboth und unter den Mächtigen blos ein Mittel der Uneinig-

ment à son dernier terme. Un Electorat a été supprimé par la réunion du Hannovre à la Prusse; un Roi du Nord a incorporé à ses autres états une des provinces de l'Empire; le traité de Presbourg a attribué à leurs Majestés les rois de Bavière et de Wurtemberg et a Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade la plénitude de la souveraineté, prerogative, que les autres Electeurs reclameraient sans doute, et seroient fondés à reclamer, mais qui ne peut s'accorder, ni avec la lettre, ni avec l'esprit de la constitution de l'Empire.

Sa Majesté l'Empereur et Roi est dont obligé de déclarer, qu'il ne reconnait plus l'existence de la constitution germanique, en reconnaissant néanmoins la Souveraineté entière et absolue de chacun des princes dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne et en conservant avec eux les mêmes relations qu'avec les autres puissances indépendantes de l'Europe.

Sa Majesté l'Empereur et Roi a accepté le titre de *Protecteur de la confédération du Rhin.* Il ne l'a fait que dans des vues de paix et pour que sa médiation constamment intorposée entre les plus faibles et les plus forts, prévienne toute espêce de dissensions et de troubles.

Ayant ainsi satisfait aux plus chers interêts de son peuple et de ses voisins, ayant pourvu, autant qu'il était en lui à la tranquilité future de l'Europe et en particulier à la tranquillité de l'Allemagne, qui a été constamment le theatre de la guerre, en faisant cesser la contradiction qui plaçoit les peuples et les princes sous la protection apparente d'un systême réellement contraire à leurs interêts politiques et à leurs traités, Sa Majesté l'Empereur et

keit und der Zwietracht war. Die Begebenheiten der drei Koalitionen haben diese Schwäche auf ihren äussersten Grad gebracht. Ein Kurfürstenthum ist durch die Vereinigung Hannovers mit Preußen eingegangen, ein König des Nordens hat seinen andern Staaten eine der Reichs-Provinzen einverleibt, der Vertrag von Preßburg hat Seinen Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg und Sr. durchlauchtigsten Hoheit dem Kurfürsten von Baden die volle Souverainität beigelegt, eine Prärogative, welche die andern Kurfürsten unstreitig reklamiren würden, und auch Grund hätten, sie anzusprechen, die sich aber weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste der Reichsverfassung vereinigen läßt."

„Seine Majestät der Kaiser und König ist daher genöthigt, zu erklären, daß er das Daseyn der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkennt, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden der Fürsten anerkennt, aus deren Staaten nunmehr Deutschland besteht und mit ihnen dieselben Verhältnisse, als mit den andern unabhängigen Staaten Europens beibehält."

„Seine Majestät der Kaiser und König hat den Titel Protector der Rheinischen Konföderation angenommen. Er hat es blos in friedlichen Absichten gethan, und damit seine Vermittlung, fortwährend zwischen den schwächsten und stärksten eintretend, jeder Art von Uneinigkeit und Unruhen zuvorkomme."

„Nachdem der Kaiser und König so den theuersten Interessen seines Volkes und seiner Nachbarn Genüge geleistet, nachdem er, so viel an ihm gelegen, der künftigen Sicherheit Europens und insbesondere der Ruhe Deutschlands, welches immer der Kriegsschauplatz gewesen, durch die Aufhebung eines Widerspruches, welcher die Völker und Fürsten unter den scheinbaren Schutz eines in der That ihren politischen Interessen und ihren Verträgen entgegengesetzten Systems stellte,

Roi espère, qu'enfin les nations de l'Europe fermeront l'oreille aux insinuations de ceux, qui voudraient entretenir sur le continent une guerre éternelle; que les armées françaises qui ont passé le Rhin, l'auront passé pour la dernière fois et que les peuples d'Allemagne ne verront plus que dans l'histoire du passé l'horrible tableau des désordres de tout genre, des dévastations et des massacres que la guerre entraine toujours avec elle.

Sa Majesté a declaré, qu'elle ne porterait jamais les limites de la France au-delà du Rhin. Elle a été fidele à sa promesse. Maintenant son unique desir est, de pouvoir employer les moyens, que la providence lui a confiés, pour affranchir les mers, rendre au commerce sa liberté et assurer ainsi le répos et le bonheur du monde.

Ratisbonne le 1. Août 1806.

BACHER.

vorgesehen hat: hoft er, daß endlich die Nationen Europens das Ohr den Eingebungen jener verschließen werden, welche auf dem festen Lande einen ewigen Krieg unterhalten wollten, daß die Französischen Armeen, welche den Rhein passirt haben, zum letzten Mahl über denselben gegangen sind, und daß die Völker Teutschlands in der Geschichte der Vergangenheit lediglich mehr das schröckliche Gemählde der Unordnungen jeder Art, der Verheerungen und des Mordes erblicken, welche der Krieg mit sich führt."

„Seine Majestät haben erklärt, daß sie nie die Gränzen Frankreichs über den Rhein ausdehnen werden. Sie sind ihrem Versprechen getreu geblieben. Jetzt ist ihr einziges Verlangen, die von der Vorsehung ihnen anvertrauten Mittel anwenden zu können, um die Meere zu befreien, dem Handel seine Freiheit zu geben, und so die Ruhe und das Glück der Welt zu sichern."

Regensburg am 1sten August 1806.

B a c h e r.

III.

Lossagungsurkunde mehrerer Reichsstände vom deutschen Reichsverbande *).

Dictatum Ratisbonae die 1 Augusti 1806. per Archicancellariensem.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborne,

Insonders Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen deutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Bothschafter und Gesandte haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer Höchst- und Hohen Kommittenten Euren Excellenzien, Hochwürden, Hoch- Hoch-

*) Der Abdruck ist nach dem in Regensburg in Folio abgedruckten Exemplar besorgt. Diesem ist die Note beigefügt: »Zu den »bestimmten beitretenden noch nicht unterzeichneten Häusern ge»hören noch Nassau, welches hier keinen Vertreter hat, Ahrem»berg, Lichtenstein und von der Leyen, welche ihre Erklärungen »mit den etwa noch Beitretenden nachtragen werden. Berg hat, »da es eigentlich in das Reich nicht aufgenommen war, blos eine »beifällige Stimme, ohne sich vom Reich erst lossagen zu »müssen.«

»Die Verfassungsurkunde selbst ist bis jezt blos den theil»nehmenden Höfen unmittelbar bekannt geworden und wird, da

wohl- und Wohlgebornen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhiget haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers miteinander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelößt sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätiget. Nur diesem Umstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlandes zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper. Die, Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten, und allen Drangsalen eines Kriegs, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem

---

» Frankreich den Reichstag als aufgelößt betrachtet, diesem nicht » mehr vorgelegt werden, deshalb ist auch über die zu mediatisirenden Reichsbestandtheile noch kein bestimmtes öffentliches Resultat möglich. «

Der Moniteur, welcher am 13. August 1806 die Konföderationsakte lieferte, enthält zugleich diese Lossagungsurkunde in einer getreuen französischen Uebersetzung, und zwar unter den offiziellen Artikeln. Bei dieser ist nun besonders merkwürdig, daß ausser den im deutschen Original Unterzeichneten hier noch angeführt werden:

» De la part des duc et prince de Nassau Usingen et Weilbourg, *de Mollenbeck*.

De la part du duc d'Aremberg, *le baron de Schmitz*.

De la part du comte de la Leyen *le baron de Schmitz*.

Ferner ist bei Salm-Kyrburg gesagt: De la part des princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg. «

allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Lüneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den lezt verflossenen 10 Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese lezte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue ausser allem Zweifel gesezt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souverains und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlandes sich bewogen gefunden, einen neuen, und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äusseren Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben wir zugleich

die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzufügen, womit wir sind

Eurer Exzellenzien, Hochwürden, Hoch- Hochwohl und Wohlgebornen.

Regensburg, den 1. August 1806. gehorsamst-ergebenste

Freiherr von Rechberg, Ihrer königlichen Majestät von Baiern geheimer Rath und bisheriger Komitial-Gesandter.

Freiherr von Seckendorf, Ihrer königl. Majestät von Würtemberg Staatsminister und bisheriger Komitial-Gesandter.

Kurfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Direktorial-Gesandter Freiherr von Albini.

Der kurfürstl. Badensche Gesandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräflich - Hessischer Gesandter, Freiherr von Türkheim.

Edmund Freiherr von Schmitz-Grollenburg, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen, und des hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern Gesandter.

Weihbischof und Domdechant von Wolf, als Salm-Kyrburgischer Komitial-Gesandter.

Von Mollenbec, von wegen Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Isenburg.

IV.

Traité conclu à Paris le 12. Juillet 1806 par le plenipotentiaire de S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie avec les plenipotentiaires denommés dans le traité même, ratifié par sa dite Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie à St. Cloud le 19. du mois Juillet 1806.

NAPOLEON *par la grace de Dieu et les constitutions Empereur des Français et Roi d'Italie* ayant vu et examiné le traité conclu, arreté et signé à Paris le douze *) Juillet mille huit cent six par M. Ch. Maurice Talleyrand Prince de Benevent notre grand chambellan et Ministre des relations extérieures en vertu des pleinpouvoirs, que nous lui avons conférés à cet effet avec les plénipo-

*) L'original, que j'ai sous les yeux, est daté du 11. Juillet. Mais toutes les autres impressions étant datées du 12, et cette même date étant marquée en bas du traité, je n'ai pas douté, que ce changement ne soit pas une faute d'écrit; voilà ce, qui m'a fait imprimer le douze.

IV.

Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen Königs von Italien mit den im Vertrage selbst genannten Bevollmächtigten deutscher Fürsten, geschlossen zu Paris am 12. Julius 1806 und ratifizirt von Sr. k. k. Majestät zu St. Cloud am 19. des nämlichen Monats und Jahrs.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Staatsgrundgesetze Kaiser der Franzosen und König von Italien.

Nachdem Wir den Vertrag eingesehen und geprüft haben, welchen Herr Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent, Unser Oberkammerherr und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Kraft der ihm hiezu ertheilten Vollmachten zu Paris am 12. Julius 1806 *) mit den in diesem Ver-

*) In dem vor mir habenden Original steht der elfte Julius; allein da alle übrige Abdrücke den zwölften setzen, und dieser nämliche Tag auch am Schlusse des Vertrags steht, so kann ich nicht anders glauben, als daß es ein Schreibfehler sey. Ich habe also hier am 12. Julius gesetzt.

tentiairs denommés dans le traité, dont la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, d'une part, et d'autre part Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg, Leurs Altesses Sérénissimes les Electeurs Archichancelier et de Bade, le Duc de Berg et Clèves, le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrbourg, le Prince d'Isenbourg- *) Birstein, le Duc d'Ahremberg **) et le Prince de Lichtenstein, et le Comte de la Leyen, voulant, par des stipulations convenables, assûrer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour laquelle l'expérience a prouvé depuis long-tems et tout recemment encore, que la constitution germanique ne pouvait plus offrir aucune sorte de garantie, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie: Monsieur Charles Maurice *Talleyrand*, prince et duc de *Bénévent*, Son Grand-Chambellan et Ministre des Relations extérieures, Grand-Cordon de la Legion d'honneur, Chevalier des Ordres de l'Aigle noire et ***) rouge de Prusse et de l'Ordre de Saint-Hubert.

Sa Majesté le Roi de Bavière: Monsieur Antoine de *Cetto*, Son Conseiller d'Etat ordinaire, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Chevalier de l'Ordre du Lion.

---

*) Ysembourg. *Mon.* par tout.
**) Aremberg. *Mon.* par tout.
***) et de l'aigle rouge. *Mon.* et *Mün.*

trage genannten Bevollmächtigten abgeschlossen, festgesetzt und unterzeichnet hat, und welcher, wie nachsteht lautet:

Da Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien einer- und andern Seits Ihro Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihro Durchlauchten die Kurfürsten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den inneren und äusseren Frieden dem mittägigen Deutschland zu versichern, welchem, wie die Erfahrung seit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die deutsche Reichsverfassung keine Art von Gewähr mehr leisten konnte, haben zur Abschliessung derselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen König von Italien: Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Allerhöchstihren Oberstkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Groskreuz der Ehrenlegion, des preussischen schwarzen und rothen Adlerordens, auch des St. Hubertusordens Ritter.

Se. Majestät der König von Baiern: Herrn Anton von Cetto, Allerhöchstihren ordentlichen Staatsrath *), ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien, des Löwenordens Ritter.

---

*) In der Münchener Uebersetzung wird derselbe wirklicher geheimer Rath genannt.

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg: Monsieur Levin Comte de *Winzingeroda*, Son Ministre d'etat, des Conférences et du Cabinet, Chevalier de Son Grand-Ordre, Commandeur de celui de Saint-Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Aigle blanche.

S. A. Eminentissime *) l'Electeur Archichancelier de l'Empire germanique: Monsieur Charles Comte de *Beust*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Chevalier de l'Ordre du Lion d'or.

Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade: Monsieur Sigismond Charles Jean Baron de *Reitzenstein*, Ministre du Cabinet de Son Altesse Electorale, Grand-Cordon de l'Ordre de la Fidélité.

Són Altesse Impériale Monseigneur le Prince Joachim Dnc de Clèves et Berg **): Monsieur le Baron Maximilian de *Schell*.

Son Altesse Sérénissime le Landgrave de Hesse-Darmstadt: Monsieur Auguste Baron de *Pappenheim*, Son Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie.

Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Nassau-Usingen et Weilbourg ***): Monsieur Jean Ernest Baron de *Gagern* leur Ministre.

Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen: Monsieur François Xavier Major de *Fischler*.

Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Salm-

---

*) S. A. S. *Mon.* Son Altesse Sérénissime. *Mün.* (*Mon.* signifie toujours *Moniteur* et *Mün.* la feuille officielle de la Regence de Bavière.)

**) de Berg et Clèves. *Mon.* et *Mün.*

***) et Nassau Weilbourg. *Mon.* et *Mün.*

Se. Majestät der König von Würtemberg: Herrn Levin Grafen von Winzingeroda, Allerhöchstihren Staats-Konferenz- und Kabinetsminister, Ihres grosen Ordens Ritter, Kommenthur des Johanniterordens und Ritter des weisen Adlers.

Se. kurfürstliche Gnaden der Kurfürst-Erzkanzler des deutschen Reichs: den Herrn Karl Grafen von Beust, Höchstihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien, des goldenen Löwenordens Ritter.

Se. kurfürstliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigmund Karl Johann Freiherrn von Reizenstein, Kabinetsminister Sr. kurfürstl. Durchlaucht, Groskreuz des Ordens der Treue.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Prinz Joachim, Herzog von Kleve und Berg; Herrn Maximilian Freiherrn von Schell.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt: Herrn August Freiherrn von Pappenheim, Höchstihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg: Herrn Johann Ernst Freiherrn von Gagern, Höchstihren Minister.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Salm et *) Salm-Kyrbourg: le même Monsieur François Xavier Major de *Fischler.*

Son Altesse Serenissime le Prince d'Isenbourg-Birstein: Monsieur de *Greuhm*, Résident **) et chargé des pouvoirs de Son Altesse.

Son Altesse Sérénissime le Duc d'Ahremberg: Monsieur *Durant St. André.*

Le Comte de la Leyen: Monsieur *Durant St. André.*

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Les Etats de leurs Majestés les Rois ***) de Bavière et de Wurtemberg, de leurs Altesses Sérénissimes les Electeurs Archichancelier et de Bade, le Duc de Berg et Clèves, le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, le Prince d'Isenbourg-Birstein, le Duc d'Ahremberg, et le Prince de Lichtenstein, et du Comte de la Leyen, seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire germanique et unis entr'eux par une confédération particulière sous le nom d'Etats confédérés du Rhin.

Art. 2. Toute loi de l'Empire germanique- qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes les Rois et Princes et le Comte, denommés en l'Article précédent, leurs sujets et leurs Etats ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte à leurs Etats et sujets ****)

---

*) et de. *Mon:* et *Mün.*
**) président. *Mon.*
***) le roi. *Mon.*
****) respectifs. *Mon.* et *Mün.*

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: denselben Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: Herrn von Greuhm, Residenten *) und Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht.

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand-St.-André.

Der Graf von der Leyen: Herrn Durand-St.-André.

Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Kleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom deutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Konföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt.

Art. 2. Alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon

---

*) Im Münchener französischen Abdrucke steht Résident, im deutschen aber Präsident.

nulle et de nul effet; sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionaires par le recès de mille huit cent trois, et les dispositions du paragraphe trente neuf du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées selon *) leur forme et teneur.

Art 3. Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux de ses titres qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique et le premier Août **) il fera notifier à la Diète sa séparation d'avec l'Empire.

Art. 4. Son A. S. l'Electeur ***) Archichancelier prendra les titres de Prince-Primat et d'Altesse Eminentissime.

Le titre de Prince-Primat n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la souveraineté, dont chacun des Confédérés doit jouir.

Art. 5. Leurs Altesses Sérénissimes l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Clèves et le Landgrave de Hesse-Darmstadt prendront le titre de Grand-Duc, ****) et jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachés à la dignité royale. Le rang et la prééminence entr' eux sont et demeureront fixés conformément à l'ordre dans lequel ils sont nommés au présent article.

Le Chef de la maison de Nassau prendra le titre de Duc et le Comte de la Leyen le titre de Prince.

Art. 6. Les interêts communs des Etats confédérés seront traités dans une Diète, dont le siège

---

*) suivant au lieu de: selon. *Mon.* et *Mün.*
**) Août prochain. *Mon.* et *Mün.*
***) l'Archichancelier. *Mün.*
****) de Grand-Duc. Ils jouiront *Mon.* et *Mün.*

sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3. Jeder der konföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das deutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. kurfürstliche Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Durchlauchtigste Hoheit an. *)

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainität entgegen wäre, die jeder Konföderirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Grosherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und Ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs, und der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu

---

*) Für Altesse Eminentissime haben wir keinen eigentlichen deutschen Ausdruck, daher hat man verschiedentlich Durchlauchtigste auch hochwürdigste Hoheit angenommen. Im Staate selbst wird der Fürst einfach Ihre Hoheit genannt; in Rescripten wird der Ausdruck: Se. Hoheit der Fürst Primas, auch nach altem Mainzer Stiel oft blos: Eminentissimus gebraucht.

sera à Francfort, et qui sera divisée en deux Colléges, savoir: le Collège des Rois et le Collège des Princes.

Art. 7. Les Princes devront nécessairement être indépendans de toute puissance etrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les Etats confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, étant déjà au service d'autres puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs Principautés sur la tête d'un de leurs Enfans.

Art. 8. S'il arrivoit qu'un des dits Princes voulût aliéner en tout ou en partie sa souveraineté, il ne pourra le faire, *) qu'en faveur de l'un des Etats confédérés.

Art. 9. Toutes les contestations qui s'éleveront entre les Etats confédérés seront décidées par la Diète de Francfort.

Art. 10. La Diète sera présidée par Son Altesse Eminentissime le Prince-Primat. Et lorsqu'un des deux Collèges seulement aura à délibérer sur quelqu' affaire, Son Altesse Eminentissime présidera le Collège des Rois et le Duc de Nassau le Collège des Princes.

Art. 11. Les époques où, soit la Diète, soit un des Collèges séparément, devra s'assembler, le mode de leur convocation, les objets qui devront être soumis à leurs déliberations, la manière de former les resolutions et de les faire exécuter, seront déterminés par un statut fondamental, que Son Altesse Eminentissime **) proposera dans le ***) délai d'un

---

*) il ne le pourra faire. *Mon.* et *Mün.*
**) le Prince-Primat. *Mon.* et *Mün.*
***) dans un. *Mon.* et *Mün.*

Frankfurt seinen Sitz hat, und sich in zwei Kollegien theilt, nämlich in das Kollegium der Könige und in das Kollegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden, und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainität völlig oder nur zum Theil abtreten wollte, so kann er es nur zu Gunsten einer der konföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas den Vorsitz. Hat eines der beiden Kollegien über irgend eine Angelegenheit sich allein zu berathen, so hat in jenem der Könige Se. Hoheit und in jenem der Fürsten der Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpunkte, wo sich entweder der ganze Bund oder ein Kollegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas

mois après la notification faite à Ratisbonne et qui devra être approuvé par les Etats confédérés. Le même statut *) fixera définitivement le rang entre les Membres du Collège des Princes.

Art. 12. Sa Majesté l'Empereur des Français sera proclamé Protecteur de la Confédération; et en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur.

Art. 13. Sa Majesté le Roi de Bavière cède à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, la seigneurie de Wiesensteig, et renonce aux droits, que, à **) raison de la préfecture de Burgau, il pourrait avoir ou prétendre sur l'Abbaye de Wiblingen.

Art. 14. Sa Majesté le Roi de Wurtemberg cède à Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade, le Comté de Bondorf, ***) les villes de Breunlingen ****) et de Villingen, avec la partie du territoire de cette dernière, située à la droite de la Brigach, et la ville de Tuttlingen avec les dépendances du Baillage de ce nom, situées à la droite du Danube.

Art. 15. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade cède à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg la ville et le territoire de Biberach, avec ses dépendances. *****)

Art. 16. Son Altesse Sérénissime le Duc de Nassau cède à Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg, la ville de Deutz ou Duytz avec son terri-

---

*) fondamental. *Mon.* et *Mün.*
**) qu'à. *Mon.* et *Mün.*
***) Bendorf. *Mon.*
****) de Bruhnlingen et de Willingen. *Mon.*
*****) la ville de Biberach avec ses dépendances. *Mon.*

binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notifikation vorlegen, *) und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Kollegiums bestimmt festsetzen.

Art. 12. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen wird als Protektor des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Majestät der König von Baiern tritt an Se. Majestät den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Arte 14. Se. Majestät der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit **) den Grosherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser leztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Grosherzog von Baden tritt ab an Se. Majestät den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zugehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Grosherzog von Berg und Kleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete,

---

*) proposer heißt auch vorschlagen, auch vortragen.

**) Das Wort Altesse wird im französischen Kanzleistiel für unser Hoheit und Durchlaucht gebraucht. Im baierischen Regierungsblatte werden die Grosherzoge von Baden und Hessen: Durchlaucht, genannt. Da beide königliche Ehren und Würden genießen sollen, auch selbst sich: Hoheit nennen, so habe ich Hoheit übersetzt.

toire, la ville et le bailliage de Koenigswinter, et le bailliage de Villich. *)

Art. 17. Sa Majesté le Roi de Bavière réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Nuremberg et les Commanderies de Rohr et de Waldstetten **) de l'ordre Teutonique.

Art. 18. Sa Majesté le Roi de Wurtemberg réunira à ses Etats et possédera en toute souveraineté et propriété la seigneurie de Wiesensteig, et les ville, territoire ***) et dependances de Biberach en conséquence des cessions à lui faites par Sa Majesté le Roi de Bavière et Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade; la ville de Waldsée, le Comté de Schelklingen, la commanderie de Kapfenbourg ou Lauchheim ****) et la commanderie d'Alschhausen, distraction faite des Seigneuries d'Achberg et *****) Hohenfels, et l'abbaye de Wiblingen.

Art. 19. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et souveraineté ******) le Comté de Bondorf, les villes de Breunlingen, Villingen *******) et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances specifiées en l'article quatorze, et tels, qu'ils lui ont été cédés par Sa Majesté le Roi de Wurtemberg.

Il possédera en toute propriété la principauté de

---

*) Willich. *Mon.*
**) Waldsettin. *Mon.*
***) territoires. *Mon.* la ville etc. *Mün.*
****) Laucheim. *Mon.*
*****) et de *Mon.* et *Mün.*
******) en toute souveraineté et propriété. *Mon* et *Mün.*
*******) Bruunlingen, Willingen. *Mon.*

die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Se. Majestät der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Deutsch-Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen.

Art. 18. Se. Majestät der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen: die Herrschaft Wiesensteig, und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach vermöge der von Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Grosherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Grosherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen nebst den im vierzehenten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen:

Heitersheim, et toutes celles de ses dépendances situées dans les possessions *) de S. A. **) telles, qu'elles seront en conséquence du présent traité.

Il possédera également en toute propriété les Commanderies teutoniques de Beuggen et de Fribourg.

Art. 20. Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg possédera en toute souveraineté et propriété la ville de Deutz ou Duytz avec son territoire, la ville et le baillage de Koenigswinter et le baillage de Villich ***), en conséquence de la cession à lui faite par Son Altesse ****) le Duc de Nassau.

Art. 21. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses Etats le Bourggraviat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seulement pendant la vie du Bourggrave actuel; et en toute propriété après le decès du dit Bourggrave. *****)

Art. 22. Son Altesse Eminentissime le Prince-Primat réunira à Ses Etats et possédera en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Francfort.

Art. 23. Son Altesse Sérénissime le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen possédéra en toute propriété et souveraineté les seigneuries d'Achberg et de Hohenfels dépendantes de la Commanderie d'Alschhausen et les couvens de Klosterwald et de Habsthal.

Son Altesse Sérénissime possédéra en souverai-

---

*) la possession. *Mon.*
**) Son Altesse Serenissime. *Mon.* et *Mün.*
***) Willich. *Mon.*
****) S. A. S. *Mon.* et *Mün.*
*****) du Bourggrave. *Mün.*

das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Deutsch-Ordens-Kommenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserl. Hoheit der Grosherzog von Berg wird mit voller Souverainität und Eigenthum besitzen: Die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter, und das Amt Villich gemäs der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtretung.

Art. 21. Se. Hoheit der Grosherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lang der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainität, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen: die vorhin zur Kommende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainität jene ritter-

neté les terres équestres situées entre les *) possessions actuelles et les territoires, au Nord du Danube, sur lesquels sa souveraineté doit s'étendre en consequence du présent traité et **) notamment les seigneuries de Gamertingen et de Hettingen. ***).

Art. 24. Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg; leurs Altesses Sérénissimes les Grand-Ducs de Bade, de Berg et de Hesse-Darmstadt; Son Altesse Eminentissime le Prince Primat; Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Princes ****) de Nassau Usingen et Weilbourg, de Hohenzollern Sigmaringen, de Salm Kyrbourg, d'Isenbourg-Birstein et le Duc d'Ahremberg exerceront tous les droits de souveraineté, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, sur la principauté de Schwarzenberg, le Comté de Castel, les seigneuries de Speckfeld et de *****) Wiesentheid, les dépendances de la principauté de Hohenlohe, enclavées dans le Marggraviat ******) d'Ansbach et dans le territoire de Rothenbourg, nommément les grands bailliages de Schillingsfürst et de Kirchberg; le Comté de Sternstein, les principautés d'Oettingen, les possessions du Prince de la Tour et Taxis au Nord de la principauté de Neubourg, le comté d'Edelstetten, les possessions des Prince et Comtes de Fugger, le Bourggraviat de Winterrieden, et enfin les seigneuries de Buxheim et de Tannhausen, et sur la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau.

---

*) ses. *Mon.* et *Mün.*
**) traité, notamment. *Mon.* et *Mün.*
***) Hetlingen. *Mon.*
****) le duc et prince de Nassau, les princes de Hohenzollern. *Mon.* et *Mün.*
*****) et Wiesentheid. *Mon.* et *Mün.*
******) marquisat. *Mon.*

schaftliche Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich Kraft gegenwärtigen Vertrags seine Souverainität erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Hoheiten die Grosherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainitätsrechte ausüben und zwar:

Se. Majestät der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastel, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft *) Ansbach und im Gebiete von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg; ferner über die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burgrafthum Winterrieden und endlich die Herrschaften Bux-

*) Eigentlich Fürstenthum.

Sa Majesté le Roi de Würtemberg, sur les possessions des Prince et Comtes Truchsess *) - Waldbourg, les Comtés de Baindt, d'Egloff, de Guttenzell, de Hegbach **), d'Isny, de Koenigseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth et de Schussenried ***) et Weisenau ****); les seigneuries de Mietingen et Sulmingen *****, Neu-Ravensbourg ******), Thannheim, Warthausen et Weingarten, distraction faite de la Seigneurie de Hagnau; les Possessions du Prince de la Tour et Taxis, à l'exception de celles qui sont situées au Nord de la Principauté de Neubourg et de la Seigneurie de Strasberg et du baillage d'Ostrach, les Seigneuries de Gundelfingen et de Neufra; les parties du Comté de Limbourg-Gaildorf non possedées par sa dite Majesté; toutes les possessions des Princes de Hohenlohe, sauf l'exception faite au paragraphe précédent, et enfin sur *******) la partie du baillage ci-devant Mayençais de Krautheim, située à la gauche de la Yaxt.

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade, sur la principauté de Fürstenberg (étant exceptées les seigneuries de Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau et ********) partie du baillage de Möskirch *********), située à la gauche du Danube) la seigneurie de Hagnau, le Comté de Thengen, le Landgraviat de Klettgau, les bailliages de Neidenau et Bil-

---

*) Truches. *Mon.*
**) d'Egbach. *Mon.*
***) Schussenrin. *Mon.*
****) Wissenau. *Mon.*
*****) Mittingen et Sulningen. *Mon.*
******) New-Ravensbourg. *Mon.*
*******) et enfin la partie. *Mon.* et *Mün.*
********) la partie. *Mon.* et *Mün.*
*********) Moerskirch. *Mon.*

heim und Tannhausen so wie über die Totalität der Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

Se. Majestät der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Eglofs, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, und Weisenau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amts Ostrach) ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Se. Majestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst liegt.

Se. Hoheit der Grosherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (wovon jedoch die Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möskirch ausgenommen sind) über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Füstenthum Leiningen, die

ligheim, *) la principauté de Linange, les possessions des Prince et Comtes de Löwenstein-Wertheim situées à la rive gauche du Mein (étant exceptés le Comté de Löwenstein, la partie du Limbourg-Gaildorf appartenant aux Comtes de Löwenstein et les seigneuries de Heubach, de Breuberg et de Habizheim); et enfin sur les possessions du Prince de Salm-Reiferscheid-Krautheim, situées **) au Nord de la Yaxt.

Son Altesse Impériale le Grand-Duc de Berg, sur les seigneuries de Limburg-Styrum, de Bruck ***) de Hardenberg, de Gimborn et Neustadt, de Wildenberg, les Comtés de Hombourg, de Bentheim, de Steinfurt, ****) de Horstmar, les possessions du Duc de Looz, les Comtés de Siegen, de Dillenbourg (les baillages de Wehrheim et Burbach exceptés) et de Hadamar, les seigneuries de Westerbourg, de Schadeck et de Beilstein, *****) et la partie de la seigneurie de Runckel proprement dite, située à la droite de la Lahn; et pour les communications entre le Duché de Clèves et les possessions susdites au Nord de ce Duché, Son Altesse Impériale aura l'usage d'une route à travers les Etats des ******) Princes de Salm.

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Darmstadt, sur les seigneuries de Breuberg et de Heubach, *******) sur la seigneurie ou baillage d'Habizheim, le Comté d'Erbach, la seigneurie d'Ilbenstadt,

---

*) Bittigheim. *Mon.*
**) situées : ce mot manque au *Mon.*
***) Bruch. *Mün.*
****) Theinfurt. *Mon.*
*****) Beisstein. *Mon.*
******) du prince. *Mon.*
*******) Hembach. *Mon.*

auf der linken Mainseite liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, wovon jedoch die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, so wie die Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim ausgenommen sind, und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Se. kaiserl. Hoheit der Grosherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, und die Besitzungen des Herzogs von Looz, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Kleve und den obengenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Se. Hoheit der Grosherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, über die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, über die in den Staaten Sr.

la partie du Comté de Königstein, possédée *) par le prince de Stolberg-Gedern, les possessions des barons de Riedesel enclavées dans les Etats de Sa dite Altesse Sérénissime ou qui leurs sont contigües, nommément les jurisdictions de Lauterbach, de Stockhausen, de Moos et de Freienstein, **) les possessions des princes et comtes de Solms ***) en Wetteravie, à l'exception des baillages de Hohensolms, Braunfels et Greifenstein, ****) et enfin les comtés *****) de Wittgenstein et Berlebourg, et le baillage de Hesse-Hombourg possédé ******) par la branche de ce nom appanageé de Hesse-Darmstadt.

Son Altesse Sérénissime le Prince Primat, sur les possessions des prince et comtés de Löwenstein-Wertheim situées à la droite du Mein *******) et le comté de Rineck.

LL. AA. SS. le Duc de Nassau-Usingen et le Prince de Nassau-Weilbourg sur les baillages de Dierdorf, Altenwied, ********) Neuerbourg *********) et la partie du comté du Bas-Isenbourg appartenant au prince de Wiedrunkel, les comtes de Wied-Neuwied et de Holzapfel, **********) la seigneurie de Schaumbourg, le comté de Dietz et ses dépendances, la partie du village de Münzfelden appartenante au prince de Nassau-Fulde, le baillage de Wehrheim et de Burbach, la partie de la seigneurie de Runkel si-

*) possédés. *Mon.*

**) Stockhausen, Moos et Frienstein. *Mon.* de Moos et Freyenstein. *Mün.*

***) des prince et comtes de Salm. *Mon.*

****) Hohensolm, Brauntels et Greiffenstein. *Mon.*

*****) sur les comtés. *Mon.* et *Mün.*

******) possédés. *Mon.*

*******) du Rhin et sur le comté de Rieneck. *Mon.* sur le comté. *Mün.*

********) Athunvied. *Mon.*

*********) Neuenbourg. *Mün.*

**********) et Holtzapfel. *Mon.*

Hoheit eingeschlossenen oder daran stoßenden Besitzungen der Freiherrn von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und über das Amt Hessen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Hauses Hessen-Darmstadt im Besitz hat.

Se. Hoheit der Fürst Primas: über die auf der rechten Seite des Mains gelegenen Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, und über die Grafschaft Rineck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg und den dem Fürsten von Wied-Runkel gehörigen Antheil an der Grafschaft Nieder-Isenburg, über die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel, über die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez samt Dependenzen, über den dem Fürsten von Nassau-Fulda gehörigen Antheil am Dorfe Münzfelden, über die Aemter Wehrheim und Burbach, über den auf der linken Seite der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, über das Rittergut Kranzberg, und endlich über die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

tuée à la gauche de la Lahn, la terre equestre de Granzberg et enfin le baillage de Hohensolms, de Braunfels et Greifenstein *).

Son Altesse Sérénissime le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen sur les seigneuries de Trochtelfingen **) de Jungnau, de Strasberg, sur le baillage d'Ostrach et la partie de la seigneurie de Möskirch, située à la gauche du Danube.

Son Altesse Sérénissime le Prince de Salm-Kyrbourg sur la seigneurie ***) de Gehmen.

Son Altesse Sérénissime le Prince d'Isenbourg-Birstein sur les possessions des comtes d'Isenbourg-Budingen, Wächtersbach ****) et Meerholz, sans que les comtes appanagés de sa branche puissent se prévaloir de cette stipulation pour former aucune prétention à sa charge.

Et Son Altesse Sérénissime le Duc d'Ahremberg sur le comté de Dulmen.

Art. 25. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses *****) possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en resulte ni morcellement, ni melange des ******) territoires.

Art. 26. Les droits de souveraineté sont ceux

---

*) de Grausberg et enfin — — de Hohensolm, Braunfel et Gruffenstein. *Mon.*

**) Trochtelsingen. *Mon.*

***) sur les seigneuries. *Mon.*

****) Woechtersbach. *Mon.*

*****) ces. *Mün.*

******) de. *Mon.*

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg, über das Amt Ostrach und den am linken Ufer der Donau liegenden Theil der Herrschaft Mößkirch.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen seiner Linie diese Stipulationen zum Grunde von irgend einigen Ansprüchen gegen ihn anführen dürfen.

Endlich Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souverainität besitzen. Die zwischen zwei konföderirten Staaten gelegene ritterschaftliche Güter sollen in Hinsicht auf Souverainität so gleich als möglich getheilt werden, dergestalten jedoch, daß daraus weder eine Zerstückelung noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainität sind: Gesetz-

de legislation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.

Art. 27. Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et *) prestations féodales, de patronage **) et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits.

Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt aux domaines et biens des princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou si aucun des princes de la dite maison ne possédait d'immeubles aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée, ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté du quel ils sont placés ***).

Art. 28. En matière criminelle les princes et comtes actuellement regnans et leurs heritiers jouiront du droit d'austrègues c. a. d. ****) d'être jugés par leurs pairs et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie du condamné.

---

*) et de. *Mün.*
**) pâturage. *Mon.* de patronages. *Mün.*
***) ils se trouvent placés. *Mon.* et *Mün.*
****) c'est-à-dire. *Mon.*

gebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Konscription oder Rekrutenzug und Recht der Auflagen

Art. 27. Ein jeder der jezt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial und Privat-Eigenthum ohne Ausnahme alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, namentlich das Recht der niedern und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließende Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses *) gehalten werden, unter dessen Souveraität sie Kraft des gegenwärtigen Vertrags stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen, so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Klasse gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräussert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In peinlichen Fällen genießen die jezt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter ausgesprochen oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

---

*) Diese Stelle ist eine der schwierigsten. Prince heißt ein Fürst und ein Prinz. Man wird aber einsehen, daß es durchaus nicht eins ist, ob es hier Fürst oder Prinz heisen soll. Das

Art. 29. Les Etats confédérés contribueront au payement des dettes actuelles des cercles, non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté.

La dette du cercle de Souabe sera à la charge de Leurs Majestés les rois de Bavière, de Wurtemberg, de S. A. S. le Grand-Duc de Bade et de Leurs Altesses Sérénissimes les princes *) de Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen; et divisée entr'eux dans la proportion de ce que chacun des dits rois et princes possedera dans la Souabe.

Art. 30. Les dettes propres de chaque principauté, comté ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés, seront divisées entre le dit Etat **) et les princes ou comtes actuellement régnans, dans la proportion des revenus que le dit Etat doit acquérir et de ceux que les princes ou comtes doivent conserver d'après les stipulations cidessus.

Art. 31. Il sera libre aux princes ou comtes actuellement régnans et à leurs heritiers, de fixer leur residence par tout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un ***) des Etats membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions ****) qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération; et de retirer leurs revenus

---

*) de Bavière et de Wurtemberg de LL. AA. SS. le grand-duc de Bade, les prince de Hohenzollern etc. *Mon.* de Bavière, de Wurtemberg, et de Leurs Altesses Serenissimes le Grand-Duc de Bade, les princes de Hohenzollern etc. *Mün.*

**) les dit Etat. *Mon.*

***) dans l'un. *Mon.*

****) la possession. *Mon.*

Art. 29. Die konföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der dermaligen Kreisschulden nicht blos in Rücksicht ihrer alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, die jezt ihrer Souverainität unterworfen werden.

Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dann Ihro Hoheit dem Grosherzoge von Baden, und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein und von der Leyen zur Last und werden nach Verhältniß der künftigen Besitzungen eines jeden der besagten Könige und Fürsten vertheilt.

Art. 30. Die besondere Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, *) die unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jezt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31. Den jezt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitglieds oder Alliirten der rheinischen Konföderation, oder in den Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainität ausserhalb des Gebiets besagter Konföderation behalten. Sie können

---

bairische Regierungsblatt übersezt: — sollen mit den Gütern und Domainen derjenigen Fürsten gleich gestellt werden, unter deren Souverainität — sie kommen. Um die Schwierigkeit zu vermehren, übersezt das nämliche Blatt das folgende Prince mit Prinz. Alle Uebersetzungen sagen entweder in beiden Stellen Fürst, oder sie folgen jener im Regierungsblatte. Ueber den Unterschied und warum ich Prinz statt Fürst gewählt habe, darüber einiges in den weiter unten diesem Vertrage angehängten Noten.

*) Mehrere Abdrücke haben: chaque prince, comte ou seigneur, und das bairische Regierungsblatt, so wie viele andere

ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause, à aucun droit ou impôt quelconque.

Art. 32. Les invidus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries qui doivent en vertu du présent traité, passer sous la Souveraineté de l'un des Etats confédérés, et que le Souverain ne jugerait pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle, que les loix ou réglements de l'Etat accordent aux officiers du même grade.

Art. 33. Les membres des ordres militaires ou réligieux qui pourront être, en consequence du présent traité, dépossédés ou sécularisés, recevront une pension actuelle et viagère, proportionnée aux revenus dont ils jouissaient, à leur dignité et à leur âge, et hypothéquée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

Art. 34. Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses heritiers et successeurs, à tout droit actuel qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les membres de la confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en consequence du présent traité; les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'eteindre la maison ou la branche, qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les dits *) droits peuvent s'étendre.

Art. 35. Il y aura entre l'Empire français et les Etats confédérés du Rhin, collectivement et séparément, une alliance, en vertu de laquelle toute

---

*) susdits. *Mon.* et *Mün.*

alsdann ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen ohne irgend einem Recht oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Art. 32. Die bei den öffentlichen Verwaltungen in den Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften, welche Kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kommen, angestellte Personen, deren Beibehaltung in ihren Diensten der Souverain nicht für dienlich hält, sollen einer Pension genießen, die derjenigen gleich kommen muß, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staats den Bediensteten von gleichem Grade zusichern.

Art. 33. Die Mitglieder der militairischen oder geistlichen Orden, welche zu Folge des gegenwärtigen Vertrags ausser Besitz kommen, oder säkularisirt werden könnten, erhalten eine jährliche und lebenslängliche Pension, welche ihren bisher gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen ist; und diese soll auf die Güter verhypothezirt werden, deren Nutznießer sie waren.

Art. 34. Die konföderirten Könige, Grosherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jezt bestehenden Rechte, welches derselbe auf die jetzigen oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Besitzungen anderer Glieder der Konföderation hat oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.

Art. 35. Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll in ihrer Gesamtheit sowohl als mit jedem einzelnen ein Bündniß Statt haben, vermöge

---

übersetzen auch eines jeden Fürsten, Grafen oder Herrn. Dies ist aber, wenn man die Natur der Schulden unserer Fürsten, Grafen und Herrn kennt, gewiß nicht einerlei.

guerre continentale, que l'une des parties contractantes aurait à soutenir, deviendra immédiatement commune à toutes les autres.

Art. 36. Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armerait, les hautes parties contractantes, pour ne pas être prises au dépourvu, armeront pareillement, d'après la demande, qui en sera faite par le Ministre de l'une d'elles à Francfort.

Le contingent que chacun des alliés devra fournir, étant divisé en quatre quarts, la diète déterminera combien de quarts devront être rendus mobiles, mais l'armement ne sera effectué qu'en consequence d'une invitation adressée par Sa Majesté l'Empereur et Roi à chacune des puissances alliées.

Art. 37. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à fortifier les villes d'Augsbourg et de Lindau, à former et entretenir, *) en tout tems, dans la première de ces deux places, des établissements d'Artillerie, et à tenir dans la seconde une quantité de fusils et de munitions suffissante pour une reserve, de même qu'à avoir à Augsbourg de boulangeries, pour qu'on puisse confectionner une quantité de biscuits, telle qu'en cas de guerre, la marche des Armées n'eprouve pas de retard.

Art. 38. Le contingent à fournir par chacun des alliés pour le cas de guerre, est fixé comme il suit :

La France fournira deux cents mille hommes de toutes armes, le royaume de Bavière trente mille hommes de toutes armes, le royaume de Wurtemberg douze mille, le Grand-Duc de Bade huit mille, le

---

*) et à entretenir. *Mün.*

wessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der kontrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen kontrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines konföderirten Staats desfalls zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen.

Das Kontingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu stellen hat, wird in vier Viertel getheilt, und die Bundesversammlung hat zu bestimmen, wie viel Viertel mobil gemacht werden sollen; aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige an jeden der verbundenen Mächte erlassenen Einladung.

Art. 37. Se. Majestät der König von Baiern macht sich anheischig, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, im ersten dieser beiden Plätze Artillerie-Etablissements zu errichten und zu allen Zeiten zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll, desgleichen auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath von Zwieback backen lassen zu können, damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt erleide.

Art. 38. Das von jedem der Verbündeten im Falle eines Kriegs zu stellende Kontingent wird auf folgende Weise festgesetzt:

Frankreich stellt 200,000 Mann von jeder Art Waffen; das Königreich Baiern 30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Würtemberg 12,000; der Grosherzog von Baden 8000; der Grosherzog von Berg 5000; der Gros-

Grand-Duc de Berg cinq mille, le Grand-Duc de Darmstadt quatre mille. Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau avec les autres Princes confédérés fourniront *) un contingent de quatre mille hommes.

Art. 39. Les hautes parties contractantes se réservent d'admettre par la suite dans la nouvelle confédération d'autres princes et Etats d'Allemagne qu'il sera trouvé de l'interêt commun d'y admettre.

Art. 40. Les ratifications du présent traité seront échangées à Munich le vingt cinq Juillet de la présente année.

Fait à Paris le 12. Juillet 1808.

Signé:

(L. S.) Ch. Maur. Talleyrand, Prince de Bénévent, Grand-Chambellan de Sa Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, Ministre des relations exterieures.
(L. S.) Antoine de Cetto.
(L. S.) Levin Comte de Winzingeroda.
(L. S.) Charles Comte de Beust.
(L. S.) Sigismond Ch. J. Baron de Reizenstein.
(L. S.) Maximilian Baron de Schell.
(L. S.) Auguste de Pappenheim. **)
(L. S.) Jean Ernest Baron de Gagern.

Pour les maisons de Hohenzollern
(L. S.) François Xavier de Fischler.

Pour les maisons ***) de Salm
(L. S.) François Xavier de Fischler.

Pour le Prince d'Isenbourg-Birstein
(L. S.) Louis de Greuhm.

Pour S. A. S. le Duc d'Ahremberg
(L. S.) Durant St. André.

Pour le Comte de la Leyen
(L. S.) Durant St. André.

---

*) de Nassau fourniront avec les autres princes etc. *Mon.* et *Mün.*

**) Auguste-Guillaume de Pappenheim. *Mon.* et *Mün.*

***) la maison. *Mon.*

herzog von Darmstadt 4000. Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürst von Nassau stellen mit den übrigen verbündeten Fürsten ein Kontingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Deutschlands in dem neuen Bunde aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird.

Art. 40. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen am 25. Julius des laufenden Jahrs zu München ausgewechselt werden. So geschehen Paris am 12. Julius 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moriz Talleyrand, Fürst von Benevent, Oberstkämmerer Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Anton von Cetto.

Levin Graf von Winzingeroda.

Karl Graf von Beust.

Sigismund K. J. Freiherr von Reizenstein.

Maximilian Freiherr von Schell.

August von Pappenheim.

Johann Ernst Freiherr von Gagern.

Für die Häuser von Hohenzollern
Franz Xaver von Fischler.

Für die Häuser von Salm
Franz Xaver von Fischler.

Für den Fürsten von Isenburg-Birstein
Ludwig von Greuhm.

Für Se. Durchlaucht den Herzog von Ahremberg
Durand St. André.

Für den Grafen von der Leyen
Durant St. André.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tous et chacun des articles, qui y sont contenus; declarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main, contresignées et munies de notre Sceau imperial.

En notre Palais de St. Cloud le dix-neuvième jour du mois de Juillet mille huit cent six.

NAPOLEON.

Par l'Empereur

Le ministre des relations exterieures,
Ch. Maur. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Le ministre Sécrétaire d'état.
H. B. Maret.

So haben wir genehmigt und genehmigen vorstehenden Vertrag in allen und jeden Artikeln, welche darin enthalten sind, erklären, daß derselbe angenommen, ratifizirt und bestätigt sey, und versprechen, daß derselbe unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete auch kontrasignirte und mit Unserm kaiserlichen Siegel versehene Urkunde ertheilt.

In Unserm Pallaste St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse,
Karl Moriz Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staatssekretair,
H. B. Maret.

V.

Traités concernant l'accession ou l'admission dans la Confédération du Rhin.

1.

Accession de S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc de Wurzbourg.

NAPOLEON, par la grâce de Dieu et les Constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vu et examiné le traîté conclu, arrêté et signé à Paris le vingt-cinq Septembre mille huit cent six, par Mr. Charles Maurice Talleyrand, Prince et Duc de Bénévent, Notre Ministre des relations extérieures etc., en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet, avec Mr. Charles Philippe Baron de Wurzbourg, également muni de pleins-pouvoirs, duquel traîté la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, et Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Wurzbourg, voulant régler tout ce qui concerne l'accession de Sa dite Altesse Royale au traîté du douze Juillet dernier, auquel Elle a témoigné le désir d'ac-

V.

Verträge den Beitritt oder die Aufnahme zum rheinischen Bunde betreffend.

1.

Beitritt Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Grosherzogs von Würzburg.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien. Nachdem Wir den zu Paris am 25. September 1806 von Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten und Herzogen von Benevent, Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten rc. vermöge der von Uns ihm hiezu ertheilten Vollmacht mit Herrn Karl Philipp Baron von Würzburg, welcher hiezu gleichmäßig mit den gehörigen Vollmachten versehen, abgeschlossenen, festgesetzten und unterzeichneten Vertrag eingesehen und erwogen haben, der seinem ganzen Inhalte nach folgendermaßen lautet:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes und Se. königliche Hoheit der Erzherzog, souverainer Fürst von Würzburg haben zu Regulirung alles dessen, was den von Sr. Hoheit gewünschten Beitritt zum Vertrage vom

céder, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie Mr. Charles Maurice Talleyrand, Prince et Duc de Bénévent, Son Grand-Chambellan et Ministre des relations extérieures, Grand-Cordon de la Legion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle rouge et de l'aigle noire de Prusse, et de l'Ordre de St. Hubert;

Et Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Wurzbourg, Son Ministre plénipotentiaire;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Art. 1. Son Altesse Royale l'Archiduc Prince Souverain de Wurzbourg accède au traîté de confédération et d'alliance conclu à Paris le douze Juillet de la présente année, et en conséquence de Son accession, il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière que s'il eût été partie principale contractante au dit traîté.

Art. 2. S. A. R. prendra le titre d'Archiduc Grand-Duc de Wurzbourg. Il siégera en cette qualité dans le collège des Rois. Le rang qu'il devra tenir entre les membres de ce collège sera déterminé par la Diète.

Art. 3. S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc possédera en toute propriété et souveraineté les biens de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, situés dans Son Grand-Duché.

Art. 4. S. A. R. exercera tous les droits de souveraineté sur les possessions du Comte d'Ortembourg, sur les Baronies de Tann et de Weyhers, sur

12. Julius betrifft, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Ihren Ober-Kammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, des Preussischen rothen und schwarzen Adlers; auch des St. Hubertsordens Ritter; und Se. königl. Hoheit der Erzherzog, souverainer Fürst von Würzburg Herrn Karl Philipp Baron von Würzburg, Seinen bevollmächtigten Minister, welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. königl. Hoheit der Erzherzog, souverainer Fürst von Würzburg tritt dem zu Paris am 12. Julius dieses Jahrs abgeschlossenen Konföderations- und Allianzvertrage bei, und zufolge dieses Beitritts erhält derselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konföderation und Allianz, als wenn derselbe Haupt-Mitkontrahent besagten Vertrags gewesen wäre.

Art. 2. Se. königl. Hoheit nimmt den Titel: Erzherzog Grosherzog von Würzburg an, und hat in dieser Eigenschaft den Sitz im Kollegium der Könige. Sein Rang unter den Mitgliedern dieses Kollegiums wird von der Bundesversammlung bestimmt.

Art. 3. Se. königl. Hoheit soll mit allem Eigenthum und Souverainität alle Güter des Ordens des h. Johannes von Jerusalem besitzen, die im Umfange seines Grosherzogthums liegen.

Art. 4. Se. königl. Hoheit soll alle Souverainitätsrechte ausüben über die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, über die Baronien Tann und Weihers, über die rit-

les terres équestres enclavées dans Ses états ou interposées entre le Grand-Duché et les possessions des Ducs de Saxe, ou qui, quoiqu' enclavées dans les dites possessions, releveraient, comme fiefs, de la principauté de Wurzbourg. — Quant aux terres équestres interposées entre le Grand-Duché de Wurzbourg et les autres états confédérés, elles seront partagées conformément à l'art. 25. du traité du 12. Juillet dernier.

Art. 5. Il est convenu, que les droits, qui peuvent appartenir à S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc, comme membre de la famille impériale d'Autriche, lui demeurent réservés.

Art. 6. Le Contingent de S. A. R. pour le cas de guerre, sera de deux mille hommes.

Art. 7. Les ratifications du présent traité seront échangées, à Mayence, dans le délai de quinze jours, à compter de la signature.

Fait à Paris le vingt cinq Septembre mille huit cent six.

Signé:

Ch. Maur. Talleyrand, Prince de Bénévent, Ch. Baron de Wurzbourg.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

terschaftlichen Besitzungen, die in seinen Staaten eingeschlossen sind, oder zwischen dem Grosherzogthum und den Besitzungen der Herzoge von Sachsen liegen, oder die, wenn auch in diesen Besitzungen eingeschlossen, Lehen des Fürstenthums Würzburg sind. Jene ritterschaftlichen Besitzungen, welche zwischen dem Grosherzogthum Würzburg und der übrigen konföderirten Staaten liegen, sollen in Gemäsheit des 25sten Artikels des Vertrags vom 12. Julius d. J. vertheilt werden.

Art. 5. Man ist übereingekommen, daß die Rechte, welche Se. königl. Hoheit als Gliede der kaiserl. österreichischen Familie zustehen können, demselben vorbehalten bleiben.

Art. 6. Das Kontingent Sr. königl. Hoheit im Falle eines Kriegs wird auf 2000 Mann bestimmt.

Art. 7. Die Ratifikationen sollen zu Mainz in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung gerechnet, ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris am 25. September 1806.

Unterzeichnet:

K. M. Talleyrand, Baron von Würzburg.
Fürst von Benevent.

So haben Wir genehmigt und genehmigen vorstehenden Vertrag in allen und jeden Artikeln, welche darin enthalten sind, erklären, daß derselbe angenommen, ratifizirt und bestätigt sey, und versprechen, daß derselbe unverbrüchlich gehalten werden solle.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes signées de notre main, contresignées et munies de notre Sceau Impérial.

A Mayence le vingt neuf Septembre mille huit cent six.

(L. S.) NAPOLEON.

Par l'Empereur

Le Ministre des Relations extérieures,
Ch. Maur. Talleyrand,
Prince de Bénévent,

Le Ministre Secretaire d'Etat
Hugues Maret.

2.

Traité de paix et concernant l'accession de Sa Majesté le Roi de Saxe dans la Confédération du Rhin.

NAPOLEON par la grâce de Dieu et les constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Posen le 11. Décembre 1806 par Mr. le Général de division Michel Duroc, grand maréchal de nôtre palais, grand cordon de la legion d'honneur etc. etc. en vertu des pleins-pouvoirs, que Nous lui avons conférés à cet effet, avec Mr. le comte Charles de Bose, grand chambellan de S. A. S. électorale l'électeur de Saxe et chevalier commandeur de l'ordre de l'Etoile polaire, également muni de pleins-pouvoirs, duquel traité la teneur suit:

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin et S. A. S.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete auch kontrasignirte und mit Unserm kaiserlichen Siegel versehene Urkunde ertheilt.

Mainz am 29. September 1806.

(L. S.) Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
K. M. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staatssekretair
H. B. Maret.

2.

Vertrag, den Frieden und den Beitritt Sr. Majestät des Königs von Sachsen zum rheinischen Bunde betreffend.

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien. Nachdem Wir den zu Posen am 11. Dezember 1806 von dem Herrn Divisionsgeneral Michel Dûroc, Grosmarschall Unsers Pallastes, Groskreuz der Ehrenlegion u. s. w. vermöge der von Uns ihm hiezu ertheilten Vollmacht mit dem Herrn Grafen Karl von Bose, Oberstkämmerer Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von Sachsen und des Nordsternordens Kommenthur, welcher hiezu gleichmäßig mit den gehörigen Vollmachten versehen — abgeschlossenen, festgesetzten und unterzeichneten Vertrag eingesehen und erwogen haben, der seinem ganzen Inhalte nach folgendermaßen lautet:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes und Se. kur-

et électorale l'électeur de Saxe, voulant pourvoir au rétablissement définitif de la paix entre Leurs Etats, ont nommés pour leurs plénipotentiaires respectifs, savoir: S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, le général de division Michel Duroc, grand-maréchal de Son palais, grand-cordon de la legion d'honneur, chevalier des ordres de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, et de la fidélité de Bade, et S. A. S. et électorale l'électeur de Saxe, le comte Charles de Bose, son grand chambellan et chevalier commandeur de l'ordre de l'etoile polaire, lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus de ce qui suit:

Art. I. A compter de la signature du présent traité, il y aura paix et amitié parfaite entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie et la confédération du Rhin d'une part, et de l'autre part, S. A. S. électorale l'électeur de Saxe.

Art. II. S. A. S. électorale accède au traité de confédération et d'alliance conclu à Paris le 12. Juillet de la présente année, et par son accession elle entre dans tous les droits et dans toutes les obligations de l'alliance, de la même manière, que si elle eût été partie principale contractante au dit traité.

Art. III. S. A. S. électorale prendra le titre de roi et siégera dans le collège et au rang des rois, suivant l'ordre de son introduction.

Art. IV. Il ne pourra, sans le consentement préalable de la confédération du Rhin, être dans aucun cas et pour quelque cause que ce soit, donné passage par le royaume de Saxe à aucunes troupes d'aucune puisance étrangère à la dite confédération.

Art. V. Les lois et actes qui determinaient les droits reciproques des divers cultes etablis en Alle-

fürstliche Durchlaucht von Sachsen haben, belebt vom Wunsche einen festen Frieden zwischen beiderseitigen Staaten herzustellen, zu Ihren respektiven Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien den Divisionsgeneral Michel Düroc, Grosmarschall des Pallastes, Groskreuz der Ehrenlegion, Ritter des preussischen schwarzen und rothen Adlers, wie auch des badischen Ordens von der Treue, und Se. kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen den Herrn Grafen Karl von Bose, Ihren Oberstkämmerer und Kommenthur des Nordsternordens, welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Von der Unterzeichnung gegenwärtigen Friedensschlusses an soll Friede und vollkommene Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und dem rheinischen Bunde einer, und Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen anderer Seits seyn.

Art. 2. Se. kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen treten dem am 12. Julius dieses Jahrs zu Paris abgeschlossenen Konföderations- und Allianztraktate bei, und erhalten durch diesen Beitritt alle Rechte und alle Verbindlichkeiten des Bündnisses, als wenn dieselben Haupt-Mitkontrahent des besagten Vertrags gewesen wären.

Art. 3. Se. kurfürstliche Durchlaucht nehmen den Titel: König an, und haben im Kollegium und im Range der Könige den Sitz nach der Ordnung der Einführung desselben.

Art. 4. Es kann ohne vorläufige Einwilligung der rheinischen Konföderation in keinem Falle und aus keiner Ursache irgend einigen Truppen einer zu besagter Konföderation nicht gehörigen Macht der Durchmarsch durch das Königreich Sachsen verstattet werden.

Art. 5. Da die Gesetze und Akten, welche die wechselseitigen Rechte der in Deutschland bestehenden verschiede-

magne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera, dans la totalité du royaume de Saxe pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, S. M. l'Empereur et Roi faisant une condition particulière de cet objet.

Art. VI. S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie s'engage à faire céder à Sa Majesté le roi de Saxe par le futur traité de paix avec la Prusse, le Cottbusser Kreis ou cercle de Cottbus.

Art. VII. Sa Majesté le roi de Saxe cede au prince, qui sera désigné par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie et dans la partie de la Thuringue, située entre les principautés d'Eichsfeld et d'Erfort, un territoire égal en rapports et en population à celui du cercle de Cottbus, lequel territoire servant à lier lesdites deux principautés, sera possédé par le dit prince en toute propriété et souveraineté.

Les limites de ce territoire seront fixés par des commissaires respectivement nommés à cet effet, immédiatement après l'echange des ratifications.

Art. VIII. Le contingent du royaume de Saxe, pour le cas de guerre, sera de 20000 hommes de toutes armes, présens sous les armes.

Art. IX. Pour la présente campagne, et vu les evenements qui ont eu lieu, le contingent du royaume de Saxe sera de 1500 hommes de cavalerie, 4200 d'infanterie, 300 d'artillerie et 12 pieçes de canon.

nen Glaubenskonfessionen bestimmen, durch die wirkliche Auflösung des ehemaligen deutschen Reichskörpers abgeschafft, auch übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche die Konföderation gegründet worden; so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich gestellt werden, und die Unterthanen beider Konfessionen sollen ohne Einschränkung der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Se. Majestät der Kaiser machen dies zu einer ganz besondern Bedingung.

Art. 6. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien machen sich anheischich, dem Könige von Sachsen im künftigen Friedensvertrage mit Preussen den Kottbusser Kreis abtreten zu lassen.

Art. 7. Se. Majestät der König von Sachsen treten dem Fürsten, welchen Se. Majestät der Kaiser noch ernennen werden, in dem Theile von Thüringen zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt ein Gebiet ab, welches an Bevölkerung und sonstigen Verhältnissen jenem des Kottbußer Kreises gleich ist. Dieses Gebiet soll dazu dienen, die genannten Fürstenthümer zu verbinden, und von dem zu bezeichnenden Fürsten mit vollem Eigenthum und mit vollkommener Souverainität besessen werden. Die Gränzen dieses Gebiets sollen durch von beiden Seiten ernannte Kommissarien gleich nach Auswechslung der Ratifikationen festgesetzt werden.

Art. 8. Das Kontingent des Königreichs Sachsen wird für den Fall eines Kriegs auf 20,000 wirklich dienstthuende Mann von allen Arten von Waffen bestimmt.

Art. 9. In Rücksicht der stattgehabten Ereignisse soll für den jetzigen Feldzug das Kontingent des Königreichs Sachsen bestehen aus 1500 Mann Kavallerie, 4200 Mann Infanterie, 300 Mann Artillerie und 12 Kanonen.

Art. X. Toute contribution cessera au moment même de la signature du présent traité.

Art. XI. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Dresde, dans le delai de dix jours.

Fait à Posen le 11. du Décembre de l'an 1806.

Signé: DUROC. Charles comte de BOSE.

Nous avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tout et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons, qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes, signées de notre main, contresignées et munies de notre Sceau impérial.

A Posen le 12. Décembre de l'an 1806.

(L. S.) NAPOLEON.

Par l'Empereur.

Le Ministre des relations exterieures
Ch. Maur. TALLEYRAND
prince de Bénévent.

Le Ministre Sécrétaire d'état
H. B. MARET.

Art. 10. Alle Kontributionen sollen vom Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an aufhören.

Art. 11. Der abgeschlossene Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Dresden binnen zehn Tagen ausgewechselt werden.

So geschehen Posen am 11. Dezember 1806.

Unterzeichnet: Düroc. Karl Graf von Bose.

So haben Wir genehmigt und genehmigen vorstehenden Vertrag in allen und jeden Artikeln, welche darin enthalten sind, erklären, daß derselbe angenommen, ratifizirt und bestätigt sey, und versprechen, daß derselbe unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete auch kontrasignirte und mit Unserm kaiserlichen Siegel versehene Urkunde ertheilt.

Posen am 12. Dezember 1806.

(L. S.) Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
K. M. Talleyrand.
Fürst von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staatssekretair
H. B. Maret.

3.

Traités concernant l'admission de LL. AA. SS. les ducs et princes de Saxe-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildbourghausen et Cobourg; d'Anhalt-Dessau, Bernbourg et Coethen; de Lippe-Dettmold et Schaumbourg; de Reuſs-Greiz, Schleiz, Lobenstein et Ebersdorf; de Schwarzbourg-Rudolstadt et Sondershausen; et de Waldeck dans la confédération du Rhin. *)

NAPOLEON par la grâce de Dieu et les constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé [1]) à Varsovie le 18. Avril 1807 par Monsieur Charles Maurice Talleyrand, Prince de Bénévent, Notre Grand-Chambellan et Ministre des Relations exterieures en vertu des pleins-pouvoirs, que Nous lui avons

---

*) nommés d'après l'ordre observé dans l'Almanac imperial an 1808.

1) Saxe: arrêté et signé à Posen le 15. Décembre 1806 par Mr. le général de division Michel Duroc, grand maréchal de notre palais etc. etc. en vertu des pleins-pouvoirs, que Nous lui avons confiés à cet effet avec Mr. Fréderic de Müller conseiller intime de regence, Mr. le chambellan Auguste baron de Studnitz, Mr. le grand ecuyer baron d'Erffa, Mr. le baron Charles Auguste de Lichtenstein et Mr. le baron Adolphe de Danckelmann également munis —

3.

Verträge, die Aufnahme Ihro Durchlauchten der Herzoge und Fürsten von Sachsen-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghausen und Koburg; von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen; von Lippe-Dettmold und Schaumburg; von Reuß-Greiz, Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf; von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen; und von Waldeck in den rheinischen Bund betreffend. *)

Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Konstitution Kaiser der Franzosen, König von Italien. Nachdem Wir den Traktat eingesehen und erwogen haben, welcher [1]) zu Warschau am 18. April 1807 durch den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten von Benevent, Unsern Oberkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kraft der von Uns in dieser Hinsicht ihm ertheilten Voll-

---

*) Man hat hier die Ordnung beobachtet, in welcher die Fürsten im kaiserlichen Almanach von 1808 genannt sind. Uebrigens ist die Uebersetzung selbst jene, welche offiziell neben dem französischen Texte in dem Anhalt-Bernburgischen wöchentlichen Anzeiger No. 32. vom 8. August 1807 bekannt gemacht wurde.

1) Bei den sächsischen Häusern heißt es: welche zu Posen am 15. Dezember 1806 durch den Herrn Divisionsgeneral Michel Düroc, Grosmarschall Unsers Pallastes u. s. w. Kraft der von Uns in dieser Hinsicht ihm ertheilten Vollmacht mit dem Herrn geheimen Regierungsrath Friedrich von Müller, dem Kammerherrn Herrn August Baron von Studnitz, dem Herrn Oberstallmeister Baron von Erffa, dem Herrn Baron Karl August von Lichtenstein und dem Herrn Baron Adolph von Dankelmann gleichfalls mit Vollmachten versehen u. s. w.

conférés à cet effet, [2]) avec Monsieur le Baron de Gagern, Ministre d'Etat de LL. AA. SS. les Duc et Prince de Nassau, Chevalier grand croix de l'ordre du Lion d'or, également muni de pleins-pouvoirs; duquel traité la teneur suit:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, et Leurs Altesses Sérénissimes [3]) les Ducs d'Anhalt-Dessau, d'Anhalt-Bernhourg et d'Anhalt-Coethen, voulant regler ce, qui concerne l'admission de LL. AA. SS. [4]) dans la confédération du Rhin, ont nommés pour leurs Ministres plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, [5]) Mr. Ch. Maur. Talleyrand, Prince de Béné-

---

2) Schwarzbourg: avec Mr. Fréderic Guillaume Baron de Ketelholdt chancelier de LL. AA. SS. les Princes de Schwarzbourg - Sondershausen et Schwarzbourg - Rudolstadt également muni —

3) a) les ducs de Saxe-Weimar, Saxe Gotha, Saxe-Meinungen, Saxe-Hildbourghausen et Saxe-Cobourg.

b) les princes de Lippe-Dettmold et Lippe-Schaumbourg.

c) les princes de Reuſs-Greiz, Reuſs-Schleiz, Reuſs-Lobenstein et Reuſs-Ebersdorf.

d) les princes de Schwarzbourg - Sondershausen et Schwarzbourg-Rudolstadt.

e) S. A. S. le Prince de Waldeck.

4) Waldeck: Son Altesse Sérénissime.

5) Saxe: le général de division Michel Duroc grand maréchal de son palais, grand cordon de la legion d'honneur, chevalier des ordres de l'aigle rouge et de l'aigle noir de Prusse et de celui de la fidélité de Bade; et S. A. S. le duc de Saxe-Weimar et Eisenach son conseiller intime de regence Fréderic de Müller:

S. A. S. le duc de Saxe-Gotha et Altenbourg son

macht, [2]) mit dem Herrn Baron von Gagern, Staatsminister JJ. HH. DD. dem Herzoge und Fürsten von Nassau, Groskreuz des goldnen Löwenordens, gleichfalls mit Vollmacht versehen, abgeschlossen, festgesetzt und unterzeichnet worden ist, und welcher seinem ganzen Inhalte nach folgendermaßen lautet:

Da Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes und Ihre Hochfürstliche Durchlauchten [3]) die Herzoge zu Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen festsetzen wollen, was den Beitritt JJJ. HHH. DDD. [4]) zum rheinischen Bunde betrifft; so haben Sie zu Ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, nämlich:

Ihre Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien den [5]) Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten

---

2) Bei Schwarzburg: mit Herrn Friedrich Wilhelm Baron von Ketelholdt Kanzler JJ. HH. DD. der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt gleichfalls mit Vollmacht versehen u. s. w.

3) a) Die Herzoge von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Koburg.

b) Die Fürsten von Lippe-Dettmold und Lippe-Schaumburg.

c) Die Fürsten von Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf.

d) Die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.

e) Se. H. D. der Fürst von Waldeck.

4) Ihro Hochfürstliche Durchlaucht heißt es bei Waldeck.

5) Bei den sächsischen Häusern: den Divisionsgeneral Michel Düroc, Grosmarschall des Pallastes, Groskreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preussischen rothen und schwarzen Adlers, wie auch des Badischen Ordens von der Treue und J. H. D. der Herzog von Sachsen-Weimar und Eisenach Ihren geheimen Regierungsrath Friedrich von Müller;

J. H. D. der Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg

vent, Son grand chambellan et Ministre des relations extérieures, grand Cordon de la legion d'honneur, Chevalier des ordres de l'aigle rouge ét de l'aigle noir de Prusse- et de l'ordre de St. Hubert; et LL. AA. SS. les Ducs d'Anhalt-Dessau, d'Anhalt-Bernbourg et d'Anhalt-Coethen, Mr. le Baron de Gagern, 6) Ministre d'Etat de LL. AA. SS. les duc et prince de Nassau, Chevalier grand Croix de l'ordre du lion d'or, lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenu de ce qui suit:

Art. I. LL. AA. SS. les Ducs d'Anhalt-Dessau, d'Anhalt-Bernbourg et d'Anhalt-Coethen, 7) accedent

---

chambellan et ministre plénipotentiaire Auguste baron de Studnitz;

S. A. S. Mdme. la duchesse douarière regnante de Saxe-Meinungen, son grand ecuyer le baron d'Erffa.

S. A. S. le duc de Saxe-Hildbourghausen le baron Charles Auguste de Lichtenstein

Et S. A. S. le duc de Saxe-Cobourg, son conseiller de collège suprême des mines le baron Adolphe de Danckelmann; lesquels

6) a) Et LL. AA. SS. les princes de Lippe-Dettmold et Lippe-Schaumburg Mr. le baron de Gagern —

b) Et LL. AA. SS. les princes de Reuſs-Greiz, Reuſs-Schleiz, Reuſs-Lobenstein et Reuſs-Ebersdorf Mr. le baron de Gagern —

c) Et LL. AA. SS. les princes de Schwarzbourg-Sondershausen et Schwarzbourg-Rudolstadt leur chancelier et président Mr. Fréderic Guillaume baron de Ketelholdt —

d) Et S. A. S. le prince de Waldeck Mr. le baron de Gagern —

7) Dans les autres traités on y trouve les noms des princes nommés sous l'obs. 5 et 6.

Waldeck: S. A. S. le prince de Waldeck accède — il entre — s'il eut été partie contractante —

von Benevent, Ihren Ober-Kammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Groskreuz der Ehrenlegion, Ritter des preussischen rothen und schwarzen Adlerordens und des St. Hubertusordens. Und III. HHH. DDD. die Herzoge zu Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, [6]) den Herrn Baron von Gagern, Staatsminister II. HH. DD. des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Groskreuz des goldnen Löwenordens, welche nach ausgewechselten beiderseitigen Vollmachten, über folgendes überein gekommen sind:

Art. 1. III. HHH. DDD. die Herzoge zu Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen [7]) treten dem

---

Ihren Kämmerer und bevollmächtigten Minister August Baron von Studnitz.

I. H. D. die verwittibte regierende Herzogin von Sachsen-Meinungen Ihren Oberstallmeister Baron von Erffa.

I. H. D. der Herzog von Sachsen-Hildburghausen den Baron Karl August von Lichtenstein,

Und I. H. D. der Herzog von Sachsen-Koburg Ihren Oberbergrath Baron Adolph von Danckelmann, welche —

6) a) Und II. HH. DD. die Fürsten von Lippe-Dettmold und Lippe-Schaumburg Herrn Baron von Gagern u. s. w.

b) Und I.I.I.I. H.H.H.H. D.D.D.D. die Fürsten von Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf Herrn Baron von Gagern —

c) Und II. HH. DD. die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt Ihren Kanzler und Präsidenten Herrn Friedrich Wilhelm Baron von Ketelholdt, welche —

d) Und I. H. D. der Fürst von Waldeck Herrn Baron von Gagern.

7) In den übrigen Verträgen stehen hier die Namen der Fürsten, wie sie in den Anmerkungen 5 und 6 genannt sind, bei dem Fürsten von Waldeck ist im folgenden immer, wie sich von selbst versteht, die einfache Zahl gebraucht.

au traité de confédération et d'alliance, conclu à Paris le 12. Juillet dernier [8]) et par cette accession ils entrent dans tous les droits et dans toutes les obligations de la confédération et de l'alliance, de la même manière, que s'ils eussent été parties contractantes au dit traité.

Art. II. LL. AA. SS. siégeront [9]) dans le collège de princes. Leur rang dans ce collège sera determiné par la diète. [10])

Art. III. Il ne pourra, sans le consentement préalable de la confédération du Rhin, être dans aucun cas, et pour quelque raison, que ce puisse être, donné passage par les états de LL. AA. SS. [11]) à aucunes troupes à aucun corps ou détachement des troupes d'aucune puissance étrangère à la dite confédération.

Art. IV. L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de LL. AA. SS. [11]) pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelles des biens des eglises.

Art. V. Le contingent des trois Duchés d'Anhalt, pour le cas de guerre sera de huit cents hom-

---

8) Saxe: de la présente année.

9) S. A. S. le prince de Waldeck siégera — Son rang etc.

10) Les deux branches principales, dans lesquelles se divise la maison de Reufs, auront chacune un vote à la diète, et pour cet effet, les chefs de ces deux branches y siégeront dans le collège des Princes; Leur rang etc.

11) Waldeck: de Son Altesse Sérénissime.

zu Paris den 12. Juli vergangenen Jahrs [8]) geschlossenen Verbindungs- und Vereinigungstraktat bei und durch diesen Beitritt treten sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten dieses Verbindungs- und Vereinigungstraktats, so, als wenn sie kontrahirende Theile des benannten Traktats gewesen wären.

Art. 2. JJJ. HHH. DDD. werden [9]) in dem Fürstenkollegio Sitz nehmen. Ihr Rang in diesem Kollegio wird durch die allgemeine Versammlung bestimmt werden. [10])

Art. 3. Ohne vorgängige Einwilligung des rheinischen Bundes soll in keinem Falle und aus was Ursach es auch seyn möge, keinen fremden Truppen oder Detaschements fremder nicht in diesem Bunde sich befindender Mächte, der Durchmarsch durch die herzoglichen [11]) Lande verstattet werden.

Art. 4. Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes soll in allen Besitzungen JJJ. HHH. DDD. dem des lutherischen gleich gestellt werden und die Unterthanen beider Religionen sollen ohne Einschränkung gleiche Civil- und politische Rechte genießen, ohne daß jedoch dem gegenwärtigen Besitz und der Benutzung der Kirchengüter Abbruch geschähe.

Art. 5. [12]) Das Truppen-Kontingent der drei Herzogthümer von Anhalt wird auf den Kriegsfall auf 800 Mann

---

8) Bei den sächsischen Häusern: des jetzigen Jahrs.

9) J. H. D. der Fürst von Waldeck wird.

10) Die beiden Hauptlinien, in welche sich das Gesammthaus Reuß abtheilet, werden jede eine Stimme auf dem Bundestage haben, und zu dem Ende werden die Chefs dieser beiden Hauptlinien ihren Sitz im Kollegium der Fürsten haben. Ihr Rang in demselben wird durch die Bundesversammlung bestimmt werden.

11) Bei jenen, die keine Herzoge sind: fürstlichen.

12) a) Die Kontingente, welche die Herzogthümer Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburg-

mes d'infanteric, répartis de manière qu' Anhtalt-Dessau fournira trois cent cinquante hommes, Anhalt-Bernbourg deux cent quarante hommes et Anhalt-Coethen deux cent dix. Les ducs d'Anhalt-Dessau auront la direction et l'inspection de ce contingent, lequel sera fourni immédiatement pour la présente guerre. [12])

Art. VI. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berliu dans le delai

---

12) a) Les contingents, que les Duchés de Saxe-Weimar, Saxe-Gotha, Saxe-Meinungen, Saxe-Hildbourghausen et Saxe-Cobourg fourniront pour le cas de guerre, sera de deux mille hui cents hommes d'infanterie, repartis de manière, que Saxe-Weimar fournira huit cents hommes; Saxe-Gotha onze cents, Saxe-Meinungen trois cents, Saxe-Hildbourghausen deux cents et Saxe-Cobourg quatre cents. Ces deux mille huit cents hommes seront organisés en un regiment de trois bataillons, dont le commandement et l'inspection alterneront entre les deux premières branches de la maison.

b) Le contingent des deux principautés de Lippe pour le cas de guerre sera de six cent cinquante hommes d'infanterie, repartis de manière, que Lippe-Dettmoldt fournira cinq cents hommes et Lippe-Schaumbourg cent cinquante. Les Princes de Lippe-Dettmoldt auront la direction et l'inspection de ce contingent, lequel sera fourni etc.

c) Le contingent des principautés de Reufs pour le cas de guerre, sera de quatre cinquante hommes d'infanterie à repartir entre les quatre principautés, dans le rapport de leur population respective. Les princes de Reufs-Greiz auront la direction et l'inspection de ce contingent, qui devra être fourni etc.

d) Le contingent des deux principautés de Schwarzbourg pour le cas de guerre sera de six cent cinquante hommes d'infanterie, à repartir d'une manière égale sur les deux branches. L'ainé des deux princes aura selon les pac-

Infanterie bestimmt, wovon Anhalt-Dessau 350 Mann, Anhalt-Bernburg 240 und Anhalt-Cöthen 210 Mann zu stellen haben. Die Herzoge zu Anhalt-Dessau haben die Direktion und Aufsicht über dieses Kontingent, welches zu dem gegenwärtigen Kriege sogleich gestellt wird.

Art. 6. Der gegenwärtige Traktat soll genehmigt und die Ratifikation in Berlin in Zeit von 20 Tagen [13]) von

---

hausen und Sachsen-Koburg im Falle eines Kriegs zu stellen haben, sollen aus 2800 Mann Infanterie bestehen. Diese sollen so vertheilt werden, daß Sachsen-Weimar 800 Mann, Sachsen-Gotha 1100, Sachsen-Meinungen 300, Sachsen-Hildburghausen 200 und Sachsen-Koburg 400 Mann stellt. Diese 2800 Mann sollen zu einem Regimente von 3 Bataillons gebildet werden, dessen Oberbefehl und Inspektion zwischen den beiden ersten Linien des Hauses wechselt.

b) Das Kontingent der beiden Fürstenthümer Lippe soll im Falle eines Kriegs aus 650 Mann Infanterie bestehen. Diese werden so vertheilt, daß Lippe-Dettmoldt 500 Mann und Lippe-Schaumburg 150 Mann zu stellen hat. Die Fürsten von Lippe-Dettmoldt haben die Direktion und Inspektion über dieses Kontingent, welches u. s. w.

c) Das Kontingent der Fürstenthümer Reuß soll im Falle eines Kriegs aus 450 Mann Infanterie bestehen. Diese werden auf die vier Fürstenthümer nach dem Verhältniß ihrer Volksmenge vertheilt. Die Fürsten von Reuß-Greiz haben die Direktion und Inspektion über dieses Kontingent, welches u. s. w.

d) Das Kontingent der beiden Fürstenthümer Schwarzburg soll im Falle eines Kriegs aus 650 Mann bestehen, die auf gleiche Art auf beide Linien vertheilt werden sollen. Der Aelteste der beiden Fürsten hat nach den Familien-Verträgen die Direktion und Inspektion über dieses Kontingent, welches u. s. w.

e) Das Kontingent J. H. D. des Fürsten von Waldeck soll im Falle eines Kriegs aus 400 Mann bestehen, und sogleich zu gegenwärtigem Feldzuge gestellt werden.

13) Bei den sächsischen Häusern heißt es: in Zeit von 14 Tagen.

de vingt jours [13]) à dater de la signature du présent traité, ou plutôt si faire se peut.

Fait et signé à Varsovie le 18. Avril 1807. [14])
Signé: Ch. M. Talleyrand [15]) Le Baron de Gagern. [16])
prince de Bénévent.

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus; déclarons qu'il est accepté, ratifié et confirmé et promettons qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes signées de Notre main, contresignées et munies de Notre Sceau Impérial.

En notre Camp impérial de Finkenstein le 30. Avril 1807. [17])

(L. S.) NAPOLEON.

Le ministre des relations exterieures
Ch. Maur. Talleyrand,
prince de Bénévent.

Par l'Empereur
Le ministre Sécrétaire d'etat.
H. B. Maret.

---

tes de famille la direction et l'inspection de ce contingent, qui devra être fourni etc.

e) Le contingent de S. A. S. le prince de Waldeck pour le cas de guerre sera de quatre cent hommes et fourni etc.

13) Saxe: de quinze jours.

14) Saxe: à Posen le 15. Decembre 1806.

15) Saxe: Signé: Duroc.

16) a) Saxe: F. Müller; Auguste baron de Studnitz; d'Erffa; Charles Auguste baron de Lichtenstein; F. Müller (pour le baron Adolphe de Dankelmann.)

b) Schwarzbourg: F. G. baron de Ketelholdt.

17) Saxe. A Posen le 16. Decembre 1806.

Unterzeichnung desselben an gerechnet, oder wenn es noch früher geschehen kann, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet, Warschau am 18. April 1807. [14])

Unterzeichnet:

K. M. Talleyrand, [15]) Fürst von Benevent. Baron von Gagern. [16])

So haben Wir vorstehenden Traktat in allen und jeden darin enthaltenen Artikeln genehmigt, erklären auch, daß er angenommen, ratifizirt und bestätiget ist, und versprechen, daß er unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Akte ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

In Unserm kaiserlichen Hauptquartier zu Finkenstein am 30. April 1807. [17])

(L. S.) Unterzeichnet: Napoleon.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
K. M. Talleyrand,
Prinz von Benevent.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staatssekretair
H. B. Maret.

---

14) Bei den sächsischen Häusern: Posen am 15. Dezember 1806.

15) Bei den sächsischen Häusern: unterzeichnet M. Düroc.

16) a) Bei den sächsischen Häusern: F. Müller; August Baron von Studnitz; von Erffa; August Baron von Lichtenstein; F. Müller (für den Baron Adolph von Dankelmann). Der Grund dieser leztern Unterschrift lag in dem Umstande, daß der regierende Herzog zu Sachsen-Koburg-Saalfeld inzwischen verstorben, und so die Vollmacht des Herrn von Dankelmann erloschen war.

b) Bei Schwarzburg: F. W. Baron von Ketelholdt.

17) Bei den sächsischen Häusern: Posen am 16. Dezember 1806.

VI.

Erklärung Sr. Majestät des Kaisers Franz II., wodurch derselbe die bisher getragene Kaiserkrone und geführte Kaiserliche Regierung niederlegt, auch Kurfürsten, Fürsten, Stände und alle Reichs-Angehörigen, so wie gesammte Kaiserl. Reichsdienerschaft von den gehabten Pflichten entbindet.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich ꝛc. König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten,

mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glüklich wieder hergestellten friedlichen Verhältniße allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jezt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begnehmigte Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Konföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserlichen

Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verziehen, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Konstitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen

haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glüks und Wohlstands zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August im eintausend, achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

VII.

Lettre de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin à Son Altesse Eminentissime le Prince-Primat.

Mon frère! Les formes de nos communications en notre qualité de protecteur, avec les Souverains réunis en congrés à Francfort, n'étant pas encore determinées, nous avons pensé qu'il n'en étoit aucune qui fût plus convenable qu' addresser la présente à V. A. Em. afin qu'elle en fasse part aux deux collèges. En effet, quel organe pouvions nous plus naturellement choisir, que celui d'un prince à la sagesse duquel a été confié le soin de préparer le premier statut fondamental? Nous aurions attendu que ce statut eût été arrêté par le congrés et nous eût été donné en communication, s'il ne devoit pas contenir des dispositions, qui nous regardent personellement. Cela seul a dû nous porter à prendre nous-mêmes l'initiative pour soumettre nos sentiments et nos reflexions à la sagesse des princes confédérés.

Lorsque nous avons accepté le titre de Protecteur de la confédération du Rhin, nous n'avons eu

VII.

Schreiben Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des Rheinischen Bundes an Se. Hoheit den Fürsten Primas.

Mein Bruder! Da die Formen Unserer Kommunikationen, in Unserer Eigenschaft als Protektor, mit den in einem Kongresse zu Frankfurt versammelten Souverains noch nicht festgesetzt sind, so glaubten Wir, keine derselben sey angemessener, als gegenwärtiges Schreiben an Ew. Hoheit gelangen zu lassen, um solches beiden Kollegien mitzutheilen. Welches Organ hätten Wir auch wohl natürlicher wählen können, als jenes eines Fürsten, dessen Weisheit die Vorbereitung des ersten Fundamental-Statuts anvertraut wurde? Wir hätten abgewartet, bis dieses Statut vom Bundestage beschlossen und Uns mitgetheilt worden wäre, wenn es nicht Anordnungen enthalten müßte, die Uns allein angehen. Dies allein konnte Uns vermögen, selbst die erste Eröffnung zu machen, um Unsere Gesinnungen und Betrachtungen der Weisheit der konföderirten Fürsten zu unterlegen.

Als Wir den Titel: Protektor des Rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir keine andere Absicht, als rechtlich

en vue que d'établir en droit ce qui existoit de fait depuis plusieurs siècles. En l'acceptant nous avons contracté la double obligation de garantir le territoire de la confédération contre les troupes étrangères et le territoire de chaque confédéré contre les entreprises des autres. Ces obligations toutes conservatrices plaisent à notre coeur; elles sont conformes à ces sentiments de bienveillance et d'amitié dont nous n'avons cesser, dans toutes les circonstances, de donner des preuves aux membres de la confédération. Mais là se bornent nos devoirs envers elle. Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de souveraineté qu'exercoit l'Empereur d'Allemagne comme Suzerain. Le gouvernement des peuples que la providence nous a confié, occupant tous nos momens, nous ne saurions voir croitre nos obligations sans en être allarmé. Comme nous ne voulons pas qu'on puisse nous attribuer le bien que les souverains font dans leur états, nous ne voulons pas non plus qu'on nous impute les maux que la vicissitude des choses humaines peut y introduire. Les affaires interieures de chaque état ne nous régardent pas. Les princes de la confédération du Rhin sont des Souverains qui n'ont point de Suzerain. Nous les avons reconnus comme tels. Les discussions qu'ils pourroient avoir avec leurs sujets ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. La diète est le tribunal politique conservateur de la paix entre les differens souverains qui composent la confédération. Ayant reconnu tous les autres princes qui formoient le corps germanique comme souverains indépendans, nous ne pouvons reconnoitre qui que ce soit comme leur Suzerain. Ce ne sont point de rapports de suzeraineté qui nous tient à la con-

festzusetzen, was in der That schon seit mehreren Jahrhunderten bestand. Mit dieser Annahme haben Wir die doppelte Verbindlichkeit übernommen, das Gebiet des Bundes selbst gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern. Diese blos zur Erhaltung abzweckende Verbindlichkeiten sind Unserm Herzen werth. Sie sind jenen Gesinnungen von Wohlwollen und Freundschaft angemessen, wovon Wir unter allen Umständen den Gliedern des Bundes stets Beweise gegeben haben. Aber hierauf beschränken sich auch Unsere Verpflichtungen gegen sie. Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns den Theil von Souverainität anzumaßen, welchen der deutsche Kaiser als Oberlehnsherr ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorsicht Uns anvertraut hat, Uns ganz beschäftigt; so könnten Wir eine Vermehrung Unserer Obliegenheiten nicht entstehen sehen, ohne darüber beunruhigt zu werden. Man soll Uns das Gute nicht zuschreiben, welches die Souverains in ihren Staaten bewirken; aber man soll Uns auch nicht Uebel beimessen, welche der Wechsel menschlicher Dinge herbeiführen kann. Die innern Angelegenheiten eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souverains, ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Wir haben sie als solche anerkannt. Die Zwistigkeiten, in welche sie mit ihren Unterthanen verwickelt werden könnten, dürfen daher an keinen fremden Gerichtshof gezogen werden. Die Bundesversammlung ist ein politisches Tribunal, bestimmt, den Frieden zwischen den verschiedenen Souverains zu erhalten, aus welchen der Bund besteht. Da Wir alle übrigen Fürsten, welche den deutschen Staatskörper bildeten, als unabhängige Souverains anerkannt haben; so können Wir niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Nicht die Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit

fédération du Rhin, mais des rapports de simple protection. Plus puissant que les princes confédérés, nous voulons user de la superiorité de notre puissance, non pour restreindre leurs droits de souveraineté, mais pour leur en garantir la plénitude.

Sur ce, nous prions Dieu, mon frère, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Donné en notre palais impérial de Saint-Cloud, le 11. Septembre 1806.

Signé: NAPOLEON.

Certifié conforme:

Le ministre des relations extérieures

Signé: Ch. Maur. Talleyrand, prince de Bénévent.

knüpfen Uns an den rheinischen Bund, sondern blos die Verhältnisse einer einfachen Beschützung. Mächtiger als die verbündeten Fürsten wollen Wir das Uebergewicht Unserer Macht nicht zur Beschränkung ihrer Souverainitätsrechte, sondern zu derselben Sicherstellung in ihrem ganzen Umfange anwenden.

Uebrigens bitten Wir Gott, daß er Sie, mein Bruder, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

Gegeben in Unserm kaiserlichen Pallaste zu St. Cloud am 11. September 1806.

Unterzeichnet: Napoleon.

Für gleichlautende Abschrift bescheinigt:

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse
Unterzeichnet: K. M. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

VIII.

Conditions sous lesquelles les possessions assignées par le traité de Paris sont remises aux Etats confédérés du Rhin par les commissaires de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin.

I) *Remise des états ci devant immediats.*

Laquelle remise nous avons fait aux conditions suivantes:

1. Sa Majesté le Roi (ou S. A. R. ou E. ou S.) .... s'engage à protéger les créanciers ou pensionairs, qui dans les possessions nouvellement soumises à sa souveraineté peuvent avoir des droits en vertu du Recès de l'Empire de 1803.

2. S. M. ou S. A. etc.) .... contribuera au payement des dettes actuelles du cercle non seulement pour ses possessions anciennes, mais aussi pour les territoires, qui par le présent acte sont soumises à sa souveraineté conformément à l'article vingt-neuf du traité.

3. Les dettes propres des possessions (des pays)

VIII.

Bedingungen, unter welchen die im Pariser Traktate angewiesene Besitzungen den rheinischen Bundesgenossen durch die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors des rheinischen Bundes übergeben worden sind.

I) Uebergabe vorhin reichsunmittelbarer ständischer Lande.

Diese Uebergabe ist unter folgenden Bedingungen geschehen:

1. Ihro Majestät der König (oder Se. Hoheit, Se. Durchlaucht u. s. w.) machen sich anheischig, die Gläubiger und Pensionisten zu beschützen, welche in den neuerdings Ihrer Souverainität unterworfenen Besitzungen vermöge des Rezesses von 1803 Rechte haben können.

2. Ihro Majestät (Hoheit, Durchlaucht u. s. w.) werden in Gemäßheit des 29sten Artikels des Traktates zur Bezahlung der wirklichen Kreisschulden nicht blos für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beitragen, welche durch gegenwärtigen Akt Ihrer Souverainität unterworfen werden.

3. Die eigentlichen Schulden auf den Besitzungen des

du Comte (ou les dettes propres de la principauté ou du Comté) passant sous la souveraineté de . . . . seront partagées entre lui et le dernier possesseur (le prince, le comte) dans la proportion des revenues que le dit possesseur (prince ou comte) doit conserver d'après l'article vingt-sept du traité et de ceux, que . . . . (le souverain) acquiert par le présent acte.

4. Les individus employés dans l'administration publique des pays de la principauté . . . ., que . . . (le souverain) ne jugeroit à propos de conserver dans leur emploi jouiront d'une pension de retraite égale à celle, que les lois et reglements des anciens états de . . . . (du souverain) accordent aux officiers du même grade.

5. Le dernier possesseur du comté (de la principauté) . . . . jouira de tous les droits, qui lui sont assuré par les articles 27. 28. et 31. du traité de Paris et . . . . (le souverain) tiendra la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.

De tout ce, que dessus *accepté* par Monsieur . . . . au nom de son souverain, nous avons dressé le présent procès verbal . . . . lequel après avoir été lû à la haute et intelligible voix tant en français qu'en allemand a été signé avec nous par le Commissaire de . . . . (Souverain) et par Monsieur . . . (deputé du prince ou comte) etc. etc.

II) *Remise des terres equestres.*

On ne trouve pas dans les procès verbaux les conditions 3 et 5; les conditions 1 et 2 sont les mêmes et la troisième est de la même teneur, comme la quatrième.

Grafen (oder die Laudschulden des Fürstenthums oder der Grafschaft) welche unter die Souverainität von .... kommen, sollen zwischen Ihm und deren lezten Besitzer (Fürsten oder Grafen) im Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche besagter Besitzer (Fürst oder Graf) nach dem 27sten Artikel behält und .... (der Souverain) durch gegenwärtigen Akt erwirbt.

4. Die bei der Verwaltung der Lande der Grafschaft (des Fürstenthums) .... angestellten Staatsdiener, welche .... (der Souverain) in ihrer Stelle beizubehalten nicht für gut fände, sollen eine Pension beziehen, welche derjenigen gleich ist, die den Beamten vom nämlichen Grade nach den Gesetzen und der Verfassung der ältern Lande (des Souverains) verwilligt wird.

5. Der lezte Besitzer der Grafschaft (des Fürstenthums) .... soll aller der Rechte genießen, welche ihm durch die Artikel 27. 28. und 31. des Pariser Vertrags zugesichert worden sind, und .... (der Souverain) soll wachen, daß sie dnrch seine Gerichtshöfe nicht verlezt werden.

Ueber alles dieses, welches nach vorstehendem Innhalte Herr .... Namens seines Souverains angenommen hat, haben wir das gegenwärtige Protokoll abgefaßt .... welches hierauf, nachdem es mit lauter und vernehmlicher Stimme, sowohl in französischer als deutscher Sprache abgelesen worden, nebst uns von dem Kommissair .... (des Souverains) und Herrn .... (Deputirten des Fürsten oder Grafen) unterzeichnet worden ist u. s. w.

II) Uebergabe der reichsritterschaftlichen Besitzungen.

Die dritte und fünfte Bedingung des vorstehenden Protokolls befinden sich nicht in den Protokollen der Uebergabe der reichsritterschaftlichen Besitzungen, die erste und zweite sind die nämlichen, und die dritte lautet wie die obenstehende vierte.

Au reste il faut observer, que les procès verbaux concernants les remises des terres équrstres ne sont pas signés par les possesseurs des terres équestres ni par des deputés, mais seulement par le Commissaire français et celui du Souverain.

III) *Remise des territoires, qui doivent être possédés en toute propriété et souveraineté.*

Cette remise a été faite sous les conditions suivantes:

1) Les droits acquis à des créanciers ou pensionnaires par le Récès de l'Empire de 1803 leur sont inviolablement reservés. En conséquence Sa Majesté le Roi de Bavière prend sur lui le soin de satisfaire ceux, dont le payement aura été assigné sur la ville et territoire de Nuremherg par les susdits recès.

2) Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à contribuer au payement des dettes actuelles du cercle, en proportion de ce nouvel accroissement de territoire.

3) Les individus employés dans l'administration publique de la ville et territoire de Nuremberg, que Sa Majesté le Roi de Bavière ne jugera à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et les réglement accordent aux officiers du même grade dans les anciens états de Sa dite Majesté.

Les membres des ordres religieux ou militaires, qui pourraient être, en conséquence du traité de Paris de possédés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère proportionnée au revenu, dont ils jouissaient, et hipothequée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

De tout ce que dessus, accepté par Son Excel.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Protokolle weder vom Reichsritter selbst noch von einem Deputirten, sondern blos von den Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers und jenen des Souverains unterschrieben wurden.

III) Uebergabe von Gebieten mit Eigenthum und Souverainität.

Diese Uebergabe erfolgte unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Rechte, welche für irgend einen Gläubiger und Pensionisten durch den Reichsschluß von 1803 begründet worden sind, bleiben demselben unverlezlich gesichert. Se. königliche Majestät von Baiern übernehmen daher die Verbindlichkeit für die Befriedigung aller derjenigen zu sorgen, deren Bezahlung durch den bemerkten Reichsschluß auf das Gebiet oder die Stadt Nürnberg überwiesen worden ist.

2) Se. königliche Majestät übernehmen andurch die Verpflichtung, zu Bezahlung der gegenwärtigen Kreisschulden nach Verhältniß dieses Gebietzuwachses beizutragen.

3) Diejenigen Bediensteten der Stadt und des Gebietes von Nürnberg, welche Se. königl. Majestät von Baiern in dem Staaesdienst nicht ferner zu verwenden gedenken, sollen eine Pension beziehen, welche derjenigen gleich ist, die den Beamten von demselben Grade nach den Gesetzen und der Verfassung der älteren Staaten verwilligt wird.

Ordensgeistliche oder Glieder militairischer Orden, welche etwa in Folge des Pariser Vertrags säkularisirt werden könnten, sollen eine jährliche Pension bekommen, welche den Einkünften, die sie vorhin bezogen haben, ihrer Dignität und ihrem Alter angemessen seyn muß und die nächstdem auf den Gütern, von welchen sie die Nutznießung hatten, gesichert bleibt.

Ueber alles dasjenige, was nach dem vorstehenden Ann-

lence Monsieur le Baron de Montgelas, au nom de son Souverain, nous avons dressé le présent procès verbal en six expeditions; copie en a été remise aux autorités administratives, pour être deposée aux archives et notifiée par elles à leur dependances.

halte Se. Exzellenz der Freiherr von Montgelas im Namen seines Souverains anerkannt hat, haben wir das gegenwärtige Protokoll in 6 Exemplarien gefertigt; eine Abschrift davon ist den Administrativbehörden zugestellt worden, um solche in dem Archiv zu hinterlegen und weiter bekannt zu machen u. s. w.

IX.

Auszug aus dem Hauptschlusse der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 25. Februar 1803.

Im zweiten Artikel des Pariser Vertrags vom 12. Julius 1806 sind alle Reichsgesetze, welche die Verbündeten, ihre Unterhanen, ihre Staaten oder auch Theile davon betreffen oder verbinden könnten, für die Zukunft für nichtig nnd ohne Wirkung erklärt; nur sind davon die Rechte ausgenommen, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputations-Rezeß von 1803 erhalten haben, und die Anordnungen des §. 39. besagten Rezesses, in Betreff des Rheinschifffahrts-Oktroi, welche auch künftig ihrer Form und ihrem Innhalte nach in Vollzug gesetzt werden sollen.

In eine Sammlung, welche alle, die Gesamtheit des Rheinischen Bundes betreffende, Anordnungen enthalten soll, gehören daher unstreitig jene noch geltende §§. des Hauptschlusses. Dieselbe sind aber von zweierlei Art. In einigen werden bestimmten Personen bestimmte Pensionen angewiesen; andere enthalten allgemeine Verfügungen und Vorschriften. Ich hebe daher alle nach der Ordnung der §§. aus.

In §. 3. wird dem Fürsten von Salm-Reiferscheid für die Grafschaft Niedersalm eine immerwährende Rente von

12,000 Gulden auf die Abtei Schönthal, die an Würtemberg fiel, zugewiesen.

Im nämlichen §. erhält das Haus Salm-Reiferscheid-Bedburg nebst dem ehemaligen Mainzer Amte Krautheim eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von 32000 Gulden. Amorbach fiel an den Fürsten von Leiningen, der statt der Rente die Abtei Gerlachsheim nebst dem vorhin Würzburger Amte Grünsfeld dem Fürsten von Salm-Krautheim überließ.

Ferner wurde im nämlichen §. dem Grafen von Reiferscheid-Dyk für die Feudalrechte seiner Grafschaft eine immerwährende Rente von 28000 Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel angewiesen. Man sehe aber weiter unten §. 27.

In §. 4. werden dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel die Abteien Gandersheim und Helmstädt überlassen, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau. Diese Rente fällt nun dem Könige von Westphalen zur Last.

Vermöge des §. 6. soll der damalige Herzog nun König von Würtemberg folgende zum Theil in besondern §§. bestimmte Renten jährlich bezahlen.

a) Den Fürsten von Hohenlohe-Waldburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll 600 Gulden halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

b) Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid die in §. 3. angewiesene 12000 Gulden.

c) Dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein 12000 Gulden.

d) Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen 12000 Gulden.

e) Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5400 Gulden.

f) Der verwittibten Gräfin von Löwenhaupt für die

Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn 11300 Gulden.

g) Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31200 Gulden.

h) Dem Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny 3300 Gulden. Dem Könige von Würtemberg liegen mithin 88800 Gulden jährlicher Renten zur Last.

§. 7. Der vormalige Landgraf und nachher Kurfürst von Hessen-Kassel erhält die Entschädigung unter der Bedingung einer immerwährenden Rente von 22000 Gulden für den Landgrafen von Hessen-Rotenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39. festgesetzten Schiffahrts-Oktroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche daselbst auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt. Diese Rente fällt nun dem Könige von Westphalen zur Last.

Im nämlichen §. wird dem Landgrafen und nunmehrigen Grosherzoge von Hessen-Darmstadt die Entschädigung unter der Bedingung gegeben, dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg eine jährliche Rente von 15000 fl. zu bezahlen, die jedoch unter den nämlichen Bedingungen wie die Rente des Landgrafen von Hessen-Rotenburg in der Folge vom Ertrage des Schiffahrts-Oktroi bezahlt werden soll.

§. 9. Dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin wird eine immerwährende Rente von 10000 fl. auf das Schiffahrts-Oktroi in §. 39. zugetheilt.

§. 14. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim erhält eine Rente von 12000 fl. auf das Schiffahrtsoktroi. Ferner erhält derselbe die Abtei Holzkirchen und das vormals Würzburgische Amt Homburg unter der Klausel, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen dem Kurfürsten nun Könige von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von 28000 fl. oder gegen jedes andere Aequivalent dessen

sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten. Beide Theile haben sich wirklich verglichen, und Homburg und Holzkirchen sind baierisch, oder jezt würzburgisch.

§. 17. Den Fürsten und Grafen von Stollberg wird für Rochefort und für ihre Ansprüche auf Königstein eine Rente von 30000 fl. auf das Schiffahrts-Oktroi angewiesen.

§. 18. Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg wird die oben schon unter §. 6. a. bemerkte Rente von 600 fl. angewiesen, und auf Comburg fundirt.

§. 19. Die Fürstin von Isenburg, Gräfin von Barkstein erhält für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und andern Herrschaften am linken Rheinufer eine Rente von 23000 fl. auf das Oktroi.

§. 20. Die Grafen von Leiningen-Guntersblum, Leiningen-Heidesheim und Leiningen-Westerburg älterer Linie erhalten jeder eine Rente von 3000 fl., der Graf von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie aber 6000 fl. Diese 15000 fl. werden auf das Oktroi angewiesen.

§. 23. Der Fürst von Wittgenstein-Berleburg erhält die oben §. 7. bereits erwähnte 15000 fl. Rente.

§. 24. Der Graf und Fürst von Metternich erhält Ochsenhausen, muß aber an Renten zahlen 20000 fl. und zwar:

a) an den Grafen von Aspremont . . .	850 fl.
b) an den Grafen von Quadt	11000 =
c) an den Grafen von Wartenberg . . .	8150 =
Zusammen —	20000 fl.

Der Graf von Ostein erhält Buxheim, muß aber an Renten bezahlen 9000 fl.

a) an den Grafen von Bassenheim . . .	1300 fl.
b) an den Grafen von Plettenberg . . .	6000 =
c) an den Grafen von Goltstein	1700 =
Zusammen —	9000 fl.

Der Graf von Schäsberg erhält das Ochsenhausische Amt Tannheim, und zahlt 2000 fl. Renten und zwar:

a) an den Grafen von Sinzendorf . . .	1500 fl.
b) an den Grafen von Hallberg	500 ꞉
Zusammen —	2000 fl.

Der Graf von Sternberg erhält Schussenried und Weissenau, muß aber an Renten zahlen 13900 fl. und zwar:

a) an den Grafen von Wartenberg . . .	5500 fl.
b) an den Grafen von Sickingen	1110 ꞉
c) an den Grafen von Hallberg	6880 ꞉
d) an den Grafen von Nesselrode	260 ꞉
e) an den Grafen von Goltstein	150 ꞉
Zusammen —	13900 fl.

§. 27. Die vormalige Reichsstadt Frankfurt (nun unter fürst-primatischer Souverainität) erhält eine Entschädigung, muß aber 34000 fl. Renten bezahlen und zwar:

a) an den Graf Salm-Reiferscheid-Dyk (S. §. 3.) .	28000 fl.
b) an den Graf Stadion-Warthausen . .	3600 ꞉
c) an den Graf Stadion-Tannhausen . .	2400 ꞉
Zusammen —	34000 fl.

Diese 34000 fl. Renten sollen jedoch von dem Oktroi bezahlt werden, wenn nach Bezahlung jener Renten, die unmittelbar auf den Ertrag angewiesen sind, sich noch ein hinreichender Ueberschuß ergiebt.

§. 30. Alle in den vorhergehenden Artikeln festgesetzte beständigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu 2½ pCt. abgelößt werden, jeder andern zwischen den interessirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeschadet.

Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig sind, ist auf den ersten Dezember jeden Jahrs festgesetzt.

Die Zahlung geschieht im 24 fl. Fus in laufenden harten Silbersorten.

§. 38. Die für ihre Besitzungen jenseit des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen, doch vorbehaltlich der im Lüneviller Frieden und in den vom französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern Verträgen enthaltenen Bestimmungen.

§. 39. Alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehohen seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane) und eines Schiffahrtsoktroi, welches nach folgenden Grundlagen genehmigt wird.

Da der Rhein von den Gränzen der batavischen Republik an bis zu den Gränzen der helvetischen Republik ein zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung sowohl als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrts-Oktroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche.

Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kaisers alle seine desfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeine und besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schiffahrts-Oktroi abzuschließen; diese Anordnungen werden durch den Kurfürsten Erzkanzler zur Genehmigung des kurfürstl. Kollegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.

Die Taxe wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt.

Es wird eine höhere Taxe von der Schiffahrt der Fremden, und von den Schiffen, welche den Rhein heraufgehen, entrichtet, als von der Schiffahrt der französischen oder deutschen Uferbewohner, und von den Schiffen, welche den Rhein hinabgehen.

Die Erhebung derselben wird einer einzigen Behörde anvertraut, und die Erhebungsart so eingerichtet, daß die Schiffahrt so wenig als möglich dabei aufgehalten wird.

Der General-Direktor des Oktroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten Erzkanzler ernannt, welche wechselseitig einen Controlleur bei dem Erhebungs-Büreau halten. Die Einnehmer auf dem rechten Ufer werden von dem Kurfürsten Erzkanzler mit Einverständniß der Landesfürsten ernannt. Nichts destoweniger bleiben diese Administrations- und Erhebungsgrundsätze noch dem weitern Uebereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schiffahrts-Oktroi selbst zwischen dem französischen Gouvernement und dem Kurfürsten Reichs-Erzkanzler statt haben wird.

Es werden nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Erhebungs-Büreaux errichtet. Diese Büreaux sind nur in Dienstsachen, ausserdem aber keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherrn ausgenommen. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beistand von Seiten der Landesherrn erhalten.

Der Ertrag des Oktroi im Ganzen hat vordersamst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten.

Der Ueberschuß wird in zwei gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zu Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt ist.

Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird

1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17. 19. und 20. gegebenen Anweisungen;

2) zur Bezahlung der in den §§. 7. und 27. subsidiarisch und bedingnißweise angewiesenen Renten verhypothezirt.

Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften ergäbe, so wird er zur stufenweisen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Schiffahrts-Oktroi-Recht beleget ist.

Der Kurfürst Erzkanzler wird sich jährlich mit der französischen Regierung und den an das Ufer gränzenden Landesfürsten der rechten Rheinseite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respektiven Rheingränzen benehmen.

§. 47. In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitz tretenden Regenten und Besitzer, auch der davon abhangenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft in dem Hof-, Civil- und Militairfache, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, welche sich auf den anständigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassungen der Lande, und die Uebernehmung der Schulden, auch insbesondere auf die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritt in den wirklichen Genuß der Entschädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, soll es nach den, in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften gehalten werden.

§. 50. Den sämmtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf Lebenslang eine Ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöffen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was Ihnen an Meubeln eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich

überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.

§. 51. Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch grösstentheils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da Ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach Verhältniß derselben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum bestimmt werden.

In dieser Hinsicht wird

a) Für Fürstbischöfe das minimum auf 20000, und das maximum auf 60000 Gulden;

Für den Herrn Bischof zu Würzburg, als Koadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums;

b) Für Fürstäbte und Pröbste des ersten Ranges das minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäbte das minimum auf 6000, das maximum auf 12000; für gefürstete Aebtissinnen aber das minimum auf 3000, das maximum auf 6000 Gulden;

c) Für Reichsprälaten und Aebtissinnen, auch

d) unmittelbare Aebte das minimum auf 2000, das maximum auf 8000 Gulden bestimmt.

Bei allen diesen Bestimmungen wird jedoch der Grosmuth der künftigen Landesherrn kein Ziel gesetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bei aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen bei der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äussern sollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52. Die Weihbischöfe, in so fern sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterstifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen; Ihnen, oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten; auch ausserdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

§. 53. Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter 9/10 ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einsweilen fortzuversehen haben.

Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rükken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in anderm Wege mit ihnen abfindet, in die vazirend werdenden Kapitelspfründen.

§. 54. Kapitularen und Domizellaren der Dom-, Ritter- und Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Statuten der Stifter entweder erst nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genusse kommen, sobald sie nur in dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche sich wirklich schon im Genuß ihrer Präbenden befinden.

§. 55. Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Lan-

desherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende, Abfindung aufzuheben.

§. 56. Für die kapitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eignen fürstlichen Dienerschaften folgen.

§. 57. Die Konventualen fürstlicher auch reichs- und unmittelbaren Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300 bis 600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novitzen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherrn mit einer dreijährigen verhältnißmäßigen Pension entlassen werden.

§. 58. Kaiserliche Precisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeigehen lassen, erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension; und eben dieses gilt auch von denjenigen, welche auf ihre Laienpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§. 59. In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaft, Hof- geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militair und Pensionisten, in so ferne der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, da wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumenten, oder wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutbefinden des neuen Landesherrn, und

nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, frei zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen.

In diesem lezten Falle ist einem 15jährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen $^2/_3$ und denen, die noch nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fort zu bezahlen.

Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24. August dieses Jahrs neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen findet.

§. 64. Mit den Mediatstiftern, Abteien und Klöstern in den zu säkularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediatstifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen $^9/_{10}$ ihres bisherigen Einkommens, die Vikarien aber das Ganze, die Domizellaren $^9/_{10}$ dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Kapitularen nach. — Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 fl. beziehen, sind, wie die Vikarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 fl.

Pension; Ihre und andere Klosterkonventualen 300 bis 600 fl. Mit den Laienbrüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hieoben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Korporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

§. 66. Um nun auch den Unterhalt dieser grosen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen auf möglichste Art sicher zu stellen, haben die neuen Landesherrn alle solche Sustentationsgelder auf ihre nächsten Rezepturen anzuweisen, um als solche, welche das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 fl. Fuß unverzüglich abführen zu lassen, daher auch ihren Gerichten keine Arrestanlegungen auf diese Alimentationsgelder zu gestatten.

§. 68. Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder grösstentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, sind sowohl in Ansehung der standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen der Sicherstellung der Dienerschaften des Landes, auch kirchlichen, religiösen Verfassung, und dergleichen, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche hieroben schon festgesetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Sustentations-Summe und der Fonds, worauf solche gegründet werden, in diesen Landen nothwendig nähere Bestimmung. Diesemnach fallen die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herrn allein zur Last, die solche einzelne Theile erhalten, sonderlich kann die Erhaltung des domkapitlischen Personals und der Individuen aller geistlich

und weltlichen Korporationen, die ihre eigene Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domkapitel und Korporationen bekommen, zufallen, und unter diesen verhältnißmäßig vertheilt werden.

Zur Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, wohin denn vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehört. Sämmtliche Theilhaber haben sich hierüber alsbald unter sich zu verstehen; sollte jedoch desfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen 4 Wochen zu Stande kommen, so haben die Kreisausschreib-Aemter, und in dem kur- und oberrheinischen Kreise, wo der Fall der Theilung vorzüglich eintritt, Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam diese Gegenstände zu erörtern, und die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 69. Bei denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits Rheins behalten haben, kommen vorzüglich Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Trier als Kurfürst des Reichs, auch Dero Domkapitel und Dienerschaften in Betrachtung. Da die übrigen diesseits rheinischen kurfürstlichen Lande, und ihre Einkünfte bei weitem nicht hinreichen, alle diese Sustentationen zu bestreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieser Seite kein eigener Fond geblieben, so wird der Unterhalt Sr. kurfürstl. Durchlaucht auf 100,000 fl. bestimmt.

Das kurfürstliche Kollegium, einschlüßig der neueinzuführenden Herren Kurfürsten ist ersucht, diese Summe zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluß im kurfürstli-

chen Kollegium zu fassen; *) dann wird festgesezt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß, und die für ihre Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande, nebst den bisher gehabten Immunitäten in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

§. 70. Die neuen Besitzer der Reste der kurtrierischen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig grösseren Antheil des trierischen Domkapitels und der trierischen Dienerschaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Bestimmung dieses Pensionen-Antheils wird Kurmainz und Hessenkassel aufgetragen.

§. 71. Die Bestimmung der Unterhaltung des Domkapitels zu Kölln ist eben so, wie jene des Domkapitels zu Trier nicht blos nach den diesseitigen Besitzungen und Einkünften des Domkapitels selbst abzumessen, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Kommissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domkapitel zu Kölln den billigmäßigen Unterhalt auszumitteln.

§. 72. Auf alle übrige, zu den Landen leztgedachter Art gehörige geistliche Regenten, Domkapitel, Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfassungen ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlichen Lande, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins ha-

*) Dieses ist in der Folge auch wirklich geschehen.

ben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in so ferne ihre Fonds nicht ganz auf der rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich, als bei den ebenbenannten ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den Ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sey. Es kann daher auch bei solchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf $^9/_{10}$ ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt werden.

§. 73. Die Dienerschaften, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem Verhältnisse, worin die diesseits rheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen, es sey dann, daß solche, wie in specie die diesseits angestellte kurköllnische Dienerschaft auf die rechte Rheinseite zur Administration der diesseitigen Lande von Ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen sind.

§. 74. Ueberhaupt ist diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben, welcher Grundsatz allgemein anzuwenden ist. Es sind jedoch diejenigen Domherrn, welche jenseits bei ihren Domkirchen geblieben sind, den herübergegangenen gleichzuhalten, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden.

§. 75. Für diejenigen geistlichen Regenten mit Ihren Domkapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich alles verloren haben, ist nöthig einen besonderen Fond zu bestimmen, woraus Ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Diesemnach wird die

Sustentation des Herrn Fürstbischofs von Lüttich, dessen Lage einzig ist, auf 20,000 fl. festgesetzt. Diejenigen Fürstbischöfe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisthümer waren, geben zu Aufbringung dieser Summe den 10ten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab; eben so werden sie für den Herrn Fürstbischof von Basel den 20sten Theil der Revenüen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des Minimums nämlich 10000 fl. aufzubringen, indem ihm nur einige Parzellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben sind. Im Falle nun einer der Fürstbischöfe, die ein Zehntel und Zwanzigstel eines ihres Deputats an die Fürstbischöfe von Lüttich und Basel abgeben, früher als obengedachte Fürstbischöfe versterben würden, so behält der Landesherr, dem eine solche Pension zurückfällt, die Verbindlichkeit, das 10tel und 20tel an gedachte Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich fortzuentrichten. — Ferner werden die beiden Herrn Fürstbischöfe von Basel und Lüttich zu den ersten offenwerdenden bischöflichen Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beiden gedachten Herrn Fürsten überlassen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das minimum gesetzte Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten.

Die beiden bemerkten Summen von 20 und 10000 fl. werden nach folgender Austheilung von den Fürstbischöfen entrichtet.

Der Herr Kurfürst von Trier geben von ihrer Pension von 60000 fl. als Bischof von Augsburg an den Bischof von Basel 3000, an jene von Lüttich 6000 fl. ferner als Probst von Ellwangen von der Pension von 20000 fl.

an Basel 1000, an Lüttich 2000 fl.

Der Herr Bischof von Würzburg wegen der Koadjutorie von Bamberg à 30000 fl.

an Basel 1500, an Lüttich 3000 fl.

Der Herr Bischof von Hildesheim und Paderborn erhält für beide Sitze 50000 preussische Thaler oder 80000 fl. giebt also von der Hälfte ab

an Basel 2000, an Lüttich 4000 fl.

Der Herr Bischof von Regensburg von seiner Pension von Freisingen à 20000 fl.

an Basel 1000, an Lüttich 2000 fl.

Ebenderselbe wegen der Probstei Berchtolsgaden à 20000 fl.

an Basel 1000, an Lüttich 2000 fl.

Der Herr Kurfürst Erzkanzler als Fürstbischof von Konstanz und Worms à 10000 fl.

an Basel 500, an Lüttich 1000 fl.

Betreffend hingegen die Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den diesseits rheinischen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von Kölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Strasburg und andere, welche sich im ähnlichen Falle befinden; so soll für Sie eine eigene Kasse dadurch errichtet werden, daß jenen Domherrn, welche mehr als eine Präbende hatten, zwei Zehntheile ihrer neun Zehntheile, welche Sie von diesen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und diese Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler untergeben werden, um hievon nach einem gerechten Maasstabe die Austheilung dergestalten zu machen, damit nach den Kräften der Kasse ihr Zweck erreicht werde. Nichts desto weniger haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Korporationen zufallen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

§. 76. In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respektiven Landesherrn überlassen sind, ver-

steht sich von selbst, daß diese Landesherrn, soweit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits geborne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle andere neue Landesherrn diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehet, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77. Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, lezterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mitzuübernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.

§. 78. Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter Mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezial-Unterpfand verschrieben ist, an dieses Spezial-Unterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen ihm einsweilen die Zinsen fortentrichten müssen; es sind aber hiernächst diese Schulden eben so wie diejenigen, welche nur eine Generalhipothek, oder auch nur versionem in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhipothek, z. B. die Zölle verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen

Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuerkapitale zu vertheilen.

§. 79. Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müssen; so hat von solchen Kapitalien, denen es an einer Spezialhipothek fehlt, der Innhaber des Hauptorts oder des grösern Theils des Landes einstweilen bis zur Abrechnung, diese Zinsen zu berichtigen; es wäre dann, daß sich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verschieden sind, wenigstens der Verzinsung, solcher Kapitalien wegen, einstweilen unter sich verstünden.

§. 80, Lägen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite; so sind diejenigen Landesschulden, die ihre Spezialhipothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lüneviller Frieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen.

§. 81. Sollten aber etwa irgendwo noch nach dem 24sten August dieses Jahres neue Schulden kontrahirt worden seyn, so hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats solche Geldaufnahmen noch erfordert habe.

§. 82. Was sodann die Schulden ganzer Kreise, und zwar zuerst solcher, welche wie der Fränkische und der Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, betrift; so bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für solche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt; so muß ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden bald thunlichst regulirt werden, nach welchem Maasstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtrag- und Verzinsung der

Kreiskapitalien zu konkurriren haben. Bis aber diese Repartition wirklich geschehen ist, kann der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu Verzinsung der Kapitalschulden nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie so eben in Betreff der Landesschulden getheilter Lande erwähnt worden ist.

§. 83. In Ansehung derjenigen Schulden aber endlich, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen kur- und oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erst während und zu dem Kriege kontrahirt haben, so sind nach allen vorwaltenden Verhältnissen die Gläubiger dieser kur- und oberrheinischen Kreise wegen dieser ihrer Kapitalien und Zinsen sich an den diesseits rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten allerdings befugt. Die Herren der diesseits rheinischen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, haben sich über die Verzinsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem sind zu diesem Ende bei Oberrhein zu den dort eingeführten General- und Spezialkassen die exigibeln Ausstände, insofern keine rechtliche Entschuldigung obwaltet, beizutreiben; sodann zur Zinsen- und Kapitalienzahlung zu verwenden, das weitere Erforderliche aber ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen beizubringen.

§. 84. Insofern hingegen der matrikularmäßige Antheil der jenseits Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Kathegorie

der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet wird; so ist der Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden fällt ohne Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieselbe keine Entschädigung gegeben wird.

§. 85. Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel gemeinsam angelegen seyn zu lassen.

Würden jedoch, sowohl bei Austheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Kollission der Interessen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beiziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde; so haben sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten oder Kommissarien einen Obmann selbst zu erbitten. *)

---

*) Dieser und die folgenden §§. gehören zwar eigentlich nicht mehr hieher und sind wegen veränderter Verfassung nicht mehr anwendbar. Es schien mir jedoch nothwendig, solche hier abdrucken zu lassen. Man erkennt hieraus die Nothwendigkeit, daß im künftigen Fundamentalstatut über diesen Gegenstand etwas bestimmt werde.

§. 86. Obgleich nun auch sich von selbst versteht, daß die den Ständen des Reichs als Entschädigung zufallenden Reichslande, die bisher von solchen Landen entrichteten Kreis- und Reichssteuern insbesondere die der Unterhaltung des kaiserl. Reichskammergerichts gewidmeten Beiträge oder Kammerzieler, ferner zu zahlen schuldig seyen; so findet man jedoch bei den vorgehenden Besitzveränderungen, und sonderlich bei der Verstücklung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherstellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgesetze, insbesondere des §. 16. des j. R. A. festzusetzen.

Daß 1) alle erblichen Reichsstände von den Ihnen als Entschädignng zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87. daß 2) eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliegt, welchen abgerissene Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden, oder nur Theile diesseits rheinischer Entschädigungslande zufallen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lande von jenseits rheinischen Hauptlanden die ratam, welche ein solches abgerissenes Land zum jenseitigen Hauptlande beigetragen hatte; von mehreren Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des grösseren Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einstweil abzuführen habe; es wäre dann, daß dieser mit den Innhabern der kleinern Landesantheile

über ihre Konkurrenz binnen 2 Monaten sich verglichen, und diese getroffene Uebereinkunft dem kaiserl. Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88. daß 3) wo ein Land in mehrere kleine Parzellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einstweil ex aequo et bono von den kreisausschreibenden Herren Fürsten, im kur- und oberrheinischen Kreise aber von Kurmainz und Hessenkassel, bis zur künftigen Ratifikation der Kammermatrikel auf den Fall zu vertheilen sind, wenn solche Theilhaber sich desfalls nicht unter sich selbst binnen den vorgedachten zwei Monaten gütlich verglichen, und hievon das kaiserl. Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

X.

Extrait du traité de paix conclu à Tilsit, ou les articles concernant la confédération du Rhin.

1) Traité entre la France et la Russie.

Art. XII. Leurs Altesses Sérénissimes les ducs de Saxe-Cobourg (d'Oldenbourg et de Mecklenbourg-Schwerin) seront remis chacun dans la pleine et paisible possession de ses états etc. etc.

Art. XV. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies reconnait pareillement la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent, et les titres donnés à plussieurs d'entre eux, soit par l'acte de confédération, soit par les traités d'accessions subséquens.

Sa dite Majesté promet de reconnaitre, sur les notifications, qui lui seront faites de la part de Sa Majesté l'Empereur Napoleon, les souverains qui deviendront ulterieurement membres de la confédération, en la qualité qui leur sera donnée par les actes, qui les y feront entrer.

X.

Auszug aus dem Tilsiter Friedensschlusse, oder jene Artikel, welche auf den Rheinischen Bund Beziehung haben.

1) Aus dem französisch-russischen Frieden.

Art. 12. Ihro Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Koburg (Oldenburg und Meklenburg-Schwerin) werden in den vollen und ruhigen Besitz ihrer Staaten wieder eingesetzt. *)

Art. 15. Ihro Majestät der Kaiser aller Reußen erkennen gleichfalls den Rheinischen Bund, den gegenwärtigen Besitzstand eines jeden der Souveraine, welche denselben bilden, und die, mehreren von Ihnen entweder durch den Bundesvertrag oder durch die nachherigen Beitrittsverträge ertheilten Titel, an.

Besagte Ihro Majestät versprechen, daß Sie, auf die Eröffnungen, welche Ihnen von J. M. dem Kaiser Napoleon werden gemacht werden, diejenigen Souverains, welche in der Folge Mitglieder des Bundes werden, anerkennen wollen, und zwar in jener Eigenschaft, die ihnen durch die Beitrittsakten beigelegt wird.

---

*) Von diesen Verhältnissen wird man mehr in den Bemerkungen finden.

Art. XVII. Le présent traité de paix et d'amitié est declaré commun à LL. MM. les rois de Naples et de Hollande et aux souverains confédérés du Rhin alliés de S. M. l'Empereur Napoleon.

Art. XVIII. S M. l'Empereur de toutes les Russies, reconnait aussi S. A. I. le prince Jérôme Napoleon comme roi de Westphalie.

Art. XIX. Le royaume de Westphalie sera composé des provinces cedées par S. M. le roi de Prusse à la gauche de l'Elbe, et d'autres états actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoleon.

Art. XX. S. M. l'Empereur de toutes les Russies promet de reconnaitre la disposition qui, en conséquence de l'article XIX. ci-dessus et des cessions de S. M. le roi de Prusse sera faite par S. M. l'Empereur Napoleon (laquelle devra être notifiée à S. M. l'Empereur de toutes les Russies) et l'état de possession en résultant pour les souverains au profit desquels elle aura été faite.

Art. XXV. S. M. l'Empereur des Français, roi d'Italie et S. M. l'Empereur de toutes les Russies se garantissent muturellement l'integrité de leurs possessions et celles des puissances comprises au présent traité de paix, telles quelles sont maintenant ou seront en conséquence des stipulations ci-dessus.

Art. XXVII. Les relations de commerce entre l'empire français, le royaume d'Italie, les royaumes de Naples et de Hollande, et les états confédérés du Rhin d'une part et d'autre part l'empire de Russie,

Art. 17. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschafts-Vertrag wird als gemeinsam für Ihro Majestäten die Könige von Neapel und von Holland und für die Souveraine des Rheinischen Bundes, als Bundesgenossen Sr. Majestät des Kaisers Napoleon erklärt.

Art. 18. Ihro Majestät der Kaiser aller Reußen erkennen gleichfalls Se. kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronimus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 19. Das Königreich Westphalen wird aus von Sr. Majestät dem Könige von Preußen auf dem linken Ufer der Elbe abgetretenen Provinzen und aus andern, gegenwärtig im Besitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon befindlichen, Staaten bestehen.

Art. 20. Ihro Majestät der Kaiser aller Reußen versprechen die Anordnung, welche zu Folge des vorhergehenden Art. 19 und der Abtretungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, von Ihro Majestät dem Kaiser Napoleon wird getroffen werden (die jedoch Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen bekannt gemacht werden soll) und den daraus für die Souverains, zu deren Gunsten es geschieht, hervorgehenden Besitzstand anzuerkennen.

Art. 25. Ihro Majestäten der Kaiser der Franzosen, König von Italien und der Kaiser aller Reußen gewähren sich gegenseitig die Integrität ihrer Besitzungen und jene der in gegenwärtigem Friedensschlusse begriffenen Mächte, so wie sie dermalen sind oder zu Folge der vorhergehenden Bestimmungen seyn werden.

Art. 27. Die Handelsverhältnisse zwischen dem französischen Reiche, dem Königreiche Italien, den Königreichen Neapel und Holland und den Rheinischen Bundesstaaten einer und anderer Seits zwischen dem russischen Reiche sollen

seront retablies sur le même pied qu'avant la guerre.

2) Traité entre la France et la Prusse.

Art. IV. S. M. le Roi de Prusse reconnait pareillement la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des Souverains qui la composent et les titres donnés à plusieurs d'entre eux soit par l'acte de la confédération soit par les traités d'accession subsequens.

Art. V. est de la même teneur comme le XVII. dans la paix de la Russie.

Art. VI. comme l'article XVIII.

Art. VII. S. M. le Roi de Prusse cede en toute propriété et souveraineté aux rois, grands ducs, ducs ou princes, qui seront designés par S. M. l'Empereur des français, Roi d'Italie tous les duchés, marquisats, principautés, comtés, seigneuries, et généralement tous les territoires ou parties des territoires quelconques ainsi, que tous les domaines et bien-fonds de toute nature que sa dite Majesté le Roi de Prusse possédait à quel titre que ce fût entre le Rhin et l'Elbe au commencement de la guerre présente.

Art. VIII. comme l'article XIX.

Art. IX. La disposition qui sera faite par S. M. l'Empereur Napoleon des pays désignés dans les deux articles précédens et l'état de possession en

auf den nämlichen Fuß, wie vor dem Kriege, hergestellt werden.

2) Aus dem französisch-preußischen Frieden.

Art. 4. Ihro Majestät der König von Preußen erkennen gleichfalls den Rheinischen Bund, den gegenwärtigen Besitzstand eines jeden der Souveraine, welche denselben bilden, und die mehreren von ihnen entweder durch den Bundesvertrag oder durch die nachherigen Beitrittsverträge ertheilten Titel an.

Ihro benannte Majestät versprechen, die Souveraine, die in der Folge Glieder des besagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die sie durch die Beitrittsverträge erhalten dürften.

Art. 5. ist wörtlichen Innhalts wie der 17te im russischen Frieden.

Art. 6. ist gleichlautend mit dem 18ten Artikel.

Art. 7. J. M. der König von Preußen treten mit allem Eigenthumsrechte und Souverainität den Königen, Grosherzogen, Herzogen und Fürsten, die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle Gebiete und Bestandtheile von was immer für Gebieten, wie auch alle Domainen und alles Grundeigenthum aller Art ab, das Ihro benannte Majestät der König von Preußen unter was immer für Titeln zwischen dem Rhein und der Elbe beim Ausbruche des gegenwärtigen Kriegs besaßen.

Art. 8. wie Art 19 im russischen Frieden.

Art. 9. Die Verfügung, welche Se. Majestät der Kaiser Napoleon mit den, in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten, Ländern treffen werden, und die Besitznahme derselben von jenen Souverainen, zu deren Vortheil erwähnte Verfügung gemacht wird, werden von Sr. Maje-

résultant pour les souverains au profit desquels elle aura été faite, sera reconnue par S. M. le roi de Prusse, de la même manière que si elle était déjà effectuée et contenue au présent traité.

Art. X. S. M. le roi de Prusse pour lui, ses héritiers et successeurs, renonce à tout droit actuel ou eventuel qu'il pourrait avoir ou prétendre

1) sur tous les territoires sans exception situées entre le Rhin et l'Elbe, et autres que ceux designés en l'article II.
2) sur celles des possession de S. M. le roi de Saxe et de la maison d'Anhalt qui se trouvent à la droite de l'Elbe.

Reciproquement tout droit actuel ou eventuel et toute pretention des Etats compris entre l'Elbe et le Rhin sur les possessions de S. M. le roi de Prusse, telles qu'elles seront en conséquence du présent traité, sont et demeureront éteints à perpetuité.

Art. XI. Tous pactes, conventions ou traités d'alliance patens ou sécrets qui auraient put être conclus entre la Prusse et aucun des Etats situés à la gauche de l'Elbe et que la guerre présente n'aurait point rompus, demeureront sans effet et seront reputés nuls et non avenus.

Art. XII. S. M. le roi de Prusse cede en toute propriété et souveraineté à S. M. le roi de Saxe le Cottbusser Kreis ou cercle de Cottbus dans la basse-Lusace.

Art. XXIV. Les engagements, dettes et obligations de toute nature, que S. M. le roi de Prusse a pu avoir, prendre et contracter, anterieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus, que sa dite Majesté cede ou auxquels elle renonce par le présent

stät dem Könige von Preußen gerade so anerkannt werden, als wenn sie schon in gegenwärtigem Vertrage festgesetzt und enthalten wären.

Art. 10. Se. Maj. der König von Preußen leistet für sich, seine Erben und Nachfolger Verzicht auf alle wirklichen oder künftigen Rechte, die er haben oder vorwenden könnte:

1) auf alle Gebiete, ohne Ausnahme, die sich zwischen der Elbe und dem Rhein befinden, und überhaupt auf alle, die nicht im zweiten Artikel angeführt sind.

2) auf alle Besitzungen Sr. Maj. des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.

Hingegen werden auch alle wirkliche und künftige Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rhein und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen Sr. Maj. des Königs von Preußen, so wie sie in gegenwärtigem Vertrage bestimmt werden, auf ewig erloschen seyn und bleiben.

Art. 11. Alle Verhandlungen, Uebereinkünfte oder Allianzverträge, die öffentlich oder ins geheim zwischen Preußen und einem auf dem linken Elbufer belegenen Staate hätten geschlossen worden seyn können, und die der gegenwärtige Vertrag noch nicht gebrochen hätte, sollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nicht geschehen angesehen werden.

Art. 12. Ihro Maj. der König von Preußen treten mit Eigenthumsrecht und Souverainität an Se. Maj. den König von Sachsen den Kottbußer Kreis in der Niederlausitz ab.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten von was immer für Art, welche Se. Majestät der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege haben machen oder eingehen können, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Se. genannte Majestät abtreten, oder denen sie in gegenwärtigem Vertrage entsagen — fallen den neuen Besitzern zur Last und

traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs et par eux acquités sans exception, restriction ni reserve aucune.

Art. XXV. Les fonds et capitaux appartenants, soit à des particuliers, soit à des etablissements publics, religieux, civils ou militaires des pays, que S. M. le roi de Prusse cede ou auxquels elle renonce par le présent traité et qui auraient été placés soit à la banque de Berlin, soit à la caisse de la Société maritime, soit de toute autre manière quelconque, dans les Etats de S. M. le roi de Prusse, ne pourront être ni confisqués, ni saisis; mais les propriétaires desdits fonds et capitaux seront libre d'en disposer et continueront d'en jouir ainsi que des interéts échus ou à écheoir aux termes des contrats ou obligations passés à cet effet.

Reciproquement, il en sera usé de la même manière pour tous les fonds et capitaux que des sujets ou des établissements publics quelconques de la monarchie prussienne auraient placés dans les pays, que S. M. le roi de Prusse cede ou auxquels elle renonce par le présent traité.

Art. XXVI. Les archives contenant les titres de possession, documens et papiers generalement quelconques relatifs aux pays, territoires, domaines et biens, que S. M. le roi de Prusse cede ou auxquels elle renonce par le présent traité, ainsi que les cartes et plans des villes fortifiées, citadelles, chateaux et forteresses situés dans les dits pays, seront remises par des commissaires de sa dite Majesté, dans le délai de trois mois à compter de l'échange des ratifications, savoir:

sollen von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einschränkung oder einen Vorbehalt, befriedigt werden.

Art. 25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen, religiösen, bürgerlichen oder militairischen Anstalten der Länder angehören, die Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder denen er durch gegenwärtigen Vertrag entsagt (diese Kapitalien mögen nun in der Bank von Berlin oder in der Kasse der Seehandlungs-Gesellschaft oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen untergebracht worden seyn) — sollen weder konfiszirt noch in Beschlag genommen werden dürfen, sondern die Eigenthümer besagter Kapitalien und Fonds sollen freie Macht haben, darüber zu verfügen und auch in der Zukunft den Genuß und die Interessen davon ziehen, sie mögen schon verfallen seyn oder zu den in den desfalls errichteten Verträgen und Obligationen festgesetzten Fristen erst verfallen.

Das Gleiche soll gegenseitig beobachtet werden in Hinsicht aller Fonds und Kapitalien, welche Unterthanen oder was immer für öffentliche Anstalten der preußischen Monarchie in den Ländern untergebracht haben, welche Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder denen er in gegenwärtigem Vertrage entsagt.

Art. 26. Die Archive, welche die Eigenthumstitel, Dokumente und überhaupt was immer für Papiere enthalten, die auf die von Sr. Majestät dem Könige von Preussen in gegenwärtigem Vertrage abgetretenen oder aufgegebenen Länder, Gebiete, Domainen und Güter Bezug haben, so wie die Karten und Plane der festen Städte, Citadelle, Schlösser und Forts, die in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissaire Sr. genannten Majestät in Frist von drei Monaten von Auswechslung der Ratifikationen an, übergeben werden und zwar:

A des commissaires de S. M. l'Empereur Napoleon pour ce qui concerne les pays cedés à la gauche de l'Elbe,

et a des commissaires de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, de S. M. le roi de Saxe et de la ville de Danzick pour ce qui concerne les pays que leurs dites Majestés et la ville de Danzick doivent posséder en conséquence du présent traité.

An Kommissaire Sr. Majestät des Kaisers Napoleon, in Hinsicht auf die am linken Elbufer abgetretenen Länder;

Und an Kommissaire Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig in Hinsicht aller Länder, welche besagte Majestäten und die Stadt Danzig in Folge gegenwärtigen Vertrags besitzen sollen.

XI.

Auszug aus der dem Königreiche Westphalen durch Se. Majestät den Kaiser der Franzosen ꝛc. ꝛc. gegebenen und durch ein königliches Dekret vom 7. Dezember 1807 publizirten Konstitution, *) wodurch das Königreich für einen Bestandtheil des Rheinischen Bundes erklärt wird.

Erster Titel.

Erster Artikel.

Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt nämlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staaten;

aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark;

aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Provinz Magdeburg;

aus dem Gebiete von Halle.

*) Die Konstitution wurde französisch und deutsch publizirt. Man hat aber den französischen Text hier weggelassen. Da übrigens der Friede zu Tilsit den Umfang des Königreichs nicht genau bestimmt hatte; so mußte hier dieser Theil der Konstitution mit abgedruckt werden.

aus dem Lande Halberstadt;
aus dem Hohensteinischen;
aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar;
aus dem Gebiete von Quedlinburg;
aus der Grafschaft Mansfeld; *)
aus dem Eichsfelde, nebst Treffurth, Mühlhausen, und Nordhausen;
aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode;
aus den Staaten von Hessen-Kassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebiets von Hanau und Katzenellenbogen am Rheine.
aus dem Gebiete von Corvei, Göttingen und Grubenhagen nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode;
aus dem Bisthum Osnabrück;
aus dem Bisthum Paderborn, Minden und Ravensberg;
aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Zweiter Titel.
5ter Artikel.

Das Königreich Westphalen macht einen Theil des Rheinischen Bundes aus.

Sein Kontingent soll aus fünf und zwanzig tausend Mann wirklich diensthuende Soldaten von Waffen aller Art bestehen, nämlich:

---

*) Hier scheint blos der preußische Antheil verstanden zu seyn; in der Folge wurde auch der sächsische Antheil (Artern und einige Ortschaften ausgenommen) nebst der Grafschaft Barby und den Gommerschen Aemtern vom Könige von Sachsen abgetreten, und mit dem Königreiche Westphalen vereinigt.

20000 Mann Infanterie,
3500 Mann Kavallerie,
1500 Mann Artillerie.

Während der ersten Jahre sollen nur 10000 Mann Infanterie, 2000 Mann Kavallerie und 500 Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen 12500 Mann sollen von Frankreich gestellt werden und die Garnison von Magdeburg bilden.

XII.

Uebersicht der von den Souverains der rheinischen Konföderation zu stellenden Kontingente.

1) Königreich Baiern	30000 Mann	
2) Königreich Würtemberg	12000 —	
3) Grosherzogthum Baden	8000 —	
4) — — Berg	5000 —	
5) — — Hessen	4000 —	
6) Herzogthum Nassau und die übrigen Verbündeten im Pariser Vertrage und zwar nach Uebereinkunft:		
a) Fürst Primas		968
b) Das Nassauische Haus . . .		1680
c) Der Herzog von Arenberg . .		379
d) Das Haus Salm		323
e) Der Fürst von Isenburg . . .		291
f) — — von Hohenzollern-Sigmaringen		193
g) — — — — Hechingen		97
h) — — von Lichtenstein . .		40
i) — — von der Leyen . .		29
Zusammen —	4000 —	

Diese Kontigente werden vermöge Art. 38. der Konföderationsakte gestellt, wobei aber nicht bestimmt ist, wie viel Kavallerie oder Infanterie.

7) Grosherzogthum Würzburg vermöge Art. 6. des Vertrags vom 25. September 1806 ebenfalls unbestimmt in Ansehung der Gattung des Militairs . . . . . 2000 Mann

8) Königreich Sachsen vermöge Art. 8. des Posener Vertrags vom 11. Dezember 1806, und zwar von allen Arten von Waffen . . . . 20000 —

9) Die Sächsischen Herzogthümer vermöge Art. 5. des Posener Vertrags vom 15. Dezember 1806 an Infanterie und zwar:

a) Weimar	800	
b) Gotha	1100	
c) Meiningen	300	
d) Hildburghausen . . .	200	
e) Koburg	400	
Zusammen —		2800 —

Vermöge Artikel 5 des Warschauer Vertrags vom 18. April 1807:

an Infanterie

10) Die Herzogthümer Anhalt und zwar:

a) Dessau	350	
b) Bernburg	240	
c) Cöthen	210	
		800 —

11) Die Fürstenthümer Lippe und zwar:

a) Lippe-Dettmold . . .	500	
b) — Schaumburg . .	150	
		650 —

12) Die Fürstenthümer Reuß zusammen nach der Population		450 Mann
13) — — Schwarzburg zur Hälfte auf jede Linie		650 —
14) Der Fürst von Waldeck		400 —
Vermöge Tit. 2. Art. 5. der Konstitution		
15) Das Königreich Westphalen: Infanterie	20000 Mann	
Kavallerie	3500 —	
Artillerie	1500 —	
	25000 —	25000 —
Ganze Summe der Kontingente		115750 Mann
Hierzu Frankreich vermöge Art. 38. der Konföderationsakte		200000 —
Zusammen		315750 Mann.

Bemerkungen des Herausgebers zu den abgedrukten Urkunden.

Der Zwek nachfolgender Bemerkungen ist durchaus nicht einen Kommentar über die von I bis XII abgedrukten Urkunden und Aktenstücke zu liefern. Dazu würde ein größerer Raum erforderlich seyn, als zu dieser Sammlung bestimmt ist. Der Herausgeber glaubt sich aber verbunden, die Gründe anzugeben, warum er sich zu diesem besondern Abdruke der Konföderationsakte entschlossen hat, das nothwendige über die Wahl der Urkunden und über die im Abdruke derselben beobachtete Ordnung zu sagen und endlich einige Bemerkungen niederzuschreiben oder auf andere Schriften hinzuweisen, welche zur bessern Verständniß derselben nothwendig schienen. Aus diesem dreifachen Gesichtspunkte muß derselbe auch bitten, diese Bemerkungen zu beurtheilen.

Wir haben bis itzt noch keinen einzigen Abdruk des berühmten Pariser Vertrags, der auf Befehl des gesammten Bundes veranstaltet worden wäre, noch keine einzige Uebersetzung, welche der Bund für offiziell anerkannt hätte. Der Pariser Moniteur und das Königl. Bairische Regierungsblatt haben den französischen Text geliefert. Das lezte hat zugleich eine deutsche Uebersetzung beigefügt, die man als offiziell für das Königreich Baiern ansehen muß. Verschiedene deutsche Hof- und andere Zeitungen lieferten bald nach der

Entstehung des Rheinischen Bundes oder vielmehr nach aufgelößter Reichsverfassung, die Akte theils französisch, theils deutsch, aber diese Abdrüke sind nicht nach Originalien besorgt worden, sie sind als offizielle Bekanntmachungen anzusehen. Die Höfe schienen davon keine Notiz zu nehmen, und sie waren nach Kopien abgedrukt oder übersetzt, die nach der bekannten Lossagungsurkunde mehrerer Reichsstände *) von Regensburg aus in ganz Deutschland verbreitet wurden, ehe noch der Moniteur die Urkunde lieferte. Die bairische Bekanntmachung erfolgte ohnehin sehr spät und zwar erst im Regierungsblatte vom 17. Jänner 1807.

Alle jene Abschriften, deren der Herausgeber mehrere vor Augen gehabt hat, wimmelten von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten; sie wichen oft in wesentlichen Punkten ganz ausserordentlich von einander ab. Daher auch die vielen Widersprüche, die sich in mehreren Abdrücken nicht nur in Zeitungen, sondern auch in besondern Sammlungen von Urkunden finden.

In verschiedenen Blättern wurden solche zum Theil verbessert, als der Moniteur diesen Vertrag unter den offiziellen Artikeln lieferte. Der Herausgeber der Zeitschrift: Der Rheinische Bund konnte die Urkunde im ersten Hefte ebenfalls nur nach einer solchen fehlerhaften Abschrift druken lassen, die ihm zwar von einem angesehenen Staatsmanne mitgetheilt wurde, der aber selbst bedauerte, daß er die Kopie mit einem Original nicht habe vergleichen können.

Der Abdruk im Moniteur selbst ist zwar ohne allen Zweifel nach einer vom Original genommenen Abschrift besorgt worden, aber der Corrector hat hier nicht jene Sorgfalt eintreten lassen, welche eine für uns Deutsche wenigstens so wichtige Urkunde verdient und erfodert. Das nämliche gilt von der bairischen Bekanntmachung.

---

*) S. oben III S. 34 u. f.

Inzwischen eilte der Herausgeber, dem Publikum, so bald ihm die leztere bekannt wurde, den Text im angeführten Journal herzustellen und zu berichtigen. Dabei war es aber doch immer für den Leser beschwerlich, bei der Urkunde selbst in den spätern Heften nachzuschlagen, um den richtigen Text zu finden. Und da nicht jedermann den Moniteur und das bairische Regierungsblatt stäts bei Handen hat, die Anschaffung beider aber für viele zu kostspielig ist; so schien schon ein besonderer Abdruk nach diesen beiden offiziellen Blättern nicht überflüssig zu seyn. Inzwischen gelang es dem Herausgeber eine getreue und diplomatisch genau verglichene Abschrift des Vertrags von einem sehr verehrten Staatsmanne zu erhalten. Er verglich dieselbe nicht nur mit den Abdrüken im Moniteur und im bairischen Regierungsblatte; sondern er fand auch Gelegenheit, sie mit andern Originalien vergleichen zu lassen. Nun glaubte der Herausgeber dem ganzen Publikum keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn er nicht nur in der neuen Auflage des ersten Hefts der Zeitschrift: Der Rheinische Bund, einen korrekten Abdruk veranstaltete, sondern auch den Vertrag für die Besitzer der ersten Auflage der Zeitschrift sowohl, als für solche Personen, die dieses Journal nicht besitzen, diplomatisch genau besonders abdruken ließ. Daß ein solcher Abdruk übrigens Bedürfniß sey, darinn ist der Herausgeber durch mehrere Auffoderungen nicht nur seiner Gönner und Freunde, sondern auch noch neuerlich durch die Stimme des Herrn Hof- und Kanzleiraths von Berg zu Hannover *) bestärkt worden.

Uebrigens hätte wohl der Herausgeber gewünscht, daß ihm erlaubt gewesen seyn möchte, die Quelle zu nennen. Da ihm dieses noch zur Zeit nicht gestattet ist; so muß er sich mit der Versichrung begnügen, daß der Abdruk nach dem

---

*) In den treflichen Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte 1. Th. S. VII.

Originale auf das genaueste besorgt worden ist. Es existiren aber eigentlich zwei Originale. Das eine ist die Urkunde, welche am 12. Julius zu Paris von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet wurde, das andere aber ist die von allen Seiten ratifizirte Urkunde, von welcher jeder der konföderirten Souverains ein Exemplar erhalten hat. Von dieser lezten ist die Abschrift genommen, welche hier durch den Druk bekannt gemacht wird.

Sobald sich der Herausgeber zu diesem besondern Abdruke entschloß, schien ihm nothwendig, eine getreue Uebersetzung beizufügen. Er hatte die offizielle Uebersetzung im bairischen Regierungsblatte vor Augen. Da aber dieselbe von der ganzen Konföderation noch nicht als offiziell angesehen worden ist; so glaubte er, da, wo Sprache und Urkunde eine andere Wendung oder einen andern Ausdruk zu rechtfertigen schienen, sich diese erlauben zu dürfen. Die Uebersetzung selbst ist, wie bei Urkunden immer seyn sollte, wörtlich, daß sie getreu sey, darinn wird ihn, er hoft es, das Urtheil der Kenner bestärken.

Dieser Abdruk brachte nun den Herausgeber auf den Gedanken, ob es nicht räthlich und sogar nothwendig sey, alle jene Aktenstücke und Urkunden zugleich mit abdruken zu lassen, welche, wenn man sich so ausdrücken darf, das jus novissimum publicum bilden, oder zur Erläuterung der Akte selbst dienen.

Freilich sind alle diese Urkunden schon gedrukt und man findet sie, den Preßburger Frieden und die noch geltende §§. des Regensburger Deputations-Hauptschlusses ausgenommen, nicht nur in der schon mehrmalen angeführten Zeitschrift, sondern auch in mehreren Journalen. Aber wie mancher liest nur diese Journale, ohne sie eigenthümlich zu besitzen? Für wie manchen Besitzer derselben ist es beschwerlich, sie in mehreren Heften zerstreut zu suchen? Wie vielen muß es also nicht willkommen seyn, alle in einem kleinen Bändchen

zusammen zu haben? Sodann ist freilich richtig, daß noch eine Haupturkunde des Rheinischen Bundes — das Fundamental-Statut — fehlt; allein da dieses so sehnlichst von Vielen gewünschte Statut dem Anschein nach sobald wohl noch nicht zu Stande kommen möchte und dasselbe nebst allen weitern das öffentliche Recht des Rheinischen Bundes bestimmenden Urkunden nachgeliefert werden kann; so schien deshalb der Abdruk nicht aufgehalten werden zu dürfen.

Zuvörderst schien aber nothwendig, den Preßburger Friedenstraktat hier abdruken zu lassen. Durch ihn, sagte der französische Gesandte dem sterbenden Reichstage *), waren die mit Frankreich alliirten Höfe unmittelbar und mittelbar die zwischen denselben befindliche und mit ihnen gränzende Fürsten in eine Lage versezt worden, welche mit der Eigenschaft eines Reichsstandes unvereinbarlich waren. Und hierinn lag für sie und diese Fürsten eine Nothwendigkeit, das Sistem ihrer politischen Verhältnisse nach einem neuen Plane zu ordnen und daraus einen Widerspruch auszuscheiden, der eine fortwährende Quelle der Umtriebe, der Unruhe und Gefahr gewesen seyn würde. — Und Frankreich, das verpflichtet war, zum Wohl seiner Verbündeten beizutragen und ihnen den Genuß aller Vortheile zu verschaffen, welche dieser Vertrag ihnen gesichert und garantirt hatte, konnte in der Konföderation blos eine natürliche Folge und die nothwendige Erfüllung desselben erbliken. —

In der That waren schon vor dem Preßburger Frieden, vorzüglich seit dem Basler Frieden und der bekannten Demarkationslinie, älterer Vorgänge nicht zu gedenken, fast alle Bande zerrissen, welche die Reichsstände unter sich und an das Reich banden, so daß man außer dem Namen fast nichts mehr von der alten deutschen Reichsverfassung erblikte; so wurde durch diesen Frieden und die nachfolgenden Bege-

---

*) S. oben S. 27.

benheiten auch jede Spur derselben verwischt. Im Innern von Deutschland und an seinen Gränzen wurden große Veränderungen getroffen; eine Reichsstadt verlor ihre Unmittelbarkeit, ein ganzes Kurfürstenthum wurde mit einem andern verbunden, reichsständische Gebiete wurden cedirt, hundert Dinge geschahen, die nach der Konstitution ohne des Reichs Wissen und Genehmigung nicht geschehen durften. Das Reich erfuhr das beschlossene nach der Ausführung nur durch Zeitungen oder durch die Klagen der Leidenden, über die man am Reichstage nicht mehr abzustimmen wagte. Das Konvenienz und Isolirungs-Sistem, wodurch Deutschlands Integrität und seiner Verfassung gefährlichere Wunden geschlagen wurden, als durch die Macht seiner Feinde, hatte zwar schon im siebzehnten Jahrhunderte tiefe Wurzeln gefaßt; aber man gab seinen Folgen das Ansehen der Gesezlichkeit. Man hielt die Einwilligung der Gesamtheit, wenigstens zum Schein noch, für nothweudig, um projektirte Veränderungen und Widersprüche der Verfassung geltend zu machen, oder man stellte doch Versichrungen de non praejudicando von sich. Aber seit dem Ausbruche der französischen Revolution und vorzüglich seit der vollständigsten Trennung des nördlichen vom südlichen Deutschland hielt man selbst diesen Schein für überflüßige Form.

Hievon nun hat der Preßburger Frieden den lezten Beweiß gegeben, und es war daher nöthig, denselben jenen Urkunden voranzuschicken, durch welche die deutsche Reichsverfassung aufgelößt wurde.

Wirklich war nun nicht mehr möglich, im südlichen Deutschland, die alte Konstitution beizubehalten. Zwei neue Könige hatten durch den Preßburger Frieden das Daseyn erhalten, und diesen war so wie dem Kurfürsten von Baden, die volle Souverainität über ihre alte sowohl als neue Staaten zugetheilt worden. Oesterreich verlor alle seine Besitzungen in Schwaben und die wenigen übrigen Besitzer un-

mittelbarer Reichslande im südlichen Deutschland waren von diesen Souverains umschlossen, daß sie blos ihrem guten Willen ihre fernere politische Existenz verdanken mußten. Zwar wurde festgesetzt, die neuen Souverains sollten diese Souverainität nur so besitzen, wie Oesterreich und Preußen sie über ihre deutsche Provinzen hatten, zwar wurde bestimmt, sie sollten nicht aufhörrn Glieder der deutschen Konföderation zu seyn, wie das bairische Regierungsblatt das sans cesser d'appartenir à la confédération germanique übersezt; aber es war wohl vorzusehen, und die Folgen haben bestätigt, daß hier nicht blos von jener Souverainität, wie sie Oesterreich und Preußen genossen, die Rede war, sondern von einer vollen Souverainität, welche keine andere Vorschrift kennt, als die sie sich selbst gibt. *)

Und was hatte es mit dem Angehören zur deutschen Konföderation für ein Bewandniß? Baiern trat zu Frankreichs Disposition das Herzogthum Berg ab, Würtemberg hob in Folge der erlangten Souverainität die Landstände auf, viele andere Dinge geschahen, ohne des Reichs Einwilligung zu stipuliren oder abzuwarten. Was hierauf im Norden von Deutschland mit Hannover und Kleve vorging ist bekannt. Und wenn auch keine andere Thatsachen mehr bekannt wären, welche von der gänzlichen Auflößung der alten Konstitution zeugten, diese allein würden genügen, die von mehreren Reichsständen am 1sten August 1806 dem Reichstage gesagte Wahrheiten zu bestärken.

Deutschland befand sich also nach dem Preßburger Frieden in einer vollen Gesezlosigkeit und Anarchie, welche durchaus ein neues Zusammenziehen der aufgelößten Bande erfo-

---

*) Ueber die Beschaffenheit dieser Souverainität kann nachgelesen werden: Publizistische Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souverainität der Häuser Baiern, Würtemberg und Baden. Hadamar 1806.

derte, was in der Lage, wohin die Dinge gediehen waren, eine Unmöglichkeit war, oder eine ganz neue Verfassung nothwendig machte, die bei der Kraftlosigkeit und politischen Eifersucht der Einzelen — was zu bedauren — nur von fremder Hand gegeben werden konnte.

Wohl uns aber, daß diese Veränderung ohne alle jene politische Stürme erfolgt ist, welche die gewöhnlichen Begleiter veränderter Staatsverfassungen zu seyn pflegen; wohl uns, daß wir nicht jene blutige Wege durchwandern mußten, welche so manche Nation zu betreten hatte, wenn sie ihre Verfassung änderte! Opfer haben gebracht werden müssen, aber wenn durch die neue Konföderation Ruhe im Innern und Sicherheit von Aussen — ihr Zweck, — wenn die Wohlfarth des Volks — der Zweck jeder Staatsverfassung — erreicht wird; so werden diejenige, welche Opfer bringen mußten, hinlängliche Entschädigung im Bewußtseyn finden, daß sie durch ihr Hingeben zur Erreichung dieser Wohlthat so kräftig mitgewirkt haben.

Die Nothwendigkeit einer Veränderung in der Konstitution Deutschlands ist in der Note des französischen Gesandten und in der Erklärung verschiedener Reichsstände dargethan, welche unter II und III abgedrukt sind. Diese sind zwar nach der Zeitrechnung später als der Pariser Vertrag; allein da dieser später bekannt wurde als jene, und da beide wirklich zum Verständniß desselben beitragen; so wird der Herausgeber gerechtfertigt seyn, daß er beide vor der Konföderationsakte hat abdruken lassen.

Durch die Erklärung der verschiedenen Reichsstände vom 1. August 1806 wurde die deutsche Reichsverfassung eigentlich nicht aufgelößt. Sie erklärten blos, daß sie aus dem bisherigen Verbande herausgehen, und einen neuen Bund geschlossen haben, zu welchem sie jedem Reichsmitstande, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen könnte, den Beitritt offen lassen. Die übrigen deutschen Reichsstände

hätten also unter sich in der vormaligen Vereinigung unter ihrem Kaiser bleiben können. Die Note des französischen Ministers sprach schon deutlicher, indem derselbe erklärte, daß der Kaiser der Franzosen das Daseyn der deutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, sondern nur die Souverainität eines jeden der Fürsten, aus deren Staaten dermalen (aujourd'hui) Deutschland bestehe.

In der zu Regensburg ausgetheilten Uebersetzung, die auch oben S. 31, weil man diese für eine offizielle Uebersezzung ansehen kann, beibehalten ist, wird aujourd'hui mit nunmehr übersezt. Das scheint aber nicht ganz gleich zu seyn. Das Uebersezte nunmehr kann schon auf die durch den Pariser Vertrag im südlichen und westlichen Deutschland herbeigeführte Veränderungen, das aujourd'hui aber auf den damaligen öffentlichen Stand der Dinge gedeutet werden.

Zu welchen blutigen Diskussionen hätte es damals kommen können und müssen, wenn die übrigen Reichsstände nicht nur die nördlichen, sondern auch die durch die Konföderationsakte mediatisirten Fürsten, Grafen und Städte sich fest an ihren Kaiser angeschlossen und laut gesagt hätten, daß sie die bisherige Verfassung noch ferner unter sich beibehalten, oder auch sich eine neue geben wollten? Rechtlich, oder vielmehr nach den bisherigen völkerrechtlichen Begriffen hätte diese Sprache durchaus nicht verwehrt werden können, aber ob sie in der Lage, wohin nun einmal die Sachen gediehen, politisch gut und räthlich gewesen wäre, ob alle übrige Stände zusammen Kraft genug gehabt hätten, sie zu führen, das ist wohl nun keinem Zweifel unterworfen.

Schon am 6. August gab Kaiser Franz II. die merkwürdige oben unter VI abgedrukte Erklärung, welche als die eigentliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung anzusehen ist. Denn nun traten alle Reichsstände zu jener Souverainität über, deren der französische Gesandte in der angeführten Note gedachte.

Nach der Zeit, in welcher diese Erklärung gegeben und bekannt wurde, hätte sie eigentlich nach II und III abgedrukt werden sollen; allein der Pariser Vertrag steht in so naher Verbindung mit jener Note und Erklärung, daß es unschiklich gewesen seyn würde, sie zu trennen.

Vom Texte dieses unter IV abgedrukten berühmten Vertrags ist bereits oben das nöthige gesagt worden und hier also nun einiges über den Innhalt.

Aus der Einleitung zu demselben geht hervor, wer diesen Vertrag geschlossen habe, und was der Zweck desselben sey. Es ist hier keineswegs von einer Konföderation zwischen dem Kaiser von Frankreich und den im Vertrage genannten deutschen Fürsten die Sprache, wie einige politische Schriftsteller gemeint haben, es ist keineswegs eine Konföderation zwischen Frankreich und Deutschland; sondern ein Vertrag zwischen dem Kaiser Napoleon und den genannten Fürsten, der zum Zwecke hat, die innere nnd äussere Ruhe des Theils von Deutschland zu gründen, welcher unter der Hoheit dieser Fürsten steht. Um diesen Zweck zu erreichen, hat den Kontrahirenden nothwendig geschienen, daß 1) die genannte deutsche Fürsten sich vom Reichsverband lossagen, und unter sich eine besondere Konföderation errichten; 2) daß sie den Kaiser Napoleon zu ihrem Protektor erklären und daß 3) ein besonderer Allianztraktat mit verschiedenen Modifikationen zwischen Deutschland und Frankreich zu beiderseitigem *) Vortheile gestiftet werde. Zugleich wird darin verschiedenes verabredet, wie es mit dieser Konföderation, mit diesem Protektorat, so wie mit den zwischen und neben den Konföderirten liegenden deutschen Staaten gehalten werden soll. Die drei erstern Punkte sind deutlich bestimmt; aber über das leztere scheint man beim Abschlusse des Vertrags selbst noch

*) Hierüber kann man besonders nachlesen: Ansichten des Rheinbundes. 8. Göttingen 1808. bei J. F. Dankwerts.

nicht ganz im Reinen gewesen zu seyn. Ueber die Entstehung des rheinischen Bundes selbst wird wohl schwerlich in unsern Tagen eine befriedigende Auskunft gegeben werden können. Man weiß selbst itzt noch nicht, ob die erste Idee, und die Ausführung gallischen oder germanischen Ursprungs sey; und allerdings wäre zur genauen Kenntniß einiger Artikel sehr zu wünschen, daß dieses historisch richtig dargestellt werden könne. Da dem Herausgeber dieses noch zur Zeit nicht möglich ist; so wollen wir uns begnügen, die einzelne Artikel dieses Vertrags durchzugehen, und mit einigen Anmerkungen zu begleiten.

Im ersten Artikel wird bestimmt, daß die Staaten der genannten Fürsten vom Reichsgebiete auf immer getrennt, durch eine besondere Konföderation unter sich vereinigt, und den Nahmen: Rheinische Bundesstaaten ((Etats cenfédérés du Rhin) annehmen sollen.

Zuerst verdient wohl bemerkt zu werden, daß es hier nicht heißt, die genannte Fürsten trennen sich vom deutschen Reichskörper; sondern die Staaten werden vom deutschen Reichsgebiete getrennt. Sodann sollen gesammte Staaten den Nahmen: Rheinische Bundesstaaten führen. In der Erklärung der Reichsstände S. 56 heißt aber diese Verbindung: Der Rheinische Bund. Der leztere Ausdruk scheint eine gewisse Einheit gesammter Staaten anzudeuten, die zwar im Vertrage selbst nicht ganz deutlich sichtbar ist, deren Konstituirung aber doch allerdings der Weisheit unserer Fürsten überlassen bleibt und wohin vielleicht auch einige Artikel der Konföderationsakte gedeutet werden könnten.

Mehrere patriotische Deutsche, die da wissen, welche ungeheure Folgen das vorzüglich seit dem westphälischen Frieden überhand genommene Isolirungssistem gehabt hat, haben laut den Wunsch geäussert, daß von den konföderirten Staaten nicht blos eine Verbindung zum Schuz gegen aussen geschlossen, sondern daß aus ihnen zusammen ein Staat, eine

res publica erwachsen seyn möchte, welches so sicher Selbstständigkeit, Macht und Unabhängigkeit gegen äussere Ruhe, Frieden und Freiheit im Innern versichert haben würde. Aber die Erfüllung dieses Wunsches ist wohl fern, und das Bestreben mehrerer politischen Schriftsteller aus den deutschen Staaten wieder eine Nation zusammen zu bringen, wird vergeblich seyn. Das Band, welches ehehin die deutschen Reichsstände und deutschen Reichslande nur noch so locker unter sich vereinte, ist ganz zerrissen. Es gibt kein Deutschland mehr und bald werden sich die Bewohner der verschiedenen deutschen Staaten einander ganz fremd werden. Der sonst so geachtete und gefürchtete deutsche Nahmen wird verschwinden, und selbst unsere Sprache wird sich wahrscheinlich in mehrere Sprachen, wie ehemals die lateinische, auflößen. Diesen Gegenstand haben in politischer Hinsicht vorzüglich behandelt 1) Herr Kammergerichts-Assessor Freiherr von Kampz im 15ten Hefte des rheinischen Bundes S. 331 und 2) der Herr Pfarrer Patl zu Neubronn in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Das Einheits-Prinzip im Sistem des rheinischen Bundes, so wie in verschiedenen Aufsätzen in der National-Kronik der Deutschen.

Daß aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten nach der vorliegenden Urkunde im rechtlichen Sinne kein Bundesstaat werden solle, daß innere Einheit nicht Zweck der Konföderationsakte sey, hat Herr Hofrath von Berg in seinen schon angeführten Abhandlungen zur Erläuterung der Bundesakte entwickelt, was aber dem Wunsche jener politischen Schriftsteller nicht entgegen ist.

Im zweiten §. werden alle deutsche Reichsgesetze, welche die deutschen Souverains, ihre Unterthanen, ihre Staaten, oder Theile derselben bisher angegangen, oder für sie verbindlich seyn konnten, für nichtig erklärt; nur die von den Staatsgläubigern und Pensionisten durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Rechte, und der das Rhein-

schiffahrts-Oktroi betreffende §. 39 sind davon ausgenommen.

Wegen dieser neuen Bestätigung der §§. des Reichsdeputationsschlusses war mithin nothwendig, solche in diese Sammlung mitaufzunehmen.

Herr Hofrath Zachariae zu Heidelberg führt in seinem: jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt, die §. 25 not. 3 et 4 die §§. 47 — 59. 64. 66. 68 — 76 und §§. 77 — 85 des Deputationsschlusses als noch geltend an. Schon Herr Hofrath von Berg hat S. 58 in der angeführten Schrift bemerkt, daß auch die für spezielle Gläubiger abgefaßte §§. noch geltend seyn müßten; z. B. die §§. 3. 4. 6. 7 und 24, und dies unterliegt wohl auch keinem Zweifel. Man hat also aus diesen §§. alle jene Stellen ausgehoben, welche hierauf einige Beziehung haben, hingegen die §§. 48 und 49 hinweggelassen, indem die darinn für die abtretenden Regenten stipulirten Vorzüge bei veränderter Staatsverfassung nicht mehr statt finden können, auch darinn weder von Gläubigern noch Pensionisten die Sprache ist. Die §§. 85. 86. 87. 88 gehören, wie auch S. 143 bemerkt wurde, zwar eigentlich nicht in diese Sammlung, allein sie stehen doch mit den vordern in so naher Verwandtschaft, daß sie aufgenommen zu werden verdienten.

Uebrigens wurde den Staatsgläubigern und Pensionisten durch eben diesen Rezeß die schleunigste Hülfe zugesichert, wenn die neuen Regenten in Bezahlung der Zinsen, Kapitalien und Pensionen sich säumig zeigen sollten. Welche Zuflucht haben itzt dieselben, nachdem Kreisdirektorien, Kur-Erzkanzler und Kurfürst von Hessen — die Exekutivkommissionen verschwunden sind? In der Konföderationsakte selbst findet man hievon weiter nichts, als die Stipulation fortdauernder Gültigkeit jener §§., so wie in allen Uebergabs-Protokollen die gegen den Protektor übernommene Verbind-

lichkeit, sie zu beobachten. Gesammte Bundesstaaten sind daher zur Erfüllung derselben vollkommen verpflichtet, und jeder Gläubiger, jeder Pensionist hat dadurch neuerdings das vollkommene Recht erhalten, auf die Erfüllung derselben zu dringen. Wie aber, wenn ein Souverain, was denn nun von unsern edlen Fürsten nicht zu erwarten ist, sich weigerte, diese Pflichten zu erfüllen? Wo und wie kann er gezwungen werden? — Nothwendig wohl bei allen jenen einheimischen Gerichtsstellen, bei welchen der Fiscus belangt werden kann. Und wenn hier Inhibitionen geschähen, oder niemand die Exekution erlassener Mandate übernehmen wollte? —

Da der Bund in seiner Gesammtheit die Pflicht anerkannt und übernommen und jeder einzeln dem Protektor feierlich sein Wort gegeben hat, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen; so haben verschiedene Schriftsteller behauptet, daß im gegebenen Falle jeder Verletzte das Recht habe, der Souverainität unbeschadet, den gesammten Bund und den Protektor angehen zu dürfen, ihm zum bestätigten Rechte zu verhelfen. Andere haben diesen Punkt mit unter jenen aufgezählt, für welchen ein oberstes Bundesgericht erfoderlich wäre, wovon wir weiter unten noch etwas sagen werden.

Den Weg zum Protektor haben verschiedene Staatsgläubiger von der ehemaligen Kurpfalz in einem eignen Memoire betreten. Bis itzt aber hat man noch nichts öffentlich von Erfolg erfahren.

Durch diesen § ist übrigens eine andere Frage zur Sprache gekommen, nämlich: ob durch die Konstitutionsakte in der Staatsverfassung der einzelen Lande, besonders da, wo eine landschaftliche eingeführt ist, und in den privatrechtlichen Verhältnissen etwas abgeändert worden sey? Man hat nämlich verschiedentlich behauptet, durch die Auflößung der deutschen Reichsverfassung seyen auch alle Bande, welche den Landesherrn an den Staat und dessen Verfassung knüpften, vollkommen zerrissen, jedem Souverain stehe nun frei, dem

Staate eine ganz neue Verfassung zu geben, nichts binde ihn an vorher gegebene Worte und wenn hie und da nicht ausdrücklich alle alte Landesverfassung in den einzelen Staaten aufgehoben worden; so sey dieses mehr eine Vorsorge der Souverains, daß keine Anarchie entstehe, als eine Obliegenheit des Regenten. Eben so hat man auch behauptet, die Fortdauer der Privatrechte sey mehr für eine Pflicht der Humanität als für rechtliche Schuldigkeit anzusehen. Kurz man hat behauptet, der Regent habe nun freie ungebundene Hände, den Staat nach Gutfinden einzurichten.

Gegen diese Lehren haben mehrere deutsche Männer laut ihre Stimme erhoben. Es sey erlaubt, hier niederzuschreiben, was der Hofrath von Berg in der schon mehrmalen angeführten Schrift über diesen Gegenstand vorgetragen hat. »Durch diese Umwandlung der Landeshoheit in Souverainität,« heißt es daselbst §. 74 S. 204 u. f., »ward das »Band zwischen Herrn und Unterthanen nicht aufgelöset und »auf's neue geknüpft, sondern nur enger, indem sie, da ihr »gemeinschaftliches Oberhaupt, ihr gemeinschaftlicher höchster »Richter und Beschützer nicht mehr ist, ihre Sicherheit und »Wohlfahrt nur allein von der treuen Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten erwarten können. Das Recht und die »Pflicht des Regenten, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und anzuwenden, ist dasselbe, nur Abhängigkeit und Einschränkung durch die Reichsverfassung ist »hinweggefallen. Das Recht und die Pflicht der Unterthanen, eine gerechte und gute Regierung zu fordern und dem »Regenten treu, hold und gehorsam zu seyn, ist auch dasselbe: nur Schutz und Zwang der Reichsstaatsgewalt ist für »sie nicht mehr. Dieß abgerechnet, war ihnen, nach der »völligen Ausbildung der Landeshoheit, deren Ursprung und »rechtliche Begründung ohne praktischen Werth. Sie lebten »in einem Staate, dessen Regierung in der Regel jeden »Zweig der höchsten Gewalt umfaßte, und dadurch, daß sie

»gegen Mißbrauch dieser Gewalt oberstrichterliche Hülfe su»chen konnten, und daß sie, als des Kaisers und Reichs »mittelbare Unterthanen, auch diesem verpflichtet waren, wur»de ihre unmittelbare Unterthanenpflicht nicht geschwächt oder »beschränkt. Dieselbe ist also auch itzt im Wesentlichen nicht »verändert noch bestärkt worden.« §. 75. »Auch die Re»genten der deutschen Staaten hatten in einer gedoppelten »Verpflichtung gestanden: gegen Kaiser und Reich und gegen »ihr Land. Jene ist aufgehoben, und es scheint vielleicht »sonderbar, wenn man fragt: Wie verhält es sich mit die»ser? Doch ist die Frage keineswegs überflüßig, wenn man »erwägt, daß in der Souverainität eine Entbindung von »allen positiven Bestimmungen der Landeshoheit gesucht wer»den könnte. Abgerechnet, daß die Reichsverfassung gegen »despotische Gewalt sicherte, so hatte auch jeder einzelne, »selbst der kleinste Staat, seine eigne Verfassung, sey es »auch, daß sie blos auf einer durch das Herkommen be»stimmten Art der Ausübung der Regierungsrechte beruhete. »Die Regierungsformen waren zwar höchst verschieden: »»es »»brauchte oft nicht halbe Tagreisen um bald republikani»»sche, bald monarchische, bald eingeschränkte, bald beinahe »»despotische, bald erbliche, bald auf Wahlfreiheit beruhende »»Regierungsformen wahrzunehmen«« *) »aber nie war »der deutsche Bürger willkührlicher Gewalt unterworfen, und »jenes hausväterliche Regiment, das man doch nur in »ganz kleinen Staaten finden wollte, war nie als rechtlich »anerkannt. **) Zuverläßig will auch itzt kein deutscher

*) Pütter historische Entwiklung II. 162.

**) Der Herr Verfasser bezieht sich hier auf das, was er in §. 34 S. 122. 123 über den Ausdruk en toute Souveraineté et propriété gesagt hat, wo er zeigt, daß nach dem deutschen Staatsrechte der Regent des Landes keineswegs Herr und Eigenthümer desselben sey, und das Beispiele von Ländern, wo die Re-

»Souverain regieren ohne Gesetz nach bloßer Willkühr:
»nicht Vater des Volks seyn wie der chinesische Kaiser. *)
»Nie wird in Deutschland, wie in Marokko, regieren hei»sen: den Willen des Herrschers geltend machen, der keine »Grundsätze kennt, die seinen Willen einschränken; der der »blinden Unterwerfung seiner Unterthanen versichert ist und »alle Gewalt in sich vereinigt; der Gesetze gibt, aufhebt und »verändert nach seinem Eigensinn und Vortheil. **) Davon »kann hier die Frage nicht seyn; sondern nur ob durch »die Einführung der Souverainität die ver»bindliche Kraft der positiven Bestimmungen, »welche die Landeshoheit in den einzelnen Staa»ten erhalten hatte, aufgehoben ist?«

»§. 76. Daß die Landeshoheit in Beziehung auf die »Reichsverfassung uneingeschränkt geworden ist, also »auch in solchen Ländern, wo sie selbst keine positive Bestim»mungen hatte, uneingeschränkte Souverainität »werden konnte, leidet keinen Zweifel; aber nur in Bezie»hung auf die Reichshoheit und jede andere höchste Gewalt »sichert die Bundesakte den verbündeten Fürsten ihre völlige

---

gierung modo magis herili geführt wurde, nur Misbräuche nicht Rechte bewiesen.

*) »In China heißt regieren, Vater des Volks seyn. Schöne Worte von fürchterlicher Bedeutung! Größer und schreklicher noch als die patria potestas der ältesten Römer war, oder wie sie Aristoteles in seiner Politik annimmt, ist die väterliche Gewalt im Orient ehedem schon gewesen, und wo sie die Despotie der Regenten nicht beschränkt hat, itzt noch. Nach ihr ist der Staat nur um des Regenten willen da; alle Unterthanen sind seine Kinder, und weil er mit diesen machen kann was er will, seine Sklaven, ihr Gut sein Eigenthum, sein Wille ist ihr Gesez und was er thut ist wohl gethan.« Krause Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrechte. S. 104 und 105.

**) Ebendaselbst S. 103 und 104.

»Souverainität. In Ansehung der innern Verfassung derje-
»nigen Staaten, die sie zur Zeit der Errichtung des Bun-
»des besaßen, enthält jener Vertrag keine Vorschriften, und
»wenn der Protektor des Bundes in Rüksicht auf sein Ver-
»hältniß zu den Bundesfürsten erklärt hat, daß die Zwistig-
»keiten, welche diese mit ihren Unterthanen haben können,
»vor keinen fremden Gerichtshof gezogen werden dürfen,
»und daß Er seine Macht nicht zur Beschränkung ihrer
»Souverainitätsrechte, sondern zu deren Erhaltung in ihrer
»ganzen Fülle anwenden wolle; so folgt daraus nicht, daß
»nunmehr die Bundesfürsten von den gegen ihre Untertha-
»nen früher übernommenen Verpflichtungen entbunden sind,
»oder daß sie sich vermöge ihrer Souverainität selbst davon
»frei sprechen können. Denn diese ist nur zur Handhabung
»des Rechts da, nicht zu dessen Verletzung. Eben deswegen
»hätten auch durch die Bundesakte, als einen Vertrag der
»Bundesfürsten unter sich und mit dem Kaiser der Franzo-
»sen, die Rechte ihrer Unterthanen, sie mögen der Gesammt-
»heit derselben oder Einzelnen zustehen, ohnehin nicht gültig
»aufgehoben werden können. Das Einzige, was man im
»Allgemeinen als nothwendige Folge der Errich-
»tung des Bundes einräumen darf, besteht darinn, daß ei-
»nes Theils Rechte, die lediglich in den Reichsgesetzen ge-
»gründet waren, und deren Fortdauer allein auf der Reichs-
»verfassung beruhete, wie z. E. die Berufung an die Reichs-
»gerichte, andern Theils solche, die mit den Verpflichtungen,
»welche der Bund auflegt, unvereinbar sind, ihre Wirksam-
»keit verlieren, jedoch leztere nur in so weit, als ihre Un-
»vereinbarkeit mit den Bundespflichten klar ist und unter
»der Einschränkung, daß, wo möglich, dafür Ersatz geleistet
»werde.«

»§. 77. Die Gesammtheit der Unterthanen hat ein
»vollkommenes Recht auf die Regierung nach der Landesver-
»fassung, welche auf den Grundgesetzen beruhet, nach deren

»Vorschrift der rechtmäßige Gebrauch der Landeshoheit ein»gerichtet werden muß, und wodurch die landesherrliche Ge»walt eingeschränkt war. In einem engern Sinne, und in »der That weniger richtig, wurde in dem deutschen Staats»rechte nur diejenige Regierungsform für eingeschränkt ge»achtet, nach welcher der Regent in der Ausübung seiner »Hoheit bei vorkommenden Fällen an das Gutachten oder »die Einwilligung der Landstände gebunden ist. *) Die be»sondere Regierungsformen hatten, nun zwar in beßern Zei»ten, an der Reichsverfassung eine kräftige Stütze; aber in »ihr war keineswegs das rechtliche Fundament derselben zu »suchen. Die innere Landesverfassung ist nicht durch die »Reichsgesezgebung bestimmt worden; ja! sie ist nicht einmal »aus dem Verhältniß der Landeshoheit zur Reichshoheit ent»sprungen, sondern durch die eigenthümlichen Verhältnisse »und Bedürfnisse der einzelnen Territorien, als für sich be»stehender Staaten, veranlaßt, auf Verträge zwischen Herrn »und Land, oder rechtsbeständiges Herkommen gegründet, bis»weilen durch kaiserliche Bestätigung, und nur, wenn über »die Anwendung Streit entstanden war, durch reichsgericht»liche Erkenntnisse bekräftigt und gesichert. **) Schon hier»aus ergibt sich, daß die innere Verfassung der einzelnen »deutschen Staaten an die Fortdauer der Reichsverfassung »nicht gebunden seyn konnte. Denn, wenn gleich itzt die in »einzelnen Fällen etwa hinzugekommene kaiserliche Bestäti»gung die Kraft nicht mehr hat, die ihr das Ansehen des »höchsten Reichsoberhaupts gab; so blieb sie doch immer ein »öffentliches Zeugniß der zwischen Herrn und Land rechtmä»ßig und vollständig geschlossenen Uebereinkunft, zu deren »vollkommenen Verpflichtung sie an und für sich nicht nö»thig war. Auch durch die Aufhebung der Reichsgerichte

---

*) Majer deutsches weltliches Staatsrecht III. 51,

**) Pütter Beiträge I. 306. f.

»wird das aus ihren rechtskräftigen Erkenntnissen einmal »wohl erworbene Recht weder verändert noch einseitiger will»kührlicher Bestimmung des Regenten Preis gegeben. Nicht »zwischen dem Reichsstand und den mittelbaren Reichsunter»thanen in Beziehung auf die Reichsverbindung, sondern »zwischen dem Landesherrn und den Landesunterthanen in »Beziehung auf die Landesverhältnisse und das Landesstaats»interesse, nicht für das Land als integrirenden Theil des »Reichs, sondern als Staat für sich, nicht in Rüksicht auf »die Landesregierung, sind die Landesgesetze errichtet; wie »sollten daher diese durch die Befreiung der Landeshoheit »von der Reichshoheit an ihrer verbindlichen Kraft verlieren »können? So wenig die Unterthanen durch die »vorgegangenen Veränderungen ihrer bisheri»gen Unterthanenpflichten entbunden sind: so »wenig können die Regenten, blos, weil sie sou»verain geworden, der gegen ihre Unterthanen »früher übernommenen Verpflichtungen sich »entledigen.«

»Der Souverainität widerspricht Einschränkung durch »positive Bestimmungen keineswegs, und aus der Art, wie in »Deutschland die Landeshoheit in Souverainität verwandelt »worden ist, darf man mit Recht schließen, daß sie alle die»jenigen positiven Bestimmungen behalten hat, die weder mit »der völligen Unabhängigkeit noch mit den Bundespflichten »im Widerspruch stehen.«

»§. 78. Da die Landesverfassung durch die Einführung »der Souverainität nicht nothwendig und von selbst als un»vereinbar mit derselben aufgehoben wurde; so gibt auch die »Souverainität kein Recht, sie willkührlich aufzuheben oder »zu verändern. Denn wenn weder eine unabwendbare »Staatsnoth, noch eine unvermeidliche Revolution sich ereig»net hat, durch die das vollkommene Recht der Gesammt»heit der Unterthanen auf die Erhaltung der Verfassung

»hätte vernichtet werden können; so ist nicht abzusehen, aus »welchem Rechtsgrunde der Souverain dagegen sollte han- »deln dürfen. Als Landesfürst und Regent hat er vormals »die Regierung mit der Verpflichtung auf die Landesverfas- »sung übernommen: als Souverain ist er für seine Un- »terthanen kein neuer Landesfürst geworden; und durch »die Auflösung der Reichsverfassung hat er nur der in die- »ser begründeten Einschränkungen entledigt werden können, »keineswegs aber des seinen Unterthanen, als Landesfürst »und Regent, ausdrücklich oder stillschweigend gegebenen »Worts, nicht anders als verfassungsmäßig zu regieren. Es »gibt Regenten unabhängiger Staaten, deren Souverainität »Niemand in Zweifel zu ziehen wagt, welche durch die »Grundgesetze ihrer Reiche mehr beschränkt sind, als man es »in irgend einem der ehemaligen deutschen Reichslande wird »nachweisen könen. Haben nun diese ihre Grundgesetze als »für sich bestehende Staaten erhalten, warum sollte deren »verbindliche Kraft aufhören, nachdem sie unabhängig ge- »worden sind? Oder sollten die jetzigen Souveraine, als »Stifter neuer Reiche, auch deren Verfassung nach Gutfin- »den einrichten können? — Sind sie denn Eroberer ihrer »lieben getreuen Unterthanen, die ihnen und ihren Voreltern »seit Jahrhunderten schon hold und gewärtig waren? Ver- »schieden sind allerdings itzt die Verhältnisse zwischen Herrn »und Unterthanen, da jener keinen höhern Richter mehr an- »erkennt. Verschieden sind die öffentlichen Bedürfnisse, da »die lahme Reichshoheit so viel und so dringend nicht for- »dern konnte, als die jugendliche Kraft des neu gestifteten »Bundes unwiderstehlich heischet. Verschieden ist die Lage »der meisten Bundesstaaten, deren Umfang bedeutend erwei- »tert ist, wodurch wesentliche Veränderungen in den Regie- »rungsanstalten nothwendig geworden sind. Auch mag es »seyn, daß die Verschiedenheit der Verfassung einzelner Pro- »vinzen in einem vergrößerten Staate gewisse Unbequemlich-

»keiten nach sich zieht: Es läßt sich daher wohl denken, daß »Abweichungen von den Grundgesetzen und Abänderungen der »bisherigen Verfassung ganz zweckmäßig und gemeinnützig »seyn können. Da aber Grundgesetze und Verfassung allezeit »auf einem vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen dem Re»genten und den Unterthanen beruhen; so ergibt die Natur »der Sache, daß dazu die Einwilligung beider »Theile erfoderlich ist. Es ist ein unglükliches Mißver»ständniß, wenn man glaubt, daß die Befreiung vom »Zwang auch die Befreiung von jeder vollkommenen »Pflicht nach sich ziehe: gefährlich selbst für den Regen»ten, der, wäre der Satz richtig, auch auf den Gehorsam »seiner Unterthanen nur so lang ein Recht hätte, als ihm »hinreichende Zwangsmittel gegen sie zu Gebot ständen. Un»verletzlich und unveränderlich müssen also Grundgesetze und »Verfassungen nur immer jedem Theilnehmer für sich seyn: »ihre Uebereinstimmung aber hebt diese blos bedingte Unver»lezlichkeit und Unveränderlichkeit.« Nachdem uns der Verfasser diese Sätze noch weiter ausgeführt und die Einwendungen dagegen widerlegt hat, fährt er S. 231. §. 87. fort. »Wenn gleich positive Bestimmungen der bürgerlichen Ge»walt auch den deutschen Ländern, welche keine landstän»dische Verfassung hatten, nicht ganz fremd waren; so »treffen doch die bisherigen Erörterungen vorzüglich diejeni»gen Staaten, wo Landstände die Landeshoheit beschränk»ten. Die Geschichte des Ursprungs der Landstände zeigt, »daß dieselben nicht nur aus der Reichsverfassung nicht her»vorgegangen; sondern vielmehr zugleich mit der Landesho»heit und ihrer Entwickelung zu einer wahren Staatsge»walt in den verschiedenen deutschen Ländern als für sich be»stehenden Staaten entstanden sind. *) Weder die Auflößung

---

*) Vergl. Pütter Beiträge I. 109.

»der Reichsverfassung noch die Einführung der Souveraini-»tät kann daher die Befugniß, sie aufzuheben, begründen, »und wenn ihre bisherige Einrichtung den veränderten Um-»ständen dergestalt unangemessen wäre, daß dadurch die Er-»reichung des Staatszweks erschwert oder gar gehindert wer-»den könnte; so dürften zwekmäßige Abänderungen derselben »um so weniger Schwierigkeiten finden, je mächtiger der »Einfluß des durch die Reichsverfassung nicht mehr beschränk-»ten Souverains geworden ist. Man hat in neuern Zeiten »besonders darinn ein Mißverständniß zu finden geglaubt, »daß in den vergrößerten Staaten einige Provinzen Land-»stände hätten, andere keine. Sollte dies nicht vielmehr ein »Beweggrund zur allgemeinen Einführung einer wohlgeord-»neten landständischen oder reichsständischen Verfassung »seyn? *) Aber — so schrieb schon vor zwanzig Jahren ein »berühmter Geschichtschreiber und Staatsmann: »»der Für-»»sten Sinn steht leider izt meist auf unumschränkter Ge-»»walt; welcher Nachfolger würde es seinem Regiments-»»Vorfahren danken, wenn er neuerrichtete Landstände zum »»Vermächtniß hinterlassen sollte?«» **) »Daß ers doch »wohl Ursach' hätte, wird darauf gezeigt, und auch den ver-»änderten Verhältnissen kann die landständische Verfassung »zum wahren Wohl des Staats angepaßt werden.« — —

»Muß man einräumen, daß durch die Befreiung der »Landeshoheit von der höchsten Gewalt des Kaisers und »Reichs in dem Innern der deutschen Staaten eine Revolu-»tion, eine Auflösung der bürgerlichen Bande, eine Zerrüt-»tung aller Rechtsverhältnisse nicht bewirkt worden ist, und

---

*) Man bemerke, daß Herr von Berg dieses schrieb, als das im 18. Hefte des rheinischen Bundes abgedrukte königlich bairische Dekret die Aufhebung der Landstände und die Einführung allgemeiner Reichsstände betreffend noch nicht bekannt war. W.

**) Göttingisches historisches Magazin I. 81.

»selbst um der Regenten und ihrer rechtlichen Existenz willen »muß man die gefährliche Lehre des Gegentheils verwerfen; »so ist auch der Satz unrichtig, daß die Rechtsverhältnisse »der Staatsunterthanen der Bestimmung des dermaligen »Selbstherrschers unterliegen, sobald sie nicht durch den Bun»desvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Ver»nunftstaats als nothwendig gesetzt sind: *) Denn dieser »Satz beruhet auf der Voraussetzung einer Staatsumwäl»zung in den deutschen Staaten und eines rechtlosen Zustan»des, wo die Willkühr des Regenten durch nichts als den »Bundesvertrag und das Ideal eines Vernunftstaates be»schränkt sey. Diesem Ideal selbst aber scheint doch die »Heiligkeit der Verträge und die Unverlezlichkeit wohl erwor»bener Rechte Grundzug zu seyn. Einer gewaltsamen Um»wälzung von unten herauf noch glüklich entronnen, laßt »uns bei den Veränderungen, die von oben herab kommen, »jene nicht nachahmen durch gänzlichen Umsturz aller Rechte, »durch gänzliche Zerreisung aller geselligen Bande, durch »gänzliche Zerstörung der bisherigen Verhältnisse!« —

Von dem Einflusse der vorgegangenen Veränderungen auf die privatrechtlichen Verhältnisse sagt der Nämliche S. 265. »Man sollte kaum glauben, daß es Rechtsgelehrte »gebe, die nach den in Deutschland vorgegangenen Verände»rungen die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht »der Humanität als für eine rechtliche Schuldigkeit anzuse»hen geneigt seyn könnten. **) Wären in Deutschland, wie »vormals in Frankreich, die Thronen umgestürzt, die Rechte

---

*) Brauer Beiträge S. 7. Fast zu hart, doch in der That sehr gründlich wird dieser Satz widerlegt in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund Heft 11. S. 161. f. (Man vergleiche damit aber auch was der Herr geheime Rath Brauer im 18ten Hefte der nämlichen Zeitschrift über diesen Gegenstand sagt.)

**) Brauer Beiträge S. 19.

»der Fürsten wie die der Unterthanen vernichtet, die Bande »des Staatsvereins zerrissen, die Völker der natürlichen Frei⸗ »heit wiedergegeben, die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten »der alten Verfassung vertilgt, durch neue Vereine und Kon⸗ »stitutionen die Völker unter einer höchsten Gewalt wieder »vereinigt worden; dann fände diese eine unbeschriebene Ta⸗ »fel, bereit, ihre neuere Gesetze, Rechte und Einrichtungen »aufzunehmen — dann müßten sie eilen, ein neues Recht zu »schaffen, und Ungewißheit und Willkühr zu verbannen. »So wurde Napoleons Gesezgebung die größte Wohlthat, »die seine Regierung dem französischen Volke erwieß, und so »konnte er den Privatzustand der französischen Bürger neu »gründen und bilden. Aber wenn gleich in Deutschland die »Reichsverbindung aufgelöset, die verbindliche Kraft der »Reichsgesetze aufgehoben ist; so hat doch keine allgemeine, »gewaltsame Revolution so wenig den öffentlichen als den *privatrechtlichen Zustand zertrümmert. Dieser, den alt⸗ »deutsche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache nnd Her⸗ »kommen gebildet hat, war nicht durch die Reichsgesetze, nicht »durch die Landesgesetze geschaffen; sondern nur näher be⸗ »stimmt und geschüzt: geschüzt insonderheit durch jene »gegen die Eigenmacht der Fürsten, die bisweilen über diese »sich hinauszusetzen wagten. Reichsgesetze und Reichsschutz »sind zwar verschwunden, aber das ewige und unabänderliche »Gesez der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Ge⸗ »walt gebietet, wohl erworbene Rechte ungekränkt zu er⸗ »halten.« —

Möchten diese Grundsätze von allen jenen beherzigt wer⸗ den, denen obliegt, den Souverains zu rathen, und zu ihren Herzen zu sprechen. Möchten sie besonders erwägen, daß das, was hier das Recht gebietet, auch ganz vorzüglich von der wahren Staatsklugheit empfohlen wird. Noch müssen wir hier einer kleinen Schrift gedenken, welche unter dem Ti⸗ tel: Zufällige Gedanken eines deutschen Mannes insonderheit

über die Frage: ob durch die Rheinische Bundesakte den neuen deutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? erschien. — Der Verfasser behauptet diese Frage verneinend, und führt dafür sehr viele Gründe an. Er will sogar die Worte états im zweiten Artikel durch Stände übersetzt haben, was wohl der Sinn der Kontrahenten nicht gewesen seyn mag.

Der dritte Artikel ist eine nothwendige Folge des neuen Bundes und der aufgelößten Reichsverfassung. Daß die bedungene Lossagung vom Reichsverbande am 1. August wirklich erfolgte ist aus der oben unter III. abgedrukten Urkunde zu ersehen; wo man auch in der Note S. 34 die Ursache findet, warum dieselbe nicht von allen Konföderirten unterschrieben war. In der Folge war diese feierliche Erklärung der übrigen nicht mehr möglich und nicht mehr nothwendig, da am 6. August durch die Erklärung des Reichsoberhaupts die ganze Reichsverfassung zusammenstürzte.

Art. 4. Ueber den Titel des Fürst Primas ist schon in der Note S. 47 das nöthige gesagt worden. Die geistlichen Kurfürsten, denen Frankreich schon längst Altesse gab, ließen sich in Deutschland blos Ihro Kurfürstlichen Gnaden nennen, wenn sie nicht geborne Prinzen waren. Dieser Titel war auch im Lande selbst und in ganz Deutschland üblich. Die Rechte und Obliegenheiten des Fürst Primas sind in der Konföderationsakte nicht genau und vollständig entwickelt, und es ist wohl zu denken, daß hierüber genauere Bestimmungen im künftigen Fundamentalstatut erfolgen werden. Auch sehe man den zehnten Artikel, so wie das unten Ziffer VII. S. 108 u. f. abgedrukte Schreiben.

Art. 5. Bei diesem Artikel muß man in Ansehung des Ranges und Vorgangsrechts auf einige spätere Facta hinweisen. Von den in der Folge zum Bunde gekommenen Fürsten ist in den Verträgen selbst bemerkt, daß der Erzher-

zog Großherzog von Würzburg und der König von Sachsen Siz und Stimme im Kollegium der Könige haben sollen. Von ersterem heißt es im Vertrage oben S. 81. »Sein »Rang unter den Mitgliedern dieses Kollegiums wird von »der Bundesversammlung bestimmt.« Von lezterem heißt es im Art. 3. (s. oben S. 87) »und hat im Kollegium im »Range der Könige den Siz nach der Ordnung der Einfüh-»rung desselben.« In der Konstitution des Königreichs Westphalen findet man gar nichts davon. Der Rang der Herzoge und Fürsten im fürstlichen Kollegium soll nach Art. 11 durch das Fundamentalstatut bestimmt werden. In den Accessionsakten der später zum Bunde gekommenen Fürsten heißt es S. 99 Ihr Rang soll durch die Bundesversammlung entschieden werden. Da wir nun bis izt weder ein Fundamentalstatut haben, noch auch der Bundestag eröfnet ist; so scheint dieser Gegenstand noch nicht entschieden. Der kaiserlich französische Almanach von 1808 hat unter der Aufschrift Confédération du Rhin S. 41 folgende Ordnung beobachtet.

1) Fürst Primas 2) Baiern 3) Würtemberg 4) Sachsen 5) Westphalen 6) Baden 7) Berg und Kleve 8) Hessen-Darmstadt 9) Würzburg 10) Nassau-Usingen 11) Nassau-Weilburg 12) Hohenzollern-Hechingen 13) Hohenzollern-Sigmaringen 14) Salm-Salm 15) Salm-Kyrburg 16) Isenburg-Birstein 17) Aremberg 18) Lichtenstein 19) Leyen. Hierauf folgen die 5 sächsischen Häuser, und die übrigen in alphabetischer Ordnung, und es ist zu bemerken, daß sich unter den leztern auch Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Streliz befinden, von deren Beitritt damals noch nichts in Deutschland bekannt war. Man wird leicht einsehen, daß diese Ordnung nach der Zeit der Aufnahme in den Bund beobachtet worden ist.

Der sechste Artikel erhält durch das Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas mehrere Erläuterung: Der Bun-

destag soll also der Zentralpunkt aller Bundesstaaten seyn; aber derselbe ist bis itzt noch nicht eröfnet.

Die Stipulationen im siebenten Artikel mag die Erfahrung der Nachtheile gelehrt haben, welche aus dem entgegengesezten Grundsatze im deutschen Reiche entstanden, wo nicht selten das Interesse des Dienstes dem Interesse des Reichs vorgezogen worden ist. Wirklich haben auch alle Fürsten ihre gehabten Chargen förmlich niedergelegt. Bei dem Fürsten von Lichtenstein trat der andere Fall ein. Da der regierende Fürst in kaiserlich österreichischen Diensten zu bleiben beschloß, so cedirte derselbe sein deutsches souveraines Fürstenthum an seinen dritten unmündigen Prinzen. Der Fürst ließ dieses officiellement dem Kaiser Napoleon anzeigen, und der französische Geschäftsträger erwiederte hierauf: »Der Kaiser sehe in diesem Akt nichts, was den Stipulationen in der Konföderationsakte entgegen sey; derselbe werde sich daher, so viel von ihm bei der Ausführung des Vorhabens abhänge, zu allem bereitwillig finden lassen. Quant aux formes à suivre, il me parait, fährt der Minister fort, quelles doivent se borner à un acte de cession de la part de S. A. S. en faveur de son fils et à la communication de cet acte à la diête de Francfort. Cette communication pourrait être addressée à S. A. E. le Prince Primat, si S. A. S. le Prince de Lichtenstein ne jugeait point à propos d'attendre la réunion de la diête. Dies geschah am 3. Oktober 1806. *)

In der Folge zeigte sich, wie viel Werth auf diese Unabhängigkeit von fremden Mächten gelegt wurde, in dem Beispiele mit dem Herzoge von Sachsen-Koburg Saalfeld.

Der Vater des itzt regierenden Herzogs starb gerade in diesem Zeitpunkte, wo der Beitritt der herzoglich sächsischen

---

*) S. hierüber Rheinische Bund Heft 6. S. 408 u. f.

Häuser zum rheinischen Bunde zu Posen unterhandelt wurde. Daß der herzogliche Bevollmächtigte mit unterhandelt hat, bezeugt der Eingang zu dem S. 92 u. f. abgedrukten Vertrag. Aber noch vor der Unterschrift am 15. Dezember 1807 kam die Nachricht von dem am 9. Dezember erfolgten Tode des Herzogs nach Posen. Da nun die Vollmacht des Freiherrn von Dankelmann erloschen war, der neue Herzog aber, sich in Rußland aufhielt, und folglich keine neue Vollmacht ertheilen konnte, so unterzeichnete für ihn der herzoglich sachsen-weimarische Bevollmächtigte. Der Vertrag wurde zwar am 30. Dezember 1806 vom Kaiser ratifizirt; aber am 27. Jänner 1807 wurde das Koburger Land von einem französischen Kommissair im Nahmen des Kaisers in Besitz genommen und administrirt, weil der Erbprinz und nunmehriger Herzog in Rußlands Diensten sey. Die förmliche und feierliche Restitution erfolgte durch einen eignen Artikel im Tilsiter Frieden.

Durch den achten Artikel wird die Integrität des Bundes festgesezt, und dadurch, daß eine Resignation nur zu Gunsten eines der konföderirten Staaten erlaubt ist, wird dem Umstande vorgebeugt, der nicht wenig Nachtheile für Deutschland Statt hatte, daß keine fremde Macht zu Besitzungen der rheinischen Bundesstaaten gelangen kann.

Art. 9. Wie die Streitigkeiten unter den Bundesstaaten oder Bundesfürsten von der Bundesversammlung geschlichtet werden sollen, ist hier noch nicht festgesezt, und dies gehört zu den Punkten, welche im Fundamentalstatut näher entschieden werden müssen. Man muß aber hier besonders nachlesen, was der Protektor deshalb im Schreiben an den Fürst Primas (oben VII.) gesagt hat.

Viele haben aus diesem Artikel und aus diesem Schreiben den Schluß abgeleitet, daß kein Bundesgericht entstehen dürfe, welches in Streitigkeiten zwischen dem Souverain und

seinen Unterthanen entscheiden könne, ohne der vollen Souverainität zu nahe zu treten. Mehrere Schriftsteller haben indessen sich bemüht, zu beweisen, daß ein solches Bundesgericht selbst mit der vollesten Souverainität vereinbarlich sey, daß sogar das Interesse der Souverains ein solches fordere, und daß dadurch das wahre Wohl gesammter Bundesstaaten befördert werden würde. Besonders hat man gezeigt, daß ein solches Gericht in Streitigkeiten nothwendig sey, welche zwischen dem Souverain und den mediatisirten entstehen könnten, indem die Rechte der leztern und ihre Verbindlichkeiten durch den ganzen Bund versichert und ihre genaue Erfüllung von jedem einzelnen Souverain dem Protektor zugesagt worden sey. Das Fundamentalstatut muß in dieser allerdings delikaten Sache das nähere bestimmen.

Weder im Artikel 10 noch im Artikel 11 ist bestimmt, welche Gegenstände zum Ressort der ganzen Bundesversammlung, und welche zu jenem eines der beiden Kollegien gehören. Alles dieses und was im elften Artikel noch weiter gesagt wird, muß das künftige Fundamentalstatut noch näher bestimmen. Nach der Stipulation im 11. Artikel hätte dieses schon am 1. September vorgelegt werden sollen. Nicht nur hatte auch der Fürst Primas in einer Zirkularnote sämmtlichen Souverains eröfnet, daß Er seinen Minister, den Freiherrn von Albini, nach Frankfurt abgesandt habe, um alles einzuleiten, was zur Eröfnung der Bundesversammlung erfoderlich seyn möchte, sondern Er hatte auch in der Folge in der Person des Staatsraths, Freiherrn von Eberstein, einen Direktorial-Gesandten ad interim ernannt. Die Großherzoge von Baden und Hessen aus dem Kollegium der Könige und gesammter Souverains des fürstlichen Kollegiums hatten ebenfalls ihre Gesandten nach Frankfurt geschikt, und man sah von Tag zu Tag der Eröfnung des Bundestags entgegen. Am 7. Oktober 1806 erließ der

Freiherr von Eberstein auch wirklich folgende Zirkular-Note: *)

»Um den hieher zusammenberufenen Bundestag der »rheinischen Konföderation zu eröfnen, die bei demselben so- »wohl in se legitimando, in proponendo, votando, »concludendo, expediendo, insinuando et exequendo »jetzt und in Zukunft zu beobachtende Form zu bestimmen, »endlich um im Ganzen das in der Föderationsakte vom »12. Juli dieses Jahrs (Art. 11) bezielte Statut fonda- »mental zu begründen, dürfte unmasgeblich eine vorläufige »Konferenz sämmtlicher hier anwesenden vortreflichen Herren »Botschafter, Gesandten und Räthe der konföderirten Könige »und souverainen Fürsten zu wünschen seyn, um sich über »alle die dahin einschlagenden Gegenstände zu besprechen und »hierüber einen Schluß zu fassen; wozu der Unterzogene, »als designirter Direktorialgesandter ad interim Sr. Hoheit »des Fürsten Primas, die Herren Botschafter, Gesandten »und Räthe, auf einen zu verabredenden Tag und Stunde »ergebenst eingeladen haben will.«

»Die Gegenstände, über welche bei dieser präparatori- »schen Zusammenkunft zu deliberiren und hienächst ein »Schluß zu fassen wäre, möchten allenfalls folgende seyn:

»I. Ueber die Art der Convocation eines Bundestages. »(Nach Maaßgabe der Art. 10 und 11 der Föderations- »akte). II. Ueber den zur Versammlung zu bestimmenden »Ort und dessen locale z. B. auf dem Römer. III. Ueber »den modum legitimationis ad gerendum Directorium »respect., ad votum et sessionem. Form und Innhalt »der Vollmachten. Exhibition und Verification derselben. »Legitimation der Herren Legationssekretaire. IV. Ver-

---

*) Diese Zirkularnote ist, so viel dem Herausgeber bekannt, blos in den Abhandlungen des Herrn geheimen Raths, Freiherrn von Hertwich, (April 1807) abgedrukt.

»sammlungstag und Stunde. Ansage dazu per Directo-
»torium. Modus derselben. V. Besondere Feierlichkeit bei
»Eröfnung des jetzigen ersten Bundestages. Proklamation
»Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich als Protektor
»des Bundes (im Art. 12 der Föderationsakte). Eröfnung
»dieser Proklamation an den französischen Chargé d'affai-
»res z. B. per deputationem. VI. Plenar-Sitzungen als
»Regel; Theilung in 2 Kollegien als Ausnahme (nach Art.
»10 der Föderationsakte). Besondere Konferenzen des einen
»oder des andern Kollegiums. VII. Protokoll-Führung in
»Sessione. Dictatur desselben finita Sessione. Dicta-
»tur der zur Berathung zu bringenden Exhibiten. Modus
»zur Ansage derselben. VIII. Stimmensammlung, Ablegung
»und Computation. Bestimmung des Rangs und der
»Stimmordnung unter den Fürsten (nach Verordnung Art.
»11 der Föderationsakte). Defectus instructionis. Ab-
»stimmung sub spe rati. Annahme ad referendum.
»IX. Ziehung des Conclusi per Directorium. Fälle,
»wo paria entstehen. Art des Benehmens dabei. X. Expe-
»dition der gefaßten Beschlüsse durch die Direktorialkanzlei
»nomine collectivo des Rheinbundes-Siegel. XI. Insi-
»nuation der Beschlüsse an Singulos, Status confoedera-
»tos vel alios, an Untergebene, an Supplikanten, entwe-
»der per Noten oder Anschreiben des Bundes nomine col-
»lectivo oder per Signaturam aus der Direktorialkanzlei.
»XII. Exekution der gefaßten Beschlüsse. Modus derselben,
»und durch wen sie geschehen soll? XIII. Bestimmung der
»Kosten, die von der Bundesversammlung zu bestreiten sind.
»Umlage dazu. Nach welchem Fuß soll diese geschehen? Eta-
»blirung einer Kasse. Bestellung eines Kassirers. XIV.
»Soll die Bundesversammlung permanent seyn oder nicht?
»und leztern Falls, wann und wie oft soll ein Bundestag
»(ausserordentliche und dringende Fälle ausgenommen) kon-
»vozirt werden? Soll ein permanenter Ausschuß etablirt

»werden? Aus wie vielen und aus welchen Mitgliedern soll »er bestehen? Wird kein Ausschuß beliebt, wie sollen von ei»nem Bundestage zum andern die laufende Geschäfte behan»delt werden? XV. Wie ist es mit der Aufnahme neuer »Mitglieder in den rheinischen Bund zu halten? Welche »Qualifikation wird dazu erfodert? Wie und in welcher »Form soll das Ansuchen darum angenommen werden? XVI. »Da nach dem Art. 9 der Föderationsakte alle zwischen den »konföderirten Staaten entstehende Streitigkeiten (toutes »les contestations) durch den Bundestag entschieden wer»den sollen; so fragt sich's, welche Norm und Verhand»lungsweise hiezu festgesezt werden wolle? in Specie was »bei der Renitenz des einen oder andern Theils zu bestim»men sey, um die Schlüsse des Bundestags zur Exekution »zu bringen? — Wie und durch wen soll exequirt werden? »— Der allegirte Art. 9 der Föderationsakte scheint insbe»sondere die violatio territorii des einen konföderirten »Staates von Seiten des andern zu bezielen. Hieher wür»den also die wechselseitige Garantie des Territoriums des »einen Staats gegen Alle, und Aller gegen Einen gehören, »und alle ehemals sogenannte Landfriedensbruch-Sachen zu »rechnen seyn. XVII. Der Art. 38 der Föderationsacte »bezielt die Sicherung der Inviolabilität des territorii »sämmtlicher zum Bunde gehörigen Staaten von aussen. »Wäre es nicht zweckmäßig, hiebei als Grundsaz zu setzen:

»keinen fremden (den Souverainen der verbündeten »Staaten nicht angehörigen) Truppen, selbst unbe»wafnet, den Durchmarsch durch das Territorium des »ein- oder andern Bundesstaates, ohne Einwilligung »des ganzen Bundes zu gestatten?«

»Sollte nicht zugleich beliebt werden, um diese Sicher»heit um so fester zu begründen, sich von Seiten des Bun»destages an des Kaisers von Frankreich Majestät als Pro»tektor zu wenden, um sich von Allerhöchstihnen die Garan-

»tie dieser Inviolabilität zu erbitten? XVIII. Soll nicht »eben so als Grundsatz festgesezt werden, daß der Bundes»tag, als solcher, weder fremde Gesandten annehmen, »noch selbst Gesandte an fremde Mächte und Staaten ab»schicke? um so mehr, als dieses Recht den einzelnen ver»bündeten Königen und Fürsten ohnedem zukömmt und frei»steht. XIX. Der Art. 28 der Föderationsakte behält den »mediatisirten ehemaligen Reichsständen (Fürsten und Gra»fen) in peinlichen Fällen (en matière criminelle) die »Wohlthat der Austräge — oder von ihres gleichen gerichtet »zu werden — bevor; welche Form soll hiezu, auf den sich »ergebenden Fall, festgesezt werden? — Wie ist es hiebei mit »der ersten Cognition, Deprehension, Custodia u. s. w. zu »halten? Soll hievon und wie und in welchem Zeitraume «die Anzeige davon an die konföderirten Staaten beim rhei»nischen Bunde geschehen? in wie weit können und sollen »dieselben dabei einschreiten?«

»Alle vorstehende Punkte hat Unterzogener die Ehre »sämmtlichen zu dem zu eröfnenden ersten Bundestage de»signirten hier anwesenden Herren Botschaftern, Gesandten »und Räthen der Verbündeten Allerhöchst und Höchsten Höfe, »zur vorgängigen Prüfung vertrauernsvoll vorzulegen, und »erbittet sich die beliebige Antwort, wann es Hochdenselben »gefällig seyn wolle, eine Präparativkonferenz darüber anzu»gehen? Wobei sich Unterzeichneter den sämmtlichen vortrefli»chen Herren Botschaftern, Gesandten und Räthen vereh»rungsvoll und zu künftigem kollegialischen schätzbarsten Ver»trauen ergebenst empfiehlt.«

Diese Note wurde allen anwesenden Gesandten überschikt. Die fürstlichen Gesandten kamen auch wirklich in der Wohnung des Herzoglich Nassauischen Präsidial-Gesandten, Freiherrn von Schütz, zusammen, um sich über dieselbe vorläufig zu besprechen. Man hofte daher auch, daß die allerseits gewünschte Vorbereitungs-Konferenz nun sogleich statt

finden werde, besonders da der Freiherr von Eberstein alle Gesandten dazu wirklich noch besonders einladen ließ. Allein die Hofnung verschwand. Der großherzoglich badische Gesandte erklärte, daß er an dieser Zusammenkunft keinen Theil nehmen könne, und reißte wirklich am 20. Oktober nach Karlsruhe zurück. Die angesagte Konferenz wurde abgesagt, und seitdem ist weder von dem Fundamentalstatut noch von Eröfnung des Bundestags weiter öffentliche Sprache gewesen. Welcher Deutsche wird aber nicht diese Eröfnung, diese Zustandbringung des Fundamentalstatuts wünschen? »Nichts »ist vollendet, sagt der geistvolle Johannes von Müller, kon»stituirt allenfalls der Bund, aber wie in der Kindheit ge»schieht, sein Geist noch nicht ausgesprochen.« Wir wissen itzt kaum, daß ein Bund deutscher Souveraine existirt. Wir erblicken deutsche Souverains, die fast überall beschäftigt sind, ihre Staaten neu einzurichten, oder Modifikationen in die bisherigen Konstitutionen zu bringen; wir finden mehrere Interpretationen einzelner Artikel der Konföderationsakte, die nicht selten von einander abweichen; aber wir erblicken nirgendwo den Bund, ausser etwa in den Verhältnissen gegen aussen. »Es wird im Vaterlande — sonst ein einsichtsvoller Recensent in Nr. 282 der Jenaischen Lit. Zeit. vom 3. Dez. 1807 — »schon so regiert, als wäre der Bund fertig. »Die Souveraine stellen sich bereits einzeln dahin, wo Plaz »für den Bund gelassen worden; was nach allgemeinen und »übereinstimmenden Maaßregeln zu leiten und einzurichten »und daher zur gemeinschaftlichen Berathung auf dem Bun»destage geeignet wäre, wird nach Partikularitäten zerrissen. »Jeder Souverain richtet sich für sich ein, nicht für das »Ganze und mit dem Ganzen, als seye es an dem Protek»tions-Verhältnisse zwischen Frankreich und Deutschland ge»nug und als solle das Bundes-Verhältniß zwischen den »deutschen Bundesfürsten unter sich gar nicht zur Ausbildung »kommen. Das Ganze wird während der gegenwärtigen nie

»wiederkehrenden Periode der neuen Schöpfung und Ein-
»richtung gegen das Einzelne durch Niemanden vertreten.
»Und wenn einmal gelegentlich auch die Rede von Einrich-
»tung des Ganzen seyn wird; so wird es heißen: es sey
»ja alles schon im Einzeln fertig und es sey unangenehm,
»Schritte rückwärts zu machen. Es wird daher, wenn so
»fortgefahren wird, das Verhältniß zwischen Frankreich und
»Rußland gedeihen; aber der Bund selbst? — Der Bundes-
»körper ist eigentlich noch ein *Nasciturus*, ein Embryo, der
»warlich noch reifer und besser ausgetragen werden muß,
»wenn man nicht an seiner Lebensfähigkeit verzweifeln soll.«

Inzwischen haben sich verschiedene Schriftsteller mit der Einrichtung des künftigen Fundamentalstatuts beschäftigt. Zerstreut findet man darüber verschiedene Ideen in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund und im neunten Hefte Nr. 3 S. 451 einen besondern Aufsatz. Eigends handelt hievon Herr Prof. Behr zu Würzburg in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Der Organismus des rheinischen (deutschen) Bundes zum Behufe seines Zweckes, so weit er bis itzt positive bestimmt ist und Materialien zur nähern Bestimmung jenes Organismus. Altona 1807. Der nämliche hat diese Ideen in der vor kurzem von demselben herausgegebenen »systematischen Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts« wieder abdrucken lassen. Beide verdienen allerdings Beherzigung und man lernt dadurch nur noch mehr die Nothwendigkeit eines baldigen Fundamentalstatuts kennen.

Der zwölfte Artikel bestimmt die Proklamation des Kaisers der Franzosen als Protecktor des Bundes. Vergleicht man diesen Artikel mit der oben angeführten Zirkularnote; so scheint, als ob dadurch eine förmliche und friedliche Proklamation bedungen sey, welche aber bis itzt noch nicht erfolgt ist.

Das dem Protektor in diesem Artikel vorbehaltene Recht

der Ernennung des Fürst-Primas ist Beweiß von der Wichtigkeit dieses Posten und zugleich von der Bestimmung desselben zum Organ der Mittheilungen zwischen dem Protektor und dem Bunde. Das abgedruckte Schreiben des Kaisers an den Fürst Primas bestätigt dieses nun noch mehr.

Die Artikel 13 — 23 enthalten die wechselseitigen Abtretungen und Ueberlassungen mit Souverainität und Eigenthum. Unter diesen befinden sich auch die zwei noch übrigen Reichsstädte im südlichen Deutschland, das Fürstenthum Heitersheim und einige deutsche Ordenskommenden. Nur bei dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen ist in Ansehung der blos mit Souverainität übergebenen ritterschaftlichen Besitzungen eine Ausnahme gemacht worden, indem dieselben ihm hier besonders zugewiesen werden, da bei den übrigen Konföderirten dieses nur im allgemeinen im 25sten Artikel geschieht.

Die Besitznahmen und wechselseitigen Austauschungen sind nach den in diesen Artikeln festgesetzten Bestimmungen wirklich vollzogen, und die Lande durch französische Kommissaire übergeben worden; nur bei dem Könige von Würtemberg und Großherzoge von Baden ist eine Veränderung eingetreten. Der König von Würtemberg hatte nämlich gegen die im 4ten Artikel bedungene Abtretung der Stadt Tuttlingen mit den auf der rechten Seite der Donau liegenden Zubehörden des Amtes gleiches Namens eine Verwahrungs-Urkunde unterm 24 Julius 1806 ausgestellt, indem derselbe Kraft der bei seinem Regierungsantritte eingegangenen Verbindlichkeiten in die Veräußerung eines Theils der Erblande einzuwilligen nicht vermöge. *) Dabei wurde erklärt, daß der König geneigt sey, den Großherzogen von Baden dafür auf

*) Diese Erklärung ist von hoher Wichtigkeit, und dient zur Erläuterung des 2ten Artikels der Konföderationsakte, so wie der Bemerkungen des Herrn Hofrath von Berg.

einer andern Seite zu entschädigen. Dieses und einige andere Abtretungen und Anstände führten eine Unterhandlung zwischen dem Könige und dem Großherzoge herbei, wovon der im fünften Hefte des rheinischen Bundes S. 124 abgedruckte Tausch- und Epurationsvertrag die Folge war. Die Stadt Tuttlingen blieb bei der Krone Würtemberg, wogegen der durch den Preßburger Frieden an Würtemberg gekommene Theil vom Breisgau nebst andern an Baden abgetreten wurde.

Der Artikel 21, worin stipulirt wird, daß der Großherzog von Hessen die Burggrafschaft Friedberg mit seinen Staaten vereinigen und sie, so lang der itzige Burggraf lebt, mit Souverainität, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen solle — hat zu einigen Erörterungen Anlaß gegeben.

In der schon mehrmalen angeführten Schrift des Herrn Hofrath von Berg, in der 5. Abh. §. 37 S. 127 heißt es hierüber: »Da die Burggrafschaft Friedberg bisher mit ihren Zubehörungen ein unmittelbares Reichsgebiet ausmachte; so werden künftig die burggräflichen Rechte mit der Souverainität vereinigt: Der Burggraf und der Souverain werden eine Person: Die Burggrafschaft, die bisher durch die Wahl der Burgmänner besetzt wurde, wird erblich. Soviel ist klar, und unzweifelhaft. — Die Burg Friedberg mit ihrem Gebiete, ist aber Eigenthum einer Genossenschaft mehrerer adelichen Familien, der Burgmänner, deren Haupt und Vorsteher der Burggraf ist, und welche die größte Aehnlichkeit mit den sogenannten Ganerbschaften hat, obgleich sie in neuern Zeiten diese Benennung nicht gelten lassen wollten. Es gehört zu den erworbenen Rechten dieser Familien, in die Zahl der Burgmänner aufgenommen und zu dem Genuß der damit verbundenen Vortheile zugelassen werden zu können. Soll diese weltliche Corporation quasi — säkularisirt werden? Soll das Ei-

»genthum der Burg und ihres Gebietes (versteht sich gleich»falls nicht im privat- sondern im staatsrechtlichen Sinn) »auf den Souverain übergehen? Die Bundesakte spricht »blos von der Burggrafschaft und nichts berechtigt uns, von »dem engsten Begriffe des Wortes abzuweichen, zumal da »die Aufschiebung des eigenthümlichen Anfalls bis nach dem »Tode des Burggrafen diese Auslegung der Bundesakte un»terstützt.«

Gegen diese Behauptung hat ein Ungenannter im achtzehnten Hefte des rheinischen Bundes die nähere Beschaffenheit der Burg auseinander gesetzt und gezeigt, daß die Burg nie ein Eigenthum der Burgmänner war, und daß hier nicht blos von burggräflichen Rechten die Rede sey, sondern daß das Eigenthum der Burg und des Gebietes im staatsrechtlichen Sinne vollkommen nach dem Tode des itzigen Burggrafen an den neuen Souverain übergehe und die Burgmänner nicht befugt seyen, irgend einen Anspruch auf das Eigenthum zu machen.

Die Stadt Frankfurt wird Art. 22 dem Fürst Primas mit vollem Eigenthum und Souverainität zugetheilt. In der im dritten Hefte des Rheinischen Bundes abgedruckten Organisation dieser Stadt heißt es aber §. 2 und 3 S. 354, und zwar »§. 2: Der Art. 22 weist uns die Souve»rainität und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ih»res Gebiets an; §. 3 den Gebrauch, den Wir von dieser »Uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darinn, daß Wir »dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel »bezeigen, als Uns möglich ist, indem Wir in ihrem Betreff »diejenigen Verhältnisse eintreten lassen, welche vermöge Art. »26 und 27 des Bundesvertrags zwischen den Souverainen »und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.«

Der Art. 24 zählt alle jene Lande auf, über welche die verschiedene genannte Bundesfürsten alle Souverainitätsrechte ausüben sollen. Da unsere Absicht nicht ist, hier eine

Uebersicht des Gewinns zu geben, welcher hieraus für jeden einzelnen Souverain erwachsen ist; so begnügen wir uns, nur auf einige Eigenheiten und weiters erfolgte Veränderungen aufmerksam zu machen. Es ist nämlich besonders merkwürdig, daß unter den Herrschaften, über welche die Souverains alle Souverainitätsrechte ausüben sollen, hier auch verschiedene Herrschaften angeführt werden, die gar keine Reichsherrschaften waren, oder nur blos im reichsritterschaftlichen Verband standen. So soll der Großherzog von Berg die Souverainitätsrechte ausüben über die Herrschaften Bruck, Hardenberg und Wildenberg. Bruck und Hardenberg waren aber freie Herrschaften, die unter dem Schutze von Berg standen, und Wildenberg stand blos in ritterschaftlichem Verband. So erhält der Großherzog von Hessen die Souverainitätsrechte über das Amt Habizheim, über die freiherrlich von Riedeselschen Besitzungen und über Hessen-Homburg; aber Habizheim und Homburg standen schon unter der Landeshoheit von Hessen-Darmstadt und die vier angeführten Gerichte der freiherrlich von Riedeselschen Familien waren im ritterschaftlichen Verbande. So wird dem Herzoge zu Nassau die Souverainität über das Rittergut Kranzberg zugetheilt. Man findet dasselbe nirgendwo in den ritterschaftlichen Verzeichnissen, wohl aber besitzt der Graf von Bassenheim in dieser Gegend, nämlich bei Königstein, die Herrschaft Reifenberg, Der Besitzer behauptete in einer bei dem Reichstage am 27. Jänner 1804 zur Diktatur gekommenen Vorstellung ausdrücklich, daß Reifenberg eine Reichsherrschaft sey, deren vormalige Besitzer bis in die neueren Zeiten zu Reichshandlungen mit zugezogen, zu Reichstägen berufen und den Reichs-Anschlägen namentlich einverleibt worden seyen. Nassau hat solche indessen als ritterschaftlich angesehen und in Besitz genommen.

Man ist durch diese besondere Anführungen verleitet worden, zu fragen, ob diesen genannten ritterschaftlichen Be-

sitzungen und Herrschaften Vorzüge vor den übrigen ritterschaftlichen Besitzungen und Herrschaften, deren in §. 25 gedacht wird, haben gegeben werden sollen, oder ob sie blos angeführt seyen, um allen Streitigkeiten über den Besitz vorzubeugen. In praxi ist zwischen diesen und jenen in §. 25 kein Unterschied gemacht worden.

Eine zweite Frage ist, was für Rechte mit der Straße verbunden seyen, welche zu Gunsten des Großherzogs von Berg durch die Staaten der Fürsten Salm stipulirt worden ist. Als im Tilsiter Frieden eine Straße durch die k. preußischen Staaten für Sachsen nach Polen ausbedungen ward, wurde diese Angelegenheit durch eine besondere Konvention regulirt. Ob ein gleiches hier Statt gefunden habe, ist nicht bekannt. Bei der Straße von Memmingen nach Lindau für Baiern wird gesagt, daß der König von Baiern die Souveraineté ausüben solle »sur la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau. In dem Einweisungs-Protokolle vom 8. September 1806 heißt es: Mr. Fririon (der französische Kommissair) a declaré, que conformement aux ordres de S. M. l'Empereur Napoleon, il a remis et remet à S. E. le baron de Montgelas la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau *avec ses dependances*, pour à compter de ce jour. S. M. le roi de Bavière en jouir en toute souveraineté, en y comprenant les parties que peuvent dependre des terres equestres.« In den bekannten conditions heißt es immer »les creanciers ou pensionaire — les dettes propres du pays formant la grande route — les individus employés dans l'administration publique de la grande route — les propriétaires de la grande route etc. etc. Wirft man nun einen Blick auf die neueste Mannertsche Karte des Königreichs Baiern; so findet man daselbst 2 Hauptstraßen gezeichnet, nämlich die weitere über Wurzach, Ravensburg und

Tettnang, die kürzere über Leutkirch und Wangen; beide führen aber nach eben dieser Zeichnung durch das Königreich Würtemberg. Was hat es nun also mit der bergischen Straße durch das Salmische und mit dieser bairischen von Memmingen nach Lindau für eine Beschaffenheit?

Unter den dem Großherzoge von Hessen-Darmstadt zugewiesenen Souverainitätsherrschaften findet man auch die Herrschaft Heubach. Durch einen besondern Vertrag zwischen der badischen und hessischen Regierung, welchen man im 4ten Hefte des Rheinischen Bundes S. 106 findet, ist aber die Souverainität über den Flecken Heubach (die Residenz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim) an Baden überlassen worden, wogegen Hessen jene über die Orte Trennfurth und Wörth (alt-mainzische und seit 1803 löwensteinische Ortschaften) erhalten hat, und überhaupt einige andere streitige Länderpunkte ausgeglichen worden sind.

Der Art. 25 unterscheidet sich wesentlich vom 24. Nach diesem sollen die Souverains alle Souverainitätsrechte über die genannten Lande ausüben; nach Art. 25 sollen sie mit voller Souverainität die ritterschaftlichen Orte besitzen. Dieser Unterschied ist nicht nur von mehreren Gelehrten in ihren Abhandlungen im Rheinischen Bunde bemerkt worden; sondern die Souverains haben ihn selbst in den verschiedenen erlassenen Deklarationen und de facto anerkannt. Selbst in den Besitznahmen-Protokollen ist ein Unterschied gemacht worden. Sodann muß hier noch bemerkt werden, daß wegen den zwischen den konföderirten Staaten gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen besondere Verträge zwischen den verschiedenen Souverains abgeschlossen worden sind, die man insgesammt in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund abgedruckt findet. Noch sind zwei Fragen in diesem Artikel nicht berührt, die doch bald nach geschlossener Konföderationsakte oder vielmehr bei und nach den Besitznahmen Statt hatten. Erstlich: wem fallen jene ritterschaftlichen Besitzungen zu, die

zwischen einem konföderirten und nicht konföderirten Staate liegen? Zweitens, da in der Folge noch mehrere deutsche Fürsten dem Rheinbunde beitraten, und alle durch die Accessionsakte gleiche Rechte und Verbindlichkeiten erhielten, wie die ersten Konföderirten; so entstand natürlich wegen der dazwischen liegenden und zum Theil schon in den Besitz der erstern übergegangenen ritterschaftlichen Orte die Frage, ob die zum Bunde neuerdings gekommenen Souverains daran Theil haben sollen? Beide Fragen interessirten vorzüglich wegen Baireuth, wegen Fulda, wegen der Lande des vormaligen Kurfürsten von Hessen und des nunmehrigen Großherzogs von Würzburg auch des Meisterthums zu Mergentheim. Die praktische Beantwortung der ersten Frage ist durch den ausgebrochenen Krieg mit Preußen und das Schicksal des Kurfürsten von Hessen, so wie des Prinzen von Oranien, verhindert worden, und unsers Wissens sind die zwischen jenen Landen und der rheinischen Konföderation liegende ritterschaftliche Besitzungen insgesammt unter die Souverainität der rheinischen Bundesfürsten gekommen. Die Regierung zu Mergentheim hat, so viel wenigstens öffentlich bekannt, den Okkupationen nichts entgegengesetzt, und auch Würzburg ließ diejenigen, welche vor seinem Beitritte zum Bunde statt hatten, ohne Widerspruch geschehen. Nach dem Beitritte hat die großherzogliche Regierung sich mit verschiedenen Souverains verglichen und deshalb Verträge abgeschlossen; mit dem Fürsten Primas aber, der früher den Besitz durch französische Kommissarien erhalten hatte, sind Irrungen entstanden, die noch nicht ganz beigelegt sind. Die Verträge mit erstern liefert das mehrmals angeführte Journal.

Der Artikel 26 enthält die Bestimmung der Rechte der Souverainität, der Artikel 27 aber nennt die Rechte, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben sollen. Bei der Allgemeinheit der Ausdrücke, deren verschiedener Sinn selbst durch die Deklarationen mehrerer Souverains bestätigt

worden ist, wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß der Bundestag eröfnet und durch diesen sowohl als durch das Fundamentalstatut eine authentische Erklärung gegeben worden seyn möchte. Da dieses aber bis izt noch nicht geschehen ist; so haben sich mehrere Gelehrte mit der doktrinellen Auslegung beschäftigt; einige Souverains haben besondere Deklarationen erlassen, wie in ihren Staaten die Standesherrn (die vormaligen Reichsstände) und wie die Grundherrn (die vormalige Reichsritterschaft) behandelt werden sollen; die übrigen haben keine besondere allgemeine Deklaration von sich gegeben, sondern entscheiden in vorkommenden Fällen, oder haben besondere Verträge abgeschlossen, oder handeln nach aufgestellten Grundsätzen, die jedoch nicht im allgemeinen zur Kenntniß des Publikums gekommen sind.

Einige dahin abzielende Abhandlungen findet man zerstreut in der Zeitschrift: Der Rheinische Bund, theils von genannten Gelehrten und Geschäftsmännern, theils von ungenannten. Einige beschäftigen sich mit dem Ganzen der Konföderationsakte, andere blos mit einzelnen §§. Eigen-Schriften sind über diese §§. und über die Konföderationsakte überhaupt nur wenige erschienen. Sonst war es Gewohnheit deutscher Geschäftsmänner und Privat-Schriftsteller bei allen öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands, selbst bei unbedeutenden, laut ihre Stimme für und wider hören zu lassen: hier vergingen nach Auflößung des deutschen Reichs mehrere Monathe, ehe auch nur eine Stimme gehört wurde. Vermuthlich war der Krieg mit Preußen daran Schuld, daß die öffentliche Aufmerksamkeit von dieser großen Begebenheit abgeleitet wurde. Vor dem Tilsiter Frieden erschien, wenn man einige kleine Brochüren und zerstreute Aufsätze in mehreren Journalen, so wie die allerdings wichtigen Beiträge des Herrn geheimen Raths Brauer zu Karlsruhe und das kleine Lehrbuch des Herrn Professors Zachariae zu Heidelberg ausnimmt, auch nicht eine größere Schrift, die sich blos

mit den Rechten der Souverainität und ihren Folgen für die nun unterworfene ehemalige Reichsstände beschäftigt hätte. Erst itzt fangen mehrere Gelehrte von Gewicht an, diesen Gegenstand, so wie die ganze Konföderationsakte überhaupt, theils aus rechtlichem, theils aus politischem Gesichtspunkte zu betrachten. Alle diese Schriften sind kurz auf den Umschlägen des Journals der Rheinische Bund angezeigt worden, aber kritisch und sistematisch werden sie insgesammt in besondern, der Litteratur des Rheinischen Bundes gewidmeten Heften gewürdigt werden, von welchen nächstens das erste Heft erscheinen wird. Wer über das Wesen der Konföderation selbst und über die Artikel 26 und 27 insonderheit vollständig unterrichtet seyn will, muß vorzüglich die Beiträge des Herrn geheimen Raths Brauer; das jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt, von Herrn Professor Zachariae; die sistematische Darstellung des Rheinischen Bundes von Herrn Professor Behr und endlich die sehr wichtigen Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte von Herrn Hofrath von Berg in Hannover lesen, deren zweiten Theile man mit großer Sehnsucht entgegen sieht. In politscher Hinsicht verdienen die zu Göttingen erschienenen: Ansichten des Rheinbundes: Briefe zweier Staatsmänner, eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Auch die gehaltvolle Recension mehrerer über den Rheinischen Bund erschienenen Schriften im Dezember 1807 der Jenaischen allgemeinen Litteraturzeitung muß von allen mit Aufmerksamkeit gelesen werden, die sich vom Ganzen richtige Begriffe bilden wollen.

Der §. 27 enthält übrigens noch eine besondere Verfügung in Rücksicht der Besteuerung der Domainen und Güter der Mediatisirten. Man muß diese Stelle selbst oben S. 66 und 67 nachlesen. Das Wort prince, welches Fürst und Prinz übersetzt werden kann, hat zu verschiedenen Auslegungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben. Soll es heißen:

Die Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Souverains gehalten werden, oder muß man übersetzen, wie jene der Prinzen vom Haus? Alle frühere Uebersetzungen und Auslegungen der Bundesakte stimmen für die erste Uebersetzung und Auslegung und es ist schon S. 67 und 69 bemerkt worden, daß das bairische Regierungsblatt nicht Prinzen, sondern Fürsten übersetzt, im Nachsatze aber Prinzen nennt. Der Herr geheime Rath Brauer ist der erste, welcher übersetzt, daß die Domainen der Fürsten und Grafen jenen der Prinzen des Hauses unter dessen Souverainität sie gekommen, gleich gehalten werden sollen. Derselbe führt in der Abhandlung XXXIV. die Gründe für diese Uebersetzung an, und in der That ist auch wohl, wenn man den Nachsatz mit dem Vordersatze genau vergleicht, die entgegengesetzte Uebersetzung gegen den Sinn der Kontrahenten. So viel scheint aber durchaus richtig, daß, wie der Herr geheime Rath Brauer in der angeführten Abhandlung mit vielem Scharfsinn zeigt, die Güter der Standesherrn in Hinsicht auf Steuern der freien Willkühr der Souverains nicht haben hingegeben werden, sondern daß sie Vorzüge vor andern Güterbesitzern haben sollen? Worinn bestehen diese? Einige behaupten, daß die Standesherrn gar nicht besteuert werden dürfen; aber Herr geheime Rath Brauer zeigt sehr richtig, daß hier der Zustand angenommen werden müsse, in welchem sich in Hinsicht auf Steuern die Güter der Prinzen des Hauses, oder wenn keine vorhanden, jene der privilegirtesten Klasse vor der Konföderationsakte befanden. Sie würden hiernach also wohl in den meisten Staaten zu allen ausserordentlichen Steuern beigezogen werden können, in ordinario hingegen von Abgaben frei seyn. In praxi aber scheint diese Lehre des Herrn geheimen Raths Brauer keinen Beifall gefunden zu haben, denn in mehreren Staaten ist überhaupt alle Steuerfreiheit aufgehoben, und alle Güter sind einander

gleichgestellt; in einigen hat man nur einige Güter der Fürsten frei gelassen, oder den Steuerstock um ein ansehnliches gegen Bauerngüter gemindert, und in einigen Entschädigung auf andere Art versprochen.

Der Schluß des §. 27 hat ebenfalls zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß gegeben. Daß die Domainen und Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen an keinen der Konföderation fremden Souverain veräußert werden dürfen, ist aus dem Zwecke des Bundes leicht zu erklären. Aber sie sollen überhaupt ihre Domainen und Rechte nicht verkaufen dürfen, ohne sie dem Souverain zuvor angeboten zu haben. Ist dieses von der Gesammtheit der Domainen und Rechte zu verstehen, oder auch von einzeln? Wenn z. B. ein Mediatisirter ein einzles Landgut veräußern will, muß er auch dieses dem Souverain zuvor anbieten? Es scheint, dem Souverain könne gleich seyn, wer — den der Konföderation fremden Souverain ausgenommen — das Fürstenthum oder die Graf- und Herrschaft besitze. Soll dadurch das Zusammenschmelzen größerer Massen verhütet werden? Aber bei einzelen Gütern, welche Nachtheile könnte der Souverain haben, wenn diese selbst an einen gemeinen Gutsbesitzer oder auch an einen andern mediatisirten Fürsten verkauft würden? Oder soll überhaupt dadurch dem Souverain Gelegenheit verschaft werden, seine Domainen zu vermehren? Noch zur Zeit hat sich niemand über diesen Punkt geäußert, der doch allerdings auseinander gesetzt zu werden verdient.

Der Art. 28. gibt bestimmte Vorschrift, wie es in peinlichen Fällen mit den mediatisirten gehalten werden soll. Der Schluß ist vorzüglich zu Gunsten der Familien und ihrer Erhaltung.

Der Art. 29 verordnet, daß alle Kreisschulden pro rata der Besitzungen bezahlt werden sollen. Die Souverains sind auch wirklich in allen betheiligten Kreisen beschäftigt, das Schuldenwesen zu ordnen. Aber auch das Reich hat

Schulden! Sollen sie nicht bezahlt werden? Besonders sind in dem lezten Reichskriege auf den Kredit des Reichs Schulden kontrahirt worden, die noch nicht berichtigt sind. Bis izt hat über diesen Gegenstand ein tiefes Stillschweigen geherrscht, woran vielleicht nur der preussische Krieg oder auch die Schwierigkeit Schuld ist, einen allgemeinen Beschluß zu fassen. Wenn einmal der Bundestag eröfnet ist; so dürfte es an Reklamationen nicht fehlen, indem verschiedene Familien wirklich durch diese Nichtbezahlung leiden, einige ruinirt sind.

Der Art. 30. bestimmt im allgemeinen, wie die Schulden der mediatisirten Lande zwischen dem Souverain und dem Subjicirten vertheilt werden sollen. Die Vertheilung selbst wird in den verschiedenen Landen auch sehr verschieden ausfallen, da die Bestimmung, welche Einkünfte dem Souverain zufallen, und welche dem Subjicirten verbleiben, sehr verschieden getroffen worden ist. Mehrere Souverains scheinen gütlicher Uebereinkunft hier den Vorzug zu geben.

Der Art. 31 ist ganz klar und gibt einen neuen Beweiß, daß die Mediatisirte große Vorzüge vor andern Unterthanen haben sollen.

Der Art. 32 enthält die Bestimmung, wie es mit den bei der öffentlichen Verwaltung angestellten Personen in den mediatisirten Landen gehalten werden soll. Das Regulativ der Pensionen weicht sehr von den Dispositionen ab, welche im nämlichen Betreff durch den Reichsdeputationsschluß getroffen wurden. In diesem wurde bestimmt, daß jeder Staatsdiener s e i n g a n z e s E i n k o m m e n behalten solle, und dieses ist ihm nun auch durch Art. 2 der Konföderationsakte ferner zugesichert worden; allein hier soll seine Pension nach den Gesetzen des Staats bestimmt werden. Aber in wie wenigen Staaten sind hierüber bestimmte Gesetze vorhanden? Sind dann diese unglückliche Opfer der Zeit der freien Willkühr des Regenten überlassen? Der Herr

geheime Rath Brauer hat in seinen Beiträgen S. 227 sehr gründlich dargethan, daß die Ruhegehalte da, wo keine besondere Staatsgesetze vorhin existirten, wornach die Ruhegehalte ausgemessen wurden, ihre Bestimmung aus dem letzten Deputationsrezesse erhalten müßten. Auch die Abhandlung des Herrn Oberamtsraths Steiger im 11. Hefte des Rheinischen Bundes S. 289 verdient über diesen Punkt besonders nachgelesen zu werden.

Uebrigens ist hier noch eine Frage denkbar, die nämlich: Welche Diener bleiben den Mediatisirten, welche fallen dem Souverain zu? Diese Frage kann und muß besonders in jenen Mediatisirten entstehen, wo Landes- und Domanial-Einkünfte von einer oder der nämlichen Stelle verwaltet werden, oder wenn solche Einkünfte, die man vorher als zum Ressort der Domainenkammer gehörig auch von dieser respiziren ließ, nur als Souverainitätsgefälle in Anspruch nimmt. Hat der Souverain die Wahl, zu nehmen, wen er will, oder kann der Mediatisirte zum voraus wählen, oder entscheidet das Loos. Gütliche Uebereinkunft ist freilich das beßte, aber wird sie überall Statt finden? Ferner ist jeder Staatsdiener ohne Unterschied gezwungen, der gemachten Bestimmung zu folgen, oder hat er das Recht die Wahl auszuschlagen? Der Reichsdeputationsschluß gibt für diesen Fall bestimmte Vorschriften. Jeder Staatsdiener mußte sich vom Landesherrn auch in andern Dienstverhältnissen gebrauchen lassen, und nur, wenn er angesessen war, konnte er Pension fodern, welche jedoch nach den Dienstjahren regulirt wurde. Von diesen Bestimmungen findet man hier nichts, und doch werden der Fälle nicht wenige eintreten oder eingetreten seyn, die Entscheidung fodern.

Der Art. 33 weicht ebenfalls von den Dispositionen des Reichsdeputationsschlusses ab. In diesem wurde bestimmt, daß den Kapitularen nur $1/_{10}$ von ihren Einkünften abgezogen werden solle; hier wird ihnen eine Pension zugesichert, die ihren bisher gehabten Einkünften, ihrer Würde und ih-

rem Alter angemessen sey. Ueberhaupt verdienen die Dispositionen des Deputationsschlusses mit den vorliegenden in beiden §§. verglichen zu werden. Man wird bemerken, daß in jenen der Willkühr nicht so viel Spielraum gelassen ist, daß dort von untergeordneten Landesherrn, hier von Souverains die Sprache ist.

Ueber den Artikel 24 hat der Herr geheime Rath Brauer in seinen Beiträgen sechs Abhandlungen bekannt gemacht, welche zur Erläuterung desselben dienen. Aber die acht und vierzigste Abhandlung, wo behauptet wird, daß alle weltliche und geistliche Lehnschaften unter jene Rechte gehören, die ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaates, in welchem sie auszuüben seyen, kraft dieser Verzichtsschuldigkeit aufgegeben habe — ist von einem Ungenannten in einer kleinen Schrift bestritten worden, welche den Titel hat: »Ueber die Lehnherrlichkeit eines Souverains »des rheinischen Bundes im Gebiete des andern nach dem »Begriffe der Souverainität und dem Geiste der Konföderations»akte vorzüglich zur Erläuterung des 34sten Artikels.« Der Verfasser behauptet, daß zwar die Souverainität über dergleichen Lehnschaften ohnstreitig dem Souverain zukomme, in dessen Gebiete sie liegen, das Eigenthum aber dem Lehnsherrn bleibe, der bei Aperturen in den Genuß derselben und aller zur Souverainität nicht gehörigen Rechte eintrete. In diesem Sinne haben auch wirklich der Fürst Primas und der Großherzog von Hessen unterm 26. September 1806 eine Uebereinkunft getroffen, welche man im Rheinischen Bunde Heft 3 S. 367 abgedruckt findet, und nach welcher zwar die Souverainität über die extra curtem gelegene Lehen des Fürstenthums Aschaffenburg dem Großherzoge von Hessen überlassen wird, die Lehnsherrlichkeit aber dem Fürst Primas unverändert verbleibt. Dagegen hat der König von Würtemberg unterm 16. Dezember 1806 alle diejenigen, welche im Umfange des Königreichs Lehen besitzen, die bisher von einem

zur rheinischen Konföderation gehörigen Souverain verliehen worden, aufgefodert, bei dem königlichen Lehnhofe diese Lehen gebührend zu muthen. In dem deßfallsigen Aufrufe wird angeführt, daß in dem Konföderationsvertrage §. 34 von sämmtlichen Kontrahenten ausdrücklich auf alle schon wirklich erwachsene Rechte und Ansprüche über die Souverainitäts-Besitzungen der andern Bundesgenossen, mithin auch auf die Lehnherrlichkeit über die unter deren Souverainität liegende Lehen Verzicht geleistet worden sey. Das nämliche ist von Baden, Berg, Hessen, Würzburg, Nassau und ohnlängst auch vom Fürst Primas erklärt worden. In Baiern ist zwar die Lehnsherrlichkeit auswärtiger Souveraine für aufgehoben erklärt worden, da feuda extra curtem mit einer vollen Souverainität nicht wohl vereinbarlich seyen; es heißt aber auch weiter, daß die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehnherren sich ergeben können, durch gütliche Uebereinkunft gehoben werden sollen.

Wegen der im nämlichen Artikel vorbehaltenen eventuellen Erbrechte sind auch verschiedene Meinungen entstanden. Vielen hat dieser Zusatz nicht ganz deutlich geschienen, und man hat ihn unter jene Punkte gezählt, welche einer authentischen Erklärung der Bundesversammlung bedürfen. Herr geheime Rath Brauer hat in seinen Beiträgen hierüber eine eigene Abhandlung geliefert,[*] welche eine so vollkommene Ansicht dieses Gegenstandes gibt, daß sie hier ganz aufbewahrt zu werden verdient.

»Unsere Stelle, heißt es daselbst, redet in ihrem Hauptsatz, von Rechten der Bundessouverains, auf die verzichtet werden solle: wenn nun ihr Gegensatz von den Rechten, die bleiben sollen spricht; so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß hier die gleiche Verhältnisse stillschweigend für wiederholt gelten, unter welchen der Hauptsatz ausgesprochen ward. Ohnehin würde auch der ganze Zusammenhang zu nichts andern führen können, weil

»gar kein Grund vorhanden gewesen wäre, über Erbrechte »der Mediatisirten etwas zu verordnen. Greift das »Erbrecht auf Mediatgut eines andern mittelbar gewor»denen Staates; so muß es jedem Bundessouverain einerlei »seyn, ob ein Landsaß A oder B heißt, und ist demnach kein »Grund gedenkbar, dem A sein Erbrecht an B, oder um»gekehrt, abzusprechen; greift aber das Erbrecht eines Stan»desherrn auf unmittelbares Eigenthum eines jetzt sou»verain gewordenen Herrn; so würde alsdann wohl ein »Grund sich haben denken lassen, solches zu schmälern, wenn »als Prinzip des Bundes angenommen worden wäre, die zu»sammengeschlagene Lande eines Bundesfürsten sollten durch»aus und auf jeden Fall untheilbar und untrennbar »seyn. Hingegen unsere Stelle bestätigt wenigstens den »Bundesfürsten an andere Bundesstaaten ihre dereinsti»gen Erbrechte, und zwar nicht nur etwa solche, die auf den »ganzen vereinten Staat gerichtet sind (deren es ohnehin »nicht leicht geben konnte, weil der jetzige Verein eine ganz »unvorgesehene neue Schöpfung war) sondern alle die, welche »auf irgend einen Landesbezirk und auf irgend eine Domaine »Statt finden. Kann nun diesem zufolge bei Erlöschung ei»nes jetzt souverain gewordenen Fürstenhauses ein »anderes auch souverain gewordenes Fürstenhaus in den gan»zen Staat oder in einzelne Theile desselben nachfolgen; so »würde sich kein Grund gedenken lassen, warum eine jetzt »nicht souverain gewordene Fürstenlinie in die»sem Falle zur souverainen Regierung des ihr erblich anfal»lenden Bundesstaates oder jenes Theils desselben, der ihr »zukommt, aufzusteigen gehindert seyn sollten. Was man »hinwider als Vereinigungsgrund vorbringen könnte, müßte »seyn: entweder, es sey eine Abneigung gegen die Fami»lien der mediatisirten Fürsten, welche sie jetzt unter die Ho»heit Anderer gebracht habe, und weshalb also nicht zu »glauben sey, daß ihnen jemals eine Aussicht habe offen ge-

»lassen werden sollen, zur Selbstherrschaft hinansteigen zu »dürfen — und dieser Einwand wäre unerwiesen und unerweißlich, da der ganze Theil der Urkunde laut dafür »spricht, daß sie nur politischen Verhältnissen ohne verschuldeten persönlichen Widerwillen geopfert worden seyen, und »daß ihnen alle Gunst bezeugt werden solle, welche diesen derzeitigen politischen Verhältnissen nicht entgegen ist — oder »man müßte einwerfen, es entstehe daraus eine unstatthafte Zerstückelung der souverainen Bundesstaaten, welcher »Einwand, so wie er der That nach nur die treffen würde, »wo das Erbrecht allein auf einen Theil eines souverainen »Bundesstaats ginge, und seine Anwendung also eine Zerstückelung desselben nach sich zöge, also auch dem Recht »nach nicht zu behaupten wäre, weil für den Fall, da das »Erbrecht dem souverainen Bundesglied zugehöre, solche Zerstückelung unwidersprechlich zugelassen ist. Mag man also »diese auf die Erbrechte der mediatisirten Standesherrn gar »nicht sprechende Anordnung auch allenfalls auf sie übertragen; so würde sie ebenfalls ihre Erbrechte gegen Verkürzung sichern.«

»Noch weniger Zweifel kann obwalten, daß den Bundessouverains auf andere souveraine Bundesstaaten ihr »Erbrecht für den Fall bleibe, wenn die jetzt regierende Familie oder Linie ausgeht. Denn das ist das wenigste, was »in dem dürren Buchstaben unserer Bundes-Stelle liegt.«

»Nur der Fall ist der eigentlich schwürige und Auslegungsbedürftige, wenn ein Bundes-Souverain dereinstige »Erbrechte an ein ehemals unmittelbares Reichsland hat, »das nun einem andern Bundes-Souverain unter seine Hoheit gegeben ist: bleibt hier jenem Souverain sein Erbrecht, »oder bleibt es ihm nicht? Wenn es ihm bleibt; erbt jener »alsdann Hoheit und Eigenthum, wie er beides unter der »alten Verfassung würde geerbt haben, oder erlangt er nur »das Eigenthum und muß er also dem andern Bundesfür-

»sten die lästige Ehre lassen, sein Oberherr allda zu seyn?
»Wenn es ihm aber nicht bleibt; was ist nachmals die Fol-
»ge dieser Aufhebung?«

»Unser Bund sagt: Die dereinstige Erbrechte allein »bleiben vorbehalten, und das blos für den Fall, wo »das Haus oder die Linie aussterben würde, welche die Gü- »ter und Gerechtsame, worauf sich jene vorgenannte Rechte »erstrecken mögen, dermahlen zur Obristhoheit inne hat, oder »Kraft gegenwärtigen Vertrags inne haben soll. — Die blo- »se Durchlesung dieser Stelle führt unmittelbar zu zwei Be- »merkungen. Die eine ist: es müssen derzeitige Erb- »rechte seyn, was vorbehalten wird, also solche, die zur Zeit »des Bundesvertrags wohl erworben waren; diese al- »lein werden vorbehalten. Solcher Ausdruck allein schließt »alle andere gedenkbare Arten des Erbrechts aus; und es »kann mithin kein mittelbarer Stand einem auswärtigen »Stand Erbrechte zuwenden, die zu jener Zeit noch nicht »existirten, welches auch mit derjenigen Absicht vollkommen »harmonirt, die der 27ste Artikel mittelst des geordneten »Vorkaufsrechts des Bundes-Souverains, unter welchem ein »Gut liegt, ausspricht, nämlich, daß der Bundesfürst, sobald »die bisher Eigenthums berechtigte Familie abtreten will oder »muß, der vorzüglich Berechtigte dazu sey.«

»Die andere Bemerkung ist: Die Bundesstifter ha- »ben bei diesen Erbrechten solche vor Augen gehabt, welche »ihrer Natur nach in einem andern Falle, als bei dem Aus- »gang der souverain regierenden Familie eintreten würden »und die nun erst durch die sehr kraftvollen Worte dieses »Vertrags blos auf den Fall eingeschränkt werden sollen, »wo die souverain regierende Familie ausstirbt. Dieses kön- »nen keine Erbrechte an einen souverainenen Staat seyn; »denn solche sind durch ihre Natur schon auf den Fall al- »lein beschränkt, wo die jetzt regierende Familie ausstirbt. »Nur mediate Lande, woran ein anderer Bundesfürst Erb-

»rechte hat, bleiben übrig, wobei jene Lage sich finden kann. »Hier nämlich träte eigentlich das Erbrecht ein, wenn das »Haus oder die Linie des mittelbar gewordenen Standesherrn »ausstirbt, es möchte dieser Fall nun sich früher ereignen, als »dessen jetzt souverain gewordener Oberherr stirbt oder später. »Aber eben damit — wäre diesem Erbrecht der unveränderte »Lauf gelassen worden, würden die obenerwähnten Verwicke- »lungen entstanden seyn: entweder hätte der erbende Bun- »des-Souverain nur das mediate Eigenthum erben kön- »nen und alsdann wäre er in dem Total, das von seinem »Erbrecht umfaßt wurde, verkürzt, und doch der grundgesetz- »widrige Stand hergestellt, daß ein Souverain zugleich Land- »saß seines Souverains sey; oder der erbende Bundes- »Souverain nähme das Erbland mit Hoheit und Eigen- »thum an sich, alsdann würde der durch die Bundesakte zu »der Oberherrschaft gelangte Stand oder dessen in der Re- »gierung nachgefolgte Familie in einem Stück Landes ge- »schmälert, das ihr die Bundesakte ausdrücklich gab, und »das ihr also keinerlei Ereignisse mehr sollten nehmen kön- »nen, weil eben dafür der in unserm Artikel gebotene Ver- »zicht auf alle Rechte und Ansprüche hauptsächlich geordnet »ward. Um diesen Collisionen zu entgehen und doch den »Bundesständen ihr Erbrecht nicht weiter, als es für je- »nen Hauptzweck nöthig sey, zu schmälern, ward nun die »hier erwähnte Transformation dieses Erbrechts ausgespro- »chen, daß es blos durch den Tod der souverain regieren- »den Familie offen werden solle. Die Folgen hievon sind »diese. Stirbt die standesherrliche Familie, auf deren Be- »sitzungen dieses rüstige Erbrecht haftet, erst nach der sou- »verain regierenden Familie aus, welcher jene untergeben ist; »so nimmt bei dem Abgang der letztern jener erbberechtigte »Bundesfürst die Hoheit sogleich und seiner Zeit, wenn »nur die mittelbare Eigenthums berechtigte Familie ebenfalls »ausgeht, auch das Eigenthum an sich; erlöscht hingegen die

»standesherrliche Familie zuerst; so nimmt der Landesherr, »dem sie zugetheilt ist, einstweilen das Eigenthum als ledig »Gut an sich, weil bundesmäßig darauf kein Erbrecht eines »Souverains noch zur Zeit statt finden kann, und erst, »wenn nachmals auch diese regierende Familie abgeht, nimmt »alsdann jener andere Bundesfürst kraft seines inzwischen »auf diesen weitern Eventus suspendirten Eventual-Erb- »rechts mit der Hoheit auch das damit konsolidirte Ei- »genthum jenes Bezirks, auf welchem seine Erb-Ansprache »haftete, hin. Hiedurch beseitigt unser Bund jene vorerzähl- »te Schwierigkeiten auf eine billige Art, indem er dem Erb- »berechtigten (dem sein Vorfahrer, der jetzige Besitzer eigent- »lich mehr nicht hätte hinterlassen können, als was solchem »der Bund selbst übrig ließ, nämlich ein mittelbares Land) »Hoheit und Eigenthum so sicherte, daß gegen der Mög- »lichkeit die Hoheit früher zu bekommen, als ihm sein Erb- »recht solche zuweiset (wenn nämlich das regierende Haus »früher ausstirbt) und damit zu gewinnen, er auch die Mög- »lichkeit auf sich nehmen mußte, dagegen das Eigenthum »später zu erlangen, als es sein Erbrecht mitgebracht haben »würde (wenn nämlich die standesherrliche Familie früher er- »löscht, als das regierende Haus, dem sie untergeben ist) »und also in so weit zu wagen und zu verlieren.«

Mit diesen Gedanken verdient nun auch die Abhandlung verglichen zu werden, welche ein Ungenannter im 4ten Hefte des Rheinischen Bundes unter No. 8. S. 110 hat abdrucken lassen, und die auch Herr geheime Rath Brauer anführt.

Der Art. 35 sagt fest, daß zwischen dem französischen Reiche und dem Bunde in seiner Gesammtheit sowohl, als mit jedem einzelnen Bundesstaate eine Allianz bestehen solle, vermöge welcher jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der kontrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle übrige unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird.

Man hat hier gefragt, ob diese Allianz blos defensiv oder auch offensiv sey? Nach dem dürren Buchstaben muß man die bedungene Allianz für ein defensiv und offensiv Bündniß halten. Durch den folgenden Artikel ist jedoch der Fall des Angriffs von Seiten der Bundesfürsten modifizirt, da eine förmliche Bewafnung nur auf Einladung des Protektors bewerkstelligt werden darf.

Zur Erläuterung des 36sten Artikels dient der bald nach errichtetem Bunde ausgebrochene preußische Krieg. Preußen zog seine Armee in Thüringen zusammen, bedrohte so die rheinischen Bundesstaaten und kündigte Frankreich den Krieg an. Von Seiten der konföderirten Staaten geschah indessen kein öffentlicher Schritt; aber der Protektor erließ an die Bundesfürsten zu Folge und mit besonderer Anführung dieses Artikels die Einladung, Befehle zu ertheilen, daß die Kontingente ohne Verzug in den Stand gesetzt werden möchten, mit ihrem ganzen Feldgepäck zu marschiren und zur Verheidigung der gemeinschaftlichen Sache mitzuwirken. Und sie marschirten.

Nichts beweißt mehr die jugendliche Kraft des rheinischen Bundes, als eben diese schnelle Bewafnung. Wenn sonst das Reich nach langen Deliberationen einen Krieg selbst zur dringendsten Vertheidigung beschloß; so waren der streitigen Punkte so manche, so wurden der Entschuldigungen so viele vorgebracht, so fand im einzelnen so häufig Verzögerung statt, daß Jahre erfodert wurden, ehe eine Reichsarmee zu Stande gebracht werden konnte; ja man kann behaupten, daß wenigstens in den letzten Jahrhunderten niemals die ganze Reichsarmee zu Stande kam. Auch bei Einzelnen herrschte, wenn man sich so ausdrücken darf, so viel Knickerei, daß von manchen alles auf das genaueste abgewogen und in Anschlag gebracht wurde, um, wo möglich, immer weniger zu thun, als beschlossen war.

Aber itzt? Am 21. September geschah die Einladung

zur Bewafnung. Mehrere der Konföderirten hatten bei weitem die Truppen nicht beisammen, welche zu ihrem Kontingent erfoderlich sind, und schon am Ende Oktobers, ja noch früher, waren viele Kontingentstruppen an den Orten ihrer Bestimmung oder doch insgesammt anf dem Marsche dahin begriffen. Die Kontingentsarmee war in einem Zeitraume vollkommen gerüstet, der sonst erfoderlich gewesen wäre, um nur über die Frage, ob bewafnet werden solle, zu entscheiden. Schnell vereinigten sich jene Fürsten, welche zusammen 4000 Mann zu stellen hatten, wie viel Mann auf jeden kommen sollen. In wenigen Tagen war alles entschieden. Wer kennt nicht die langen Deliberationen, Protestationen und Reprotestationen, die sonst in dergleichen Fällen bei Reichs- und Kreistagen Statt fanden. Die deutsche Nation hat dadurch am gründlichsten den Vorwurf der Schläfrigkeit gehoben, den man ihr seit Jahrhunderten machte.

Ueber den Unterschied zwischen dem ehemaligen Reichs- und nunmehrigen Bundes-Kontingente, auch über die Fragen, wie es in Friedenszeiten mit dem Kontingente zu halten sey, macht der Herr geheime Rath Brauer in den schon mehrmals angeführten Beiträgen folgende scharfsinnige Bemerkungen:

» Zwischen dem ehemaligen Reichskontingent und unserm » Bundeskontingent ist ein wesentlicher Unterschied in der For» mel seiner Größenbestimmung. Dort ward sie durch ein mini» mum ausgedrükt, das zu stellen war, wo nachmals in je» dem Fall ausgemacht wurde, wie vielfach dieses minimum » gestellt werden solle, das gewöhnlich dreifach ausgeschrieben, » im letzten und unglücklichsten der Reichskriege aber bis auf » das fünffache hinaufgespannt ward; hier hingegen wird sie » nach einem in 4 Theile theilbaren maximum ausgemessen » wo nachmals im einzelnen Fall nur entschieden wird, wie » viel Viertheile zu stellen seyen. Dieser Unterschied ist nicht

»so zufällig als er aussieht. In einer Reichsverbindung »konnte die oberste Staatsgewalt kraft der Regierungs-Be- »fugnisse in jedem Fall bestimmen, wie viel für das Staats- »beßte zu thun sey, aber nicht voraussehen, wie viel in »jedem nöthig seyn werde, und so war es natürlich, daß »man ein minimum zum Maaßstab nahm und dessen Mul- »tiplikation der Entschließung für jeden Fall überließ. In »einem Bunde von gleichberechtigten Souverains findet »eine solche Gewalt mit ihrem Bestimmungsrecht nicht statt: »jeder kann nur zu demjenigen schuldig seyn, wozu er sich »verbindlich gemacht hat. Minderungen dieser Verbind- »lichkeit können nachmals wohl von den mehreren Stimmen, »ja wohl von einem einzelnen betheiligten, wenn ein Einzel- »ner der ist, zu dessen Gunsten die Erfüllung der Verbind- »lichkeit in Frage gestellt wird, bewilligt werden; aber Er- »schwerung der eingegangenen Verbindlichkeit kann keinem »ohne seine Zustimmung auferlegt werden, weil hier die Ver- »schiedenheit der Betheiligung keinen Ausschlag durch Stim- »menmehrheit gestattet. Deswegen muß in einem solchen »Staatenbunde ein maximum des Bundeskontingents be- »stimmt seyn, wobei nachmals dem Bundesrathe nur über- »lassen bleibe, je nachdem die Lage der Umstände in der An- »sicht des mehreren Theils der Bundesstimmen es gestattet, »einen Nachlaß an dieser Schuldigkeit durch Bewilligung »einer geringern Mannschaft-Stellung zu verfügen.«

»Deswegen ist es aber auch nicht genau gesprochen, »wenn der Herausgeber unsers Bundes in den Europäischen »Annalen hierbei die Bemerkung macht: es gebe also auch »im Bunde eine Armatura ad duplum, triplum, qua- »druplum, da es doch eigentlich nur ein Armaturam ad »trientem, semissem, vel dotrantem gibt.«

»Auch für die Rechtsbestimmung ist dieser Unterschied »nicht unwesentlich. Hätte das weiland heilige römische »Reich sich um die Armatur in Friedenszeiten bekümmern

»wollen, welches aber bekanntlich nicht in seiner Verfassung »lag; so hätte es mehr nicht als ein Simplum aufgestellt »zu haben fodern können; so lang die Gesetzgebung so blieb, »wie sie war; weil die unbedingte Pflicht eines Reichsstan-»des auf mehr nicht gerichtet war und mithin die Aufstel-»lung eines Mehreren erst durch einen desfallsigen Reichs-»schluß jedesmal bedingt werden mußte. Ganz anders ist es »mit unserm Bundeskontingent: das hat sein volles Maaß, »wozu jeder Bundes-Souverain kraft seiner Bundespflicht »schuldig ist, und nur die Minderung in einzelnen Ge-»brauchsfällen ist der Bundes-Entschließung bedürftig. Hier-»aus fließt von selbst, daß der Bundesschirmer und jedes »Bundesglied von den übrigen verlangen könne, es solle der »Stamm zu dem ganzen Kontingent eben so als der Vor-»rath, der zu seiner Ausrüstung nöthig ist, stets bereit ge-»halten werden. Ja wäre nichts als die Kontingents-Be-»stimmung in unserer Urkunde enthalten; so würde man »auch behaupten können, es müsse stets vollzählig und »gerüstet unterhalten werden, welches denn manche Bun-»desstaaten völlig erdrücken würde. Nachdem aber ausdrück-»lich gesagt wird:

»Wenn Bundes-Nachbarn sich zum Kriege rüsten; solle der Bund sich auch rüsten, der Bundestag aber solle alsdann bestimmen, wie viele des nach vier Theilen zu theilenden Kontingents beweglich gemacht werden sollen:«

»so ist damit ausdrücklich bewilligt, daß man nicht immer »gerüstet seyn dürfe, und daß es für das gewöhnliche genug »sey, wenn der Stamm aller Gattungen Kriegsvölker, die »zu stellen sind, nur ein Viertheil des Ganzen ausmache, »somit erst nach dem Beschluß einer Rüstung in seine ganze »oder in diejenige Vollzähligkeit gesetzt werde, die nach der »Zahl der bewilligten Viertheile nöthig ist. Diesemnach ist »kein Bundesglied gehindert, seine Kriegsvölker in Friedens-

»zeiten auf eine dem Wohl seines Staats angemessene Sum»me herabzusetzen.«

Der Schluß dieses §. daß die wirkliche Bewafnung nicht eher als auf Einladung des Kaisers geschehen solle, fließt aus der Natur der Sache. Das Kontingent von Frankreich ist noch einmal so groß — bei Errichtung des Bundes noch weit stärker — als das Kontingent aller Konföderirten. Dem Kaiser von Frankreich muß also wohl ganz vorzüglich daran gelegen seyn, daß nicht bei jedem kleinen Anlaß ein Krieg entstehe. Streitigkeiten mit Nachbarn können oft durch eine solche Macht durch Unterhandlungen beendigt werden. Die Konföderation gewinnt dadurch an Kraft und Stärke und Kriege werden seltner. Ferner wird dadurch dem Reizen zum Kriege vorgebeugt, den ein muthiger Prinz im Vertrauen auf die ihm augenbliklich zu Gebote stehende große Macht, herbeiführen könnte.

Der Anfang eines jeden Kriegs ist also hier bestimmt, aber nicht dessen Beendigung. Der erste gemeinschaftliche Krieg wurde (wenn man den kurzen Feldzug gegen Sachsen ausnimmt) durch den Tilsiter Frieden beendigt, den der Kaiser Napoleon mit Preußen und Rußland schloß, und worinn derselbe die Ehre, Rechte und Selbstständigkeit des Bundes wahrte, ohne daß die Konföderirten durch Bevollmächtigte einen besondern öffentlichen Antheil daran genommen hätten. Nach geschlossenem Frieden ließ der Kaiser jedem Alliirten im Kollegium der Könige eine Abschrift mittheilen; im fürstlichen Kollegium aber erfolgte die Mittheilung an den Herzog zu Nassau mit dem Auftrage, allen Mitgliedern des fürstlichen Kollegiums davon eine Abschrift mitzutheilen. Wie dieses geschehen findet man im Rheinischen Bunde Heft 10. No. 13. S. 139.

Im Artikel 37 übernimmt der König von Baiern die Befestigung von Augsburg und Lindau, auch die Bereithaltung verschiedener Vorräthe in beiden Plätzen. Dieses ge-

reicht der ganzen Konföderation so zum Vortheil, wie auf der andern Seite die Festung Magdeburg. Die Gränze der rheinischen Konföderation erhalten nur eine Sicherheit, die vorhin das deutsche Reich in dieser Gegend nie hatten.

Im Artikel 38 wird das Kontingent der Verbündeten bestimmt. Wie die letzten 4000 Mann von den einzelnen Fürsten zu stellen seyen, wurde durch eine gütliche Uebereinkunft unter den betheiligten Fürsten zu Frankfurt festgesetzt. Zur bequemern Uebersicht wurde in No. XII. genau vorgelegt, wie viel Mann jeder zu stellen habe.

Im Artikel 39 wird festgesetzt, daß man auch andere deutsche Fürsten und Staaten zur Konföderation aufnehmen wolle, wenn man es dem gemeinschaftlichen Interesse gerathen finde. In der Lossagungsurkunde verschiedener Reichsstände (oben III. S. 36) heißt es: daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweiß darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihnen eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

In der Folge geschahen die Beitritte durch besondere Verträge der Betheiligten mit dem Kaiser Napoleon und erst nach dem Abschlusse wurden sie den Konföderirten theils einzeln, theils durch den Fürst Primas, theils durch den Herzog zu Nassau vom französischen Ministerium mitgetheilt.

Ob die im 40sten Artikel bedungene Auswechslung zu München wirklich geschehen sey, ist nirgendwo offiziell bekannt gemacht worden. Man weiß jedoch so viel, daß jedem Mitgliede der Konföderation ein mit der kaiserlichen Ratifikation versehenes Exemplar vom Kaiser zugesandt worden ist.

Auf die Konföderationsakte selbst folgen unter V. die Verträge den Beitritt oder die Aufnahme mehrerer deutschen Fürsten zum rheinischen Bunde betreffend. Sie stehen mit

der Konföderations- und Allianzakte in so genauer Verbindung, daß dem Herausgeber nothwendig schien, sie unmittelbar auf jene folgen zu lassen. In einem Punkte treffen alle diese Akten überein, darinn nämlich, daß der Beitretende zu Folge des Beitritts alle Rechte und Verbindlichkeiten der Konföderation und Allianz erhält, als wenn er Hauptkontrahent besagten Vertrags vom 12. Julius gewesen wäre. Sie stimmen darinn überein, daß das Kontingent und der Titel eines jeden bestimmt wird; auch soll ihr Rang in dem betheiligten Kollegium von der Bundesversammlung festgesetzt werden; nur bei dem Könige von Sachsen heißt es, daß sein Rang nach der Ordnung der Einführung erfolgen solle. Uebrigens enthalten die Verträge einige besondere Stipulationen, deren wir hier gedenken wollen.

Dem Erzherzoge Großherzoge zu Würzburg werden mit Eigenthum und Souverainität die Maltheser Güter überlassen, die im Umfange des Großherzogthums liegen. Von diesen Stipulationen findet man nichts in den übrigen Verträgen. Auch findet man hier so wenig als in den übrigen Verträgen Dispositionen über die Deutschordensgüter. Daß sie der Souverainität der betheiligten Landesfürsten unterworfen sind, da wo sie etwa im ritterschaftlichen Verbande waren, unterliegt wohl keinem Zweifel. Aufschlüsse über die Beschaffenheit dieser Güter gibt eine kleine inhaltvolle Schrift, die nicht ohne höhere Veranlassung geschrieben zu seyn scheint. Sie führt den Titel: Beitrag zur Erläuterung des XII. Artikels des Preßburger Friedensschlusses in so weit derselbe den deutschen Ritterorden betrift. Mit Urkunden. Deutschland 1807, in welcher man auch die Meinungen des Herrn geheimen Raths Brauer über diesen Gegenstand angeführt findet.

Die Ausübung der Souverainitätsrechte wird übrigens dem Erzherzoge Großherzoge über die Besitzungen des Gra-

fen von Ortenburg (reichsständiges Gebiet) und über die Baronien Tann und Weihers zugesichert. Die Baronie oder Herrschaft Tann, welche der Familie von und zu der Tann gehört, und aus einem Städtchen mit 24 Ortschaften überhaupt von 405 Häusern und 2400 Seelen besteht, liegt an den Gränzen des Fürstenthums Fulda gegen Würzburg. Sie gehörte zum Buchischen Quartier des fränkischen Ritterorts Rhön und Werra. Eine Baronie Weihers existirt nicht als solche; wohl gibt es ein Amt Weihers, welches Bestandtheil des Fürstenthums Fulda ist; aber daß dieses hier nicht gemeint sey, versteht sich von selbst. Vermuthlich ist hierunter nichts anders verstanden, als die Herrschaft oder das Gericht Gersfeld, welches ebenfalls zwischen Fulda und Würzburg liegt, und gleichfalls zum Ritterkanton Rhön und Werra gehört. Diese Herrschaft, welche aus 27 Ortschaften von 325 Häusern und über 1600 Einwohnern besteht, gehört der Familie von Weihers, woher wohl der in der Akte gebrauchte Namen herkommen mag. Daß hier diese Baronien besonders genannt sind, scheint seinen Grund in der Lage derselben gegen das Fürstenthum Fulda zu haben. Wegen der übrigen ritterschaftlichen Besitzungen ist alles nach der Konföderationsakte regulirt worden, und daß daraus Verwickelungen mit den übrigen angränzenden Konföderirten entstanden sind, ist schon oben angeführt worden. Besonders zu bemerken ist der Zusatz, daß nicht nur alle zwischen dem Würzburgischen und dem Herzoglich Sächsischen liegende, sondern auch die in den sächsischen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftl. Ortschaften, wenn solche Würzburgische Lehen seyen, der Souverainität des Erzherzogs Großherzogs unterworfen seyn sollen. Man scheint also damals in Rücksicht des §. 34 noch andere Grundsätze gehabt zu haben. Da in der Folge die Herzoge zu Sachsen ebenfalls dem Bunde beitraten, und gleiche Rechte wie die ersten Kontrahenten erhielten; so entstanden auch

hier Kontestationen, die noch nicht ganz beigelegt worden seyn sollen.

Die vermöge des fünften Artikels vorbehaltene Rechte des Großherzogs als Gliedes der kaiseriich österreichischen Familie sind nicht öffentlich bekannt gemacht worden, und man weiß nicht, ob sie sich blos auf die Erbfolge oder aber, wie in einigen öffentlichen Blättern behauptet wurde, auf eine zugestandene Neutralität im unverhoften Falle eines Kriegs mit Oesterreich beziehen.

Der Vertrag mit dem Könige von Sachsen betrift theils den zwischen Frankreich und Sachsen hergestellten Frieden, theils den Beitritt zum rheinischen Bunde.

Hier verdienen nur besonders der vierte und fünfte Artikel einige Aufmerksamkeit. Vermöge des vierten soll ohne vorhergegangene Einwilligung der rheinischen Konföderation und aus keiner Ursache irgend einigen Truppen einer zu besagter Konföderation nicht gehörigen Macht der Durchmarsch durch das Königreich gestattet werden. Von dieser Verbindlichkeit war weder in der Konföderationsakte noch im Vertrage mit Würzburg etwas enthalten; aber schon in einer Zirkularnote vom 13. September 1806 (Rheinischer Bund Heft 1. Nr. 15 S. 147) brachte der Fürst Primas diesen Gegenstand zur Sprache. Derselbe unterwarf den Einsichten der verbündeten Monarchen und Souverains die Entscheidung der Frage: ob der Grundsatz der Unverletzbarkeit des Gebiets des rheinischen Bundes nicht die erste und wichtigste Stütze sey, um die allgemeine öffentliche Wohlfahrt aufrecht zu erhalten? ob es nicht der hohen Weisheit der verbündeten Monarchen und Souveraine gemäß sey, fremden Truppen, selbst unbewafneten, den Durchmarsch nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes zu gestatten?

Ob und welche Entschließung die verbündeten Souve-

rains hierauf gefaßt haben, ist nicht bekannt, aber man findet, daß in allen nachfolgenden Accessionsakten das nämliche stipulirt worden sey, wie bei dem Könige von Sachsen.

Der fünfte Artikel betrift die Gleichstellung der Katholiken in allen bürgerlichen und politischen Rechten mit den Lutheranern. Durch die Auflößung der deutschen Reichsverfassung und durch die Aufhebung aller Reichsgesetze wurden auch jene Gesetze und Akten vernichtet, welche die wechselseitigen Rechte der in Deutschland bestehenden verschiedenen Glaubensgenossen bestimmen. In der Konföderationsakte selbst findet man in dieser Hinsicht nichts verfügt, vermuthlich aus der ganz einfachen Ursache, weil nicht nur in keinem der ersten Bundesstaaten irgend ein Gesetz vorhanden ist, welches andere Konfessionen als die sogenannte herrschende vom Genusse bürgerlicher und politischer Rechte ausschließt; sondern weil sogar im Gegensatze wirklich in mehreren Staaten desfallsige Gesetze bestehen, oder wenigstens in allen kein Unterschied zwischen den verschiedenen Konfessionen gemacht wird. Aber in Sachsen bestanden Verträge zwischen Fürst und Landschaft, welche die Ertheilung gleicher Rechte für die Katholiken untersagten. Hier mußte also Vorsehung geschehen, hier mußten durch ausdrückliche Stipulationen jene Verträge vernichtet werden, da in der Konföderation zwar nicht ausdrücklich aber doch stillschweigend der Grundsatz gleicher bürgerlicher und politischer Rechte für alle Konfessionen anerkannt worden ist. Fest steht nun der Grundsatz, für dessen Aufstellung seit der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so viele deutsche Schriftsteller mit so viel Wärme gestritten haben. Es ist hier nicht mehr die Rede von der Freiheit des Glaubens und religiöser Gesinnungen — was durch keine Macht der Welt verwehrt werden konnte — nicht mehr die Sprache von der Erlaubniß, diesen Glauben, diese

Gesinnungen öffentlich zu bekennen, von der sogenannten Toleranz — sondern vom Grundsatze der Gleichstellung aller christlichen Konfessionen in Hinsicht des Genusses aller bürgerlichen und politischen Rechte. Zwar wird hier blos gesagt, daß die Katholiken den Lutheranern gleichgestellt werden sollen, und man möchte auf den Gedanken gerathen, daß von den Reformirten nicht gleiches gelte. Allein da in so vielen Bundesstaaten die Reformirte gleiche Rechte mit den Katholiken und Lutheranern genießen, und in andern den letztern erst neuerlich gleichgestellt worden sind, auch in den nachfolgenden Accessionsakten bei einigen Staaten, wo die reformirte Religion die sogenannte herrschende war, der Ausdruck culte lutherien doch gebraucht worden ist; so kann man wohl nichts anders schließen, als daß die drei christliche Konfessionen im ganzen Umfange des rheinischen Bundes gleicher Rechte, Ehren und Würden theilhaftig sind. Nichts bleibt nur zu wünschen übrig, als daß im Fundamentalstatut selbst dieser anerkannte Grundsatz eben so deutlich ausgesprochen werde, als er in der Konstitution des Königreichs Westphalen schon ausgesprochen worden ist, damit jene beruhiget werden, welche in diesem Artikel blos eine Stipulation zu Gunsten der Katholiken erblicken.

Bei den übrigen Accessionsakten ist nur zu erinnern, daß, da sie insgesammt einerlei Innhalts sind, man für überflüssig gehalten hat, jeden besonders abdrucken zu lassen.

Die Noten bezeichnen die Abweichungen deutlich. Die beiden Punkte wegen des Durchmarsches fremder Truppen und die Gleichstellung der Katholiken sind hier ebenfalls die wesentlichsten. Man hat übrigens in dem Ausdrucke: »ce, qui concerne l'admission (S. 94) etwas besonders fin-

den wollen, da es in dem Vertrage mit dem Erzherzoge Groß-herzoge heißt: l'accession. Die Anhaltische sowohl als die Reuß-Plauensche offizielle Uebersetzung macht keinen Unterschied zwischen Beitritt (accession) und Aufnahme (admission); sondern übersetzt einen Beitritt. Der Herausgeber hat diese offizielle Uebersetzung beibehalten. Da aber derselbe nicht weiß, ob durch diesen gewählten Ausdruck etwas besonders hat gesetzt werden sollen, indem im ersten Artikel das Wort *accedent* gebraucht wird; so hat er um in keinem Falle anzustoßen, in der Ueberschrift S. 92. das Wort admission — Aufnahme — beibehalten.

Die Accessionsakten waren schon abgedruckt, als der Herausgeber auch die Accessionsakte des Herzogs von Meklenburg-Strelitz erhielt, welche im 17ten Hefte des Rheinischen Bundes S. 320 abgedruckt ist. Sie ist durchaus mit den unter V. 3. abgedruckten Verträgen gleichlautend. Das Kontingent besteht in 400 Mann Infanterie. Auch der Herzog von Meklenburg-Schwerin ist der Konföderation beigetreten. Der desfallsige Vertrag ist noch nicht gedruckt. Man vernimmt aber, daß das Kontingent aus 1900 Mann Infanterie bestehen soll.

Die unter VI. abgedruckte Erklärung Kaiser Franz II. gehört wesentlich in diese Sammlung. Sie ist es, durch welche die vollständige Auflösung der deutschen Reichsverfassung bewirkt wurde.

Und eben so gehört auch das unter VII. abgedruckte Schreiben des Kaisers Napoleon hieher, indem dadurch verschiedene Punkte der Konföderationsakte manche Erläuterung erhalten. Ueber die Stelle, daß die Zwistigkeiten zwischen Souverains und Unterthanen an keine

fremde Gerichtshöfe gezogen werden dürfen, ist schon oben einiges gesagt worden.

Auf diese Urkunde folgen unter VIII. die Besitznahme-Protokollen oder die Bedingungen, unter welchen der Kaiser Napoleon den Souverains die Lande hat übergeben lassen. Nach aufgelößter Reichsverfassung glaubte jedermann, die Souverains würden sich nach dem Innhalte der Konföderationsakte selbst in den Besitz der ihnen zugesicherten Rechte setzen. Allein der Erfolg hat das Gegentheil gezeigt. Erst nach Verlauf von sechs und mehreren Wochen wurden die zugetheilten Lande durch französische Kommissairs den Souverains feierlich und unter Bedingungen übergeben, die für die Mediatisirte sowohl als die Souverains von hoher Wichtigkeit sind. Durch die Annahme dieser Bedingungen ist für die mediatisirten und neu unterworfenen Lande sowohl als für die Souverains die Pflicht entstanden, alle bedungene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Hiedurch ist erst zu Recht erwachsen, was zwischen den Souverains in der Konföderationsakte verabredet wurde. Alle Lande sind mit Souverainität, oder mit Souverainität und Eigenthum übergeben worden; und bei erstem ist ein Unterschied zwischen vormaligen reichsständischen und ritterschaftlichen Gebieten. Man hat also aus den bekannten Protokollen auch die Beispiele angeführt.

Auf diese Protokolle folgt nun unter IX. ein Auszug aus dem Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusse. Schon oben sind die Gründe angegeben, warum alle diese §§. aufgenommen wurden.

Der erste Krieg, welchen die rheinischen Bundesstaaten zu bestehen hatten, wurde durch den Tilsiter Frieden be-

endigt. In diesem Friedensschlusse befinden sich mehrere Stipulationen zu Gunsten der Konföderation, und es war daher nothwendig, in dieser Sammlung alle jene Artikel, welche auf dieselbe Beziehung haben, hier abdrucken zu lassen. Durch diesen Friedensschluß wurde dem Könige von Sachsen das aus polnisch-preussischen Provinzen zusammengesetzte Herzogthum Warschau zugetheilt. Da aber nirgendwo gesagt ist, daß dieses Herzogthum einen Theil des rheinischen Bundes ausmachen soll, und in der Konstitution desselben nichts davon enthalten ist, so sind alle dasselbe betreffende Artikel hier weggelassen worden.

Das Königreich Westphalen hingegen, welches durch den Tilsiter Frieden erst entstand, macht vermöge der demselben vom Kaiser Napoleon gegebenen Konstitution einen Bestandtheil des rheinischen Bundes aus. Daher mußten nicht nur aus dem Tilsiter Frieden, sondern auch aus dieser Konstitution jene Artikel hier abgedruckt werden, welche darauf Bezug haben. Uebrigens hat man bei der Konstitution selbst die Bemerkung gemacht, daß hier nichts von den Stipulationen vorkommt, welche in den übrigen Accessionsakten oder Uebergabsprotokollen besonders bedungen worden sind.

Ueber die zuletzt unter XII. angehängte Uebersicht der Kontingente weiß der Herausgeber sonst nichts hinzuzusetzen, als was schon oben bei Gelegenheit des §. 38 der Bundesakte bemerkt worden ist; wohin also der Leser verwiesen wird.

Verlags-Verzeichniß

von

J. C. B. Mohr

in Frankfurt am Mayn.

Aglaja, Jahrbuch für Frauenzimmer. Herausgegeben von N. P. Stampeel, mit Kupfern von W. Jury, 3 Jahrgänge 1801 — 3. Taschenformat.
Einzeln der 1e Jahrgang. 1 Rthlr. 12 gr. oder fl. 2. 45 kr.
Der 2e Jahrgang. 1 Rthlr. 16 gr. oder fl. 3. —
Der 3e Jahrgang 1 Rthlr. 12 gr. oder fl. 2. 45 kr.
Die 3 Jahrgänge zusammen für 3 Rthlr. oder fl. 5. 24 kr.

Beiträge, kritische, zu Storr's Dogmatik ꝛc. gr. 8. 1805. 8 gr. oder 36 kr.

Bommer, H. W., die Todesstrafen und die Behandlung der Verbrecher. Ein Gedicht. gr. 8. 1803. Auf engl. Druckpapier brosch. 8 gr. oder 30 kr.

Bund, der Rheinische. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts. Herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer von P. A. Winkopp. Ir bis VIIr Band oder 1s bis 21s Heft. gr. 8.
jeder Band von 3 Heften. Rthlr. 2. oder fl. 3. 36 kr.

Darstellung der Preußischen Monarchie in ihrem Entstehen, Wachsthum und Verluste, nebst einigen Bemerkungen über die Ursache ihres Falles und Uebersichten der Größe und Volksmenge der Könige von Sachsen und Westphalen. Herausgegeben von P. A. Winkopp. gr. 8. 10 gr. oder 45 kr.

Daub's, K., Lehrbuch der Katechetik, zum Behuf seiner Vorlesungen. gr. 8. 1801. 1 Rthlr. 16 gr. oder fl. 2. 30 kr.

Einheit, absolute, der Religion und Vernunft, dargestellt für den denkenden und fühlenden Menschen ꝛc. 8. 1805. 12 gr. oder 48 kr.

Engelmann, Dr. J. B., einige Gedanken über Erziehung und Unterricht, besonders der Töchter. 8. 2 gr. od. 8 kr.

Erörterung der Frage, inwiefern ein Buchhändler oder Bücherverleiher wegen des Inhalts einer durch ihn verbreiteten Schrift zur Verantwortung gezogen werden könne. 8. 1805. 5 gr. oder 20 kr.

Geist, der, der Religion. Eine philosophische Anthologie, herausgegeben von Joh. Hugo Wyttenbach. 8. 1806. 20 gr. oder fl. 1. 15 kr.

Gruner, Anton, Briefe aus Burgdorf, über Pestalozzi, seine Lehrart und Anstalt. 2te unveränderte mit 4 neuen Briefen verm. Ausgabe. 8. Rthlr. 1. 12 gr. oder fl. 2. 45 kr.

— — noch ein Wort zur Empfehlung der kräftigern namentlich der Pestalozzischen Weise in der Behandlung und im Unterrichte der Jugend ꝛc. Ein Nachtrag für die Besitzer der ersten Ausgabe der Briefe ꝛc. 8. 4 gr. oder 18 kr.

Imhof, A. v., Die Schwestern von Lesbos. Eine Idylle in sechs Gesängen. Mit 7 Kupf. von W. Jury und A. Karcher. 8. 1801. Velinpapier brochirt. 2 Rthlr. 8 gr. oder fl. 3. 30 kr.
Dasselbe auf engl. Druckp. br. 1 Rthlr. 16 gr. od. fl. 2. 30 kr.
Dasselbe — — ohne Kpfr. 1 Rthlr. oder fl. 1. 30 kr.
Kinderfreund, der neue, herausgeg. in Verbindung mit mehrern prakt. Erziehern von J. B. Engelmann. 1r Thl. m. 1 Kupf. 8. 1803. 16 gr. oder fl. 1. —
— — desselben 2r Thl. m. 1 Kpf. 8. 1804. 20 gr. oder fl. 1. 30 kr.
— — desselben 3r Thl. 8. 1805. 20 gr. oder fl. 1 15 kr.
— — desselben 4r Thl. m. 3 Kpfrn 8. 1805. 1 Rthlr. od. fl. 1. 30 kr.
— — desselben 5r Thl. m. 2 Kpfrn. 8. 1806. 1 Rthlr od. fl. 1. 30 kr.
— — desselben 6r und lezter Theil m. Kpfrn. und Musik. 8. 1807. 1 Rthlr. 8 gr oder fl. 2. —
— — musikalischer ꝛc. 1805. Schreibp. mit Musik. 2 Rtr. od. fl. 3. —
Derselbe Druckpapier ohne Musik. 8 gr. oder 36 kr.
Koch, J. G., musikalisches Lexicon, welches die theoret. und prakt. Tonkunst encyclopädisch bearbeitet, alle alten und neuen Kunstwörter erklärt, und die alten und neuen Instrumente beschrieben enthält. 2 Thle. gr. 8. 1802. 6 Rthlr. od. fl. 9. —
Koch- und Haushaltungsbuch, das große vollständige auf siebenjährige Erfahrung gegründete Frankfurter u. s. w. Verfaßt von Christiane Werner. 2 Thle. 8 1804. 2 Rlr. od. fl. 3. —
Köhlein, J. F., 128 Rechentafeln für Stadt- und Landschulen, und zum Privatunterricht. gr. 8. 1803. in Tafeln aufgezogen und in Futteral. 2 Rthlr. oder fl. 3. —
— — dieselben roh. 1 Rthlr. 8 gr. oder fl. 2. —
Kunstzeitung, allgem., 1r Jahrg. 1803. in 4 Heften. 8. br. (in Commission) 2 Rthlr. oder fl. 3. —
Molitor, Dr. F. J., der Wendepunkt des Antiken und Modernen, oder Versuch den Realismus mit dem Idealismus zu versöhnen. gr. 8. 1805. 14 gr. oder 54 kr.
— — Ueber die Philosophie der modernen Welt. gr. 8. 8 gr. oder 36 kr.
Pantheon der deutschen Dichter. Herausgegeben von K. W. Hermann. gr. 8. 1803. auf Velinpap. brosch. 3 Rthlr. 12 gr. oder fl. 5. 15 kr.
Dasselbe auf Postpap. 2 Rthlr. 4 gr. oder fl. 3. 15 kr.
— — auf franz. Druckp. 1 Rthlr. 16 gr. oder fl. 2. 30 kr.
Poppe, Joh. Heinr. Mor., Handbuch der Technologie. Zum Gebrauch auf Schulen und Universitäten. 3 Abtheil. 8. 1806. 2 Rthlr. oder fl. 3.

Romane.

Laura, Blätter aus ihrem Tagebuche, herausgegeben von Fr. v. Meyer. 8. 1801. 16 gr. oder fl. 1. —
Lodoiska, nach dem Französischen frei bearbeitet von N. P. Stampeel. 8. 1802. 16 gr. oder fl. 1. —
Rochlitz, Fr., Familienleben. 2 Thle. 8. 1801. 2 Rthlr. 18 gr. oder fl. 4. 12 kr.
Rousseau, J. J., Julie oder die neue Heloise. Aus dem Französ. von J. P. Le Pique. Taschenformat, 1r — 6r Theil in 4 Bänden. brosch. 1801 — 2. 5 Rthlr. 8 gr. oder fl. 8. —
— — dieselbe mit Kupfern von Jury. 1801 — 2. 6 Rlr. 16 gr. oder fl. 10. —

Wirthschaft, die, zu Aipenflur. Ein Roman. 8. brosch. 1801. 1 Rthlr. oder fl. 1. 30 kr.

Schauspiele.

Anfang, der, des Cevennenkriegs. Ein Trauerspiel in 5 Aufz. von Crisalin. 8. 16 gr. oder fl. 1. —

Gipfel, der, des Cevennenkriegs. Ein Trauerspiel in 5 Aufz. von dems. 8. 16 gr. oder fl. 1. —

Lindheimer, Dr., neueste dramatische Versuche. 1s Bdchn. 8. 1805. 18 gr. oder fl. 1. 12 kr.

— — — Seelen-Adel. Schauspiel in 5 Aufzügen. 1805. 8. 16 gr. oder fl. 1. —

Sakontala, oder der entscheidende Ring, ein indisches Schauspiel von Kalidas. Aus der Ursprache Sanskrit und Prakrit ins Deutsche übersetzt. Mit Erläuterungen von J. G. Forster. Zweite rechtmäfsige, von J. G. v. Herder besorgte Ausgabe. 1802. 8. auf Velinpap. 2 Rlr. 8 gr. oder fl. 3. 30 kr.

Dasselbe auf weifses Druckpapier. 1 Rthlr. 16 gr. oder fl. 2. 30 kr.

Scherer's, Dr. J. L. W., neue allgemeine Liturgie zum Gebrauche der Stadt- und Landprediger, für die Bedürfnisse unserer Zeit bearbeitet. Mit dem Portrait des Verf. gr. 8. 1805. Schreibpapier. 1 Rthlr. 20 gr. oder fl. 2. 45 kr.

— — dieselbe auf Druckpap. 1 Rthlr. 12 gr. oder fl. 2. 15 kr.

Scherer's, Dr. J. L. W., Portrait, gez. von Neesen, gest. von Felsing. 8 gr. oder 36 kr.

Stix, Klem., Anfangsgründe der gemeinen Rechenkunst, Algebra und Meßkunst. 1r Thl. Rechenkunst 1r Band. 8. 1805. 20 gr. oder fl. 1. 15 kr.

— — desselben 2r Bd. 8. 1806. 20 gr. oder fl. 1. 15 kr.

Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Von den Reichskammergerichts-Assessoren von Kamptz und Freiherrn von Stein in Wezlar gr. 8. geh. 12 gr. oder 54 kr.

Urania. Bibliothek der vorzüglichsten kleinern Bildungs- und Unterhaltungslektüre für Frauenzimmer. Herausgeg. von H. A. Taschenformat. Auf engl. Druckpapier. 18 gr. oder fl. 1. 12 kr.

Versuch einer kurzen historischen Darstellung der allmähligen Entwicklung und Ausbildung der heutigen Gerichtsverfassung Frankfurts. gr. 8. 1805. auf Schreibpap. 18 gr. od. fl. 1. 12 kr. auf Druckpap. 16 gr. oder fl. 1. —

Diehl, F. C., Vorschriften im Schönschreiben für Schulen und zum Privatgebrauche 1s — 5s Heft. gr. 4. jedes Heft 12 gr. oder 48 kr.

SBB013401602854

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winkopp, Peter Adolph, 1759-1813

<<Die>> Rheinische Konföderations-Akte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag Französisch und deutsch mit diplomatischer Genauigkeit abgedrukt, nebst allen denselben erläuternden und das Staatsrecht des Rheinischen Bundes in seiner Gesamtheit bestimmenden

Frankfurt am Mayn 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- Dipl.o.64
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11442683-1